

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 51 (1940)

Artikel: Der Kanton Aargau : 1803-1813/15. II. Teil

Autor: Jörin, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-52228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kanton Aargau 1803–1813/15

von

Dr. E. Jörin

II. Teil

Bd. 57



Die einzelnen Verwaltungszweige.

Niederlassung und Bürgerrecht.¹

Niederlassung. Was zunächst die Schweizerbürger betrifft, so gestattete ihnen die Vermittlungsakte, ihren Wohnsitz in jeden andern Kanton zu verlegen und ihr Gewerbe frei zu treiben. Die Tagsatzung berechtigte die einzelnen Kantone, dieser Freiheit unter dem Namen Vorsichtsmaßregeln allerlei Fesseln anzulegen. Davon machte auch der Aargau Gebrauch. Durch das Gesetz vom 16. Mai 1804 regelte er die Niederlassung der Schweizerbürger. Danach ist die Niederlassung, d. h. das Recht, sich mit Feuer und Licht anzusiedeln und sein Gewerbe zu treiben wie ein Kantonsbürger, an eine obrigkeitsliche Bewilligung geknüpft; den bloßen Aufenthalt von höchstens einem Monat kann der Bezirksamtmann bewilligen. Unberechtigte sollen nicht länger als drei Tage geduldet werden, bei einer Strafe von 50 Fr. gegenüber nachlässigen Ortsvorgesetzten — eine Härte, die zwar nicht an sich, aber in Rücksicht auf die örtlichen Polizeiverhältnisse von der begutachtenden Grossratskommision vergeblich beanstandet worden war. Die Bewilligung ist, sofern die Gemeinden keine Änderungen vom KIRATE erwirken, nur erhältlich, wenn der Petent 1. einen Heimatschein vorweist, worin das Ortsbürgerrecht des Inhabers von der zuständigen Behörde bestätigt ist; 2. „vergnüglich“ dient, daß und wie er sich und die Seinigen zu erhalten vermöge und 3. eine Bürgschaft leiste von 600 Fr., bezw. 1000 Fr., je nachdem er ledig oder verheiratet ist. Dazu kommen noch die allfälligen sog. Hintersassengelder, und überdies ist jeder Niedergelassene zum Gehorsam gegenüber den Landesgesetzen, sowie zum Mittragen aller öffentlichen Lasten verpflichtet. Die Niederlassung wird nur auf Wohlverhalten hin erteilt, nur auf eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Ort. Der Niederlassungsschein wird gegen eine Gebühr von 4 Fr. abgegeben, bei bloßer Veränderung des Aufenthaltsortes sind nur 2 Fr. zu bezahlen. Kinder haben bei Verehelichung oder sonstiger Verselbständigung sich um eine besondere Niederlassung zu bewerben, und jeder Aufenthalter hat vor seiner ehelichen Einsegnung sich über die Anerkennung seiner ortsbürgerlichen Rechte seitens der heimatlichen Obrigkeit auszuweisen.

Einfacher erhielt der französische Bürger seine Niederlassungs-

¹ JA 6 II—W, Niederlassungen, Bürgerrechte, Naturalisationen.

bewilligung, indem er sich nebst einem Leumundszeugnis bloß durch eine Erklärung des französischen Gesandten über sein heimisches Bürgerrecht auszuweisen und den für 4 Fr. erhältlichen Niederlassungsschein jährlich gegen eine Gebühr von 1 Fr. visieren zu lassen hatte. Der Allianztraktat von 1803 sicherte dem Franzosen in Rücksicht auf die Niederlassung die gleiche Behandlung zu wie dem Schweizerbürger; in Wirklichkeit kam er hier besser weg, was die großrätsliche Kommission zum Antrag auf Verwerfung bewogen hatte, allerdings umsonst.^{1a} Immerhin wurde diese kraffe Ungerechtigkeit gut gemacht, noch ehe das eidgenössische Konkordat von 1805 dazu aufforderte. Durch die Gesetzesänderung vom 27. November 1804 ließ der GRat, auf „begründete Vorstellungen hin mehrerer schweizerischer Kantone“ die Bürgschaftsforderungen von 600 bezw. 1000 Fr. fallen.

Noch deutlicher offenbarte sich der konservative und um die Gemeindeinteressen besorgte Geist gegenüber den Fremden. Wiederholten Beschlüssen des KIRats zufolge sollten Kantonsbewohner, die weder ein Orts-, Schweizer- oder französisches Bürgerrecht, noch eine obrigkeitliche Niederlassungsbewilligung besaßen, als ungeduldete Fremde angesehen und binnen kürzester Frist aus dem Kanton ausgewiesen werden.² Doch konnte man hiebei nicht alle Kantonsansässigen ohne Ortsbürgerrecht in einen Tiegel werfen und sie einfach als Fremde betrachten. Durch seine Verordnung vom 23. November 1803 versuchte daher der KIRat den Verhältnissen Rechnung zu tragen mit folgender Klassifikation samt den für die Übergangszeit geltenden Bestimmungen: 1. Un geduldete Fremde sind auf Ende des Jahres fortzuweisen, ausgenommen alte Leute von 60 Jahren und darüber, sowie Witwen und unmündige Waisen, die schon seit drei Jahren in einer Gemeinde des Kantons sich aufgehalten haben; die Gemeinden sollen sogar zur Strafe für ihre Mißachtung des Gesetzes vom 4. November 1800 solche Einsassen nötigenfalls unterstützen und für die Waisen wie für eigenen Gemeindebürger sorgen. 2. Fremden, die im Kanton wohnen und von der vorigen Regierung als helvetische Bürger aufgenommen wurden, wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt zum Erwerb eines Ortsbürgerrechts; nach diesem Zeitpunkt werden sie, sofern ihnen dies nicht gelingt, als

^{1a} Gutachten von Exstatthalter Hünerwadel verfaßt.

² KB II, 184, 197; II 23/26.

ganz Fremde behandelt. 3. Fremde, die sich mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen in einer Gemeinde des Kantons aufgehalten und durch Ankauf von Häusern und andern Liegenschaften, sowie durch seitheriges Tragen der darauf lastenden Abgaben sich gleichsam eingebürgert haben, sollen gehalten sein, sich innert Jahresfrist einzukaufen oder die gesetzliche Bürgschaft zu leisten (Ledige 1200, Verheiratete 1600 Fr.). 4. Im Kanton geborene, aber hier nicht beheimatete Abkömmlinge von Hausierern oder Vaganten sollen gegen den Ausweis guter Aufführung und des Betriebs eines erlaubten Gewerbes noch weiter geduldet werden; nach Verfluss von vier Monaten sind sie unnachgiebig auszuweisen, sofern sie sich nicht inzwischen ein Ortsbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung verschafft haben.

Das grundlegende Fremdengesetz brachte der 23. Mai 1804. Es bestätigte zunächst grundsätzlich, daß ein Fremder das Recht, sich im Aargau haushäblich anzusiedeln und auf eigene Rechnung ein Gewerbe treiben zu können, nur auf Grund einer Niederlassungsbewilligung erlange. Das Bewilligungsrecht steht dem KRRat zu, der sich jedoch mit den Gemeinden jeweilen ins Einvernehmen setzen soll, die dadurch also die Gelegenheit haben, unerwünschte Elemente fernzuhalten. Die Bewilligung wird an drei Bedingnisse geknüpft: 1. an die Vorweisung glaubwürdiger Zeugnisse; 2. Hinterlage eines Heimatscheins, der von 10 zu 10 Jahren zu erneuern ist; 3. an eine Bürgschaft von 1600 Franken für Verheiratete; 4. Entrichtung einer Ausfertigungsgebühr von 16—48 Fr. Der Heimatschein kann, sofern dessen Beibringung unmöglich ist und die Petenten sich in jeder Hinsicht empfehlen, durch eine weitere Bürgschaft ersetzt werden, und zwar von 1200 Fr. für Ledige, von 1600 Fr. für Verheiratete. Die Niederlassungsbewilligung muß jährlich erneuert werden gegen eine Gebühr von 2 Fr.; bei Ortsveränderung ist eine Erneuerung nötig gegen eine Gebühr von 4 franken. Gleich den Schweizerbürgern haben auch die Fremden als Niedergelassene sich den Landesgesetzen zu unterziehen und die öffentlichen Abgaben- und Hintersässengelder zu entrichten. Unwürdige können, soweit es sich nicht um die durch Verordnung vom 23. Nov. 1803 festgesetzten Ausnahmen handelt, jederzeit ausgewiesen werden. Ebenso ist auszuweisen, wer die Niederlassungserneuerung binnen Monatsfrist unterläßt oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt. Die Gemeinden haften für

allen durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden, namentlich für den Unterhalt verarmter Fremden. Eine weitere Fessel bedeutete es für den Fremden, daß er sich nur auf Bewilligung des KIRats hin verehelichen durfte, möchte seine Verlobte Kantonsangehörige sein oder nicht. Die Heiratserlaubnis ist nur erhältlich: 1. gegen Hinterlage oder Bürgschaft von 1600 Fr.; 2. gegen Zusicherung der Heimatbehörden, daß sie Bräutigam, Braut und allfällige Kinder jederzeit als Bürger anerkennen werden; 3. nach erfolgter Verkündigung im Heimatorte. Kein Geistlicher darf die Ehe eines fremden ohne Heiratsbewilligung einsegnen oder auch nur verkünden.

Die Einforderung des vielerorts althergebrachten oder auch neu eingeführten, aber nach willkürlichen Maßstäbe bezogenen Einsassengeldes wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1806 geregelt. Der erste Entwurf, der das Einsassengeld nur in ein billiges Verhältnis zu den Vorteilen, die dem Einsassen aus den Schul- und Polizeianstalten erwachsen, hatte bringen wollen, wurde auf Antrag der Großratskommission verworfen. Die Abgabe sollte nunmehr, wo sie überhaupt eingeführt würde, in billigem Verhältnisse stehen sowohl zu den Kosten für Schul- und Polizeianstalten oder den daraus entspringenden Vorteilen, als auch zum Vermögen und Erwerb des Einsassen. Der KIRat hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Vorschriften das Einsassengeld selbst zu bestimmen — eine wohlangebrachte Vollmacht angesichts der Intoleranz der Gemeinden und der Unbestimmtheit des Gesetzes, wodurch die Dazwischenkunft der Regierung nicht selten nötig wurde.

Die Praxis in der Niederlassungserteilung entsprach im ganzen der Gesinnung, wie sie bei der Gesetzgebung maßgebend gewesen war. Die Regierung nahm in erster Linie die Interessen des Staats und der Gemeinden wahr, ließ aber auch das Gebot der Menschlichkeit nicht ganz aus den Augen. Wo die Niederlassung ohne Härte nicht verweigert werden konnte, wurden meistens Duldungsscheine ausgestellt. Im übrigen war der Fremdenzustrom nicht übermäßig stark.³

³ Erteilte, bzw. bestätigte Bewilligungen (JU 13):

	pro 1809	pro 1810	pro 1811	pro 1812
an Schweizer	383	401	412	419
an Franzosen	42	47	45	43
an Fremde	77	98	106	116
an Geduldete	10	13	—	18

Bürgerrrecht. Aktiv- und Ortsbürgerrecht wurden wieder unzertrennbar verquickt, d. h. der Besitz des Ortsbürgerrechts zur Bedingung des politischen Mitspracherechts gemacht, wozu die Verfassung nicht ohne weiteres berechtigte. Sie hielt beides, wenn auch nicht deutlich, auseinander, indem sie die Möglichkeit zur Ausübung des Aktivbürgerrechts auch ohne regelrechten Einkauf in ein aargauisches Ortsbürgerrecht nicht ausschloß und in gewissen Fällen das Aktivbürgerrecht unabhängig vom Ortsbürgerrecht erteilte.⁴

Grundlegend war das Gesetz über den Ankaufspreis der Ortsbürgerrechte vom 24. Mai 1804, das die Modalitäten des Einkaufs regelt für Schweizerbürger und solche gleichen Rechts, sowie für die im Kanton befindlichen Naturalisierten und Hintersässen und für jene Kantonsangehörigen, die noch kein Ortsbürgerrecht besitzen, sich aber ein solches zu verschaffen haben. Die Befugnis der Bürgerrechtserteilung wird dem KIRat übertragen, indem ihm sowohl die Erlaubnis zur Bewerbung um ein Bürgerrecht, als auch die Genehmigung des Einkaufspreises und die endgültige Erteilung des Ortsbürgerrechts zusteht. Die Gemeinden, die von Schweizern oder Fremden, sofern sie mit den erforderlichen Requisiten (Niederlassungsschein) versehen sind, um den Einkauf vorschriftsmäßig angegangen werden, sollen innert drei Monaten — wenn sie mit dem Kandidaten nicht ein gütliches Übereinkommen treffen — ein spezifiziertes Verzeichnis ihres Gemeinde- und Armenguts und allfälliger sonstiger Nutzniesungen nach einer billigen Berechnung aufstellen und nach verfassungsmäßiger Vorschrift den Einkaufspreis bestimmen; doch ist ihnen unbenommen, gegen den Einkauf Einwände zu erheben. Die Bestätigung der durch die Gemeinden erteilten Bürgerbriefe erfolgt nur, wenn die Gemeinden Armen- oder Gemeingut besitzen oder deren Genossen durch ihren Wohlstand bei allfälliger Verarmung der angewiesenen Ortsbürger genügende Garantie zu deren Erhaltung bieten. Ähnliche Vorschriften bestanden auch für die Einbürgerung der Fremden (Gesetz vom 23. Mai 1804, III. Titel). Zur Erlangung der obrigkeitlichen Bewilligung, die jeweilen nur für sechs Monate gilt, hat er sich über eheliche Herkunft, gute Aufführung, ferner über seine Konfession, sowie über seine Nützlichkeit

⁴ Verfassung Tit. I Art. 2 und 3. Vgl. KBl II 347 (Armengegesetz 1); 366 (Fremdenges. 26); III 13 (Einkaufsges.).

keit für den Kanton, und zwar durch sein Vermögen sowohl als durch seinen Beruf auszuweisen. Das Gesetz vom 28. November 1805 erhöhte das Einkaufsgeld je nach Geschlecht und Alter der Kinder des Bewerbers um ein Ortsbürgerrecht, indem für jeden Sohn von 16 Jahren und darüber ein Fünftel, für solche von 10 Jahren und darüber je ein Zehntel der Einkaufssumme zu entrichten ist, während Knaben unter 10 Jahren und Mädchen nicht angerechnet werden. Verheiratete Söhne oder solche mit eigenem Haushalt haben sich besonders einzukaufen.

Zur kommunalen Einkaufssumme kam dann noch die Naturalisationstage, die der Staat den neuen Ortsbürgern für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts abforderte, und zwar im Betrage von 25 bis 200 Franken. Daangesichts des meist geringen Einkaufsgeldes — es gab Gemeinden, die nicht 100 Fr. forderten, und wohl wenige, die über 500 Fr. beanspruchen konnten — der Andrang ziemlich stark war, so wurde die Abgabe an den Staat erhöht, und zwar für Schweizer und Franzosen auf Fr. 200—800, für Fremde auf mindestens Fr. 400. (Ges. vom 3. Dezember 1807). Doch behielt sich der Rat vor, verdienstvollen Männern die Naturalisationstage zu erlassen. Rücksicht zu nehmen war auch auf die tolerierten Einsassen des ehemaligen Kantons Baden und die bürgerlichen Hintersäßen des Fricktals, deren Einkaufsgebühr der KRRat von Fall zu Fall bestimmen sollte. Nach dem Vorbilde vieler anderer Kantone erhob der Aargau seit Ende 1807 (Gesetz vom 4. Dezember) auch ein Einkaufsgeld zu Gunsten des örtlichen Armgutes von Weibspersonen, die sich in Gemeinden einheirateten, wo sie nicht Bürgerinnen waren, und zwar im Betrage von 20—100 Franken. Landesfremde hatten sich überdies noch über Besitz oder Anwartschaft von wenigstens 300 Franken auszuweisen. Dagegen sollten Schweizerbürgerinnen in Hinsicht auf ihre Mitgift nach dem Verfahren jener Kantone behandelt werden, aus denen sie stammten.

Die Niederlassungs- und Bürgerrechtsgeze hattent es mit solch bunten und verwickelten Verhältnissen zu tun, daß es nicht möglich war, auf den ersten Anhieb eine durchwegs befriedigende Ablklärung zu schaffen. Dies gilt z. B. für die Gemeinden des Freiamts mit ihren Hausgerechtigkeiten.⁵ Der Besitz einer Gerechtigkeit als eines

⁵ Vgl. hierüber Dr. Ernst Meyer, Die Nutzungs-Korporationen im Freiamt ATB 1919.

dinglichen Rechts konnte nicht dem zur Erlangung des persönlichen Aktivbürgerrechts unerlässlichen Ortsbürgerrecht gleichgeachtet werden. Darum bestimmte das Einkaufsgesetz vom 24. Mai 1804, daß in Gemeinden, wo mit dem Besitze von Hausgerechtigkeiten, die inskünftig von Schweizern und Fremden erst nach Erfüllung der Niederlassungsbedingnisse erworben werden können, auch die Nutznutzung des Gemeindegutes und der bürgerlichen Vorteile verbunden sei, in Zukunft der Besitzer einer solchen Gerechtigkeit bloß wegen der damit verknüpften Nutznutzungen noch nicht als Orts- und Aktivbürger anzusehen sei, sondern hiezu eines gesetzlichen Bürgerbriefs bedürfe. Eine klare Scheidung von Gerechtigkeiten und Ortsbürgerrecht, so notwendig sie gewesen wäre, war damit nicht erzielt. Diesem Mangel sollte der „Gesetzesvorschlag über das Verhältnis der Dorf- oder Hausgerechtigkeiten zum Bürgerrecht“ vom Mai 1812 abhelfen, der ausdrücklich feststellte, daß das Ortsbürgerrecht persönlich sei und mit keinem dinglichen Rechte weder erworben noch verloren werden könne. Wo daher das Nutzungsrecht am Gemeingut ganz oder teilweise an Haus- und Dorfgerechtigkeiten hafte, bestehé das Ortsbürgerrecht darin, daß man Angehöriger der Gemeinde, Anteilhaber an ihrem Armgut und an jeder mit den Haus- oder Dorf-gerechtigkeiten nicht verbundenen Gemeindenuutzung sei, und daß man für sich, die Seinigen und seine Nachkommen Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinden habe. Die begutachtende Kommission des GRates fand mehrheitlich die vorgeschlagene Definition des Ortsbürgerrechts nicht geeignet, die Verwirrung zu beheben; sie hatte, wie es scheint, eine eingehendere Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gerechtigkeitsgemeinden gewünscht. Der GRat verwarf den Vorschlag (6. Mai 1812), ohne aber etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen.

Eine weitere Gruppe von Kantsangehörigen besonderer Art waren jene Bewohner, die meist seit undenkblichen Zeiten auf einzelnen Höfen angesessen waren und seit der Revolution die Rechte als Aktivbürger ausgeübt hatten, ohne jedoch ein Ortsbürgerrecht zu besitzen. Ein im Mai 1804 dem GRate vorgelegter Gesetzesentwurf wollte diese Besitzer einzelner Höfe anhalten, sich ein Ortsbürgerrecht zu verschaffen oder eine hinlängliche Kaution zu leisten; sie sollten, sofern ihnen dies innert sechs Monaten nicht gelinge, gleich ungeduldeten Fremden aus dem Kanton gewiesen werden. Diese auf-

fallende, fast unbegreifliche Härte des KIRates fand nicht den Beifall der groätzlichen Kommission, die statt der sechs Monate ein Jahr zuzuwarten vorschlug, nach welcher Frist es sich dann zeigen werde, wieviele dieser Einzelhofbesitzer die geforderten Requisiten sich zu verschaffen vermocht hätten. Ihre Zahl werde vermutlich nicht groß sein, und der KIRat würde dann wohl Mittel und Wege finden, der Legislative einen das Beste des Staates mit der Menschlichkeit in Einklang setzenden neuen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Der GRat folgte weder der Regierung noch der Kommission, sondern verwarf den Vorschlag überhaupt. Das allgemeine Gesetz sollte also auch für die Einzelhofbesitzer angewendet werden, so gut es ging.

Wie sparsam man mit der Bürgeraufnahme umging, mögen einige Zahlen dartun. Im Jahre 1808 (seit 1. Mai) wurden 11 naturalisiert, meist Schweizerbürger und bürgerliche Einsassen im Fricktal; 1809 waren es 16, ebenfalls meist Schweizerbürger und solche, die „wegen vieljähriger Ansiedlung nicht mehr über die Grenzen speditiert werden konnten“, 1810 waren es bloß 9.

Judenfrage.⁶ Von zwei Seiten wurden die aarg. Regenten zu einer gesetzlichen Lösung der Judenfrage, die auch durch die Helvetik keine Abklärung gefunden hatte, gedrängt. Einmal von den aarg. Juden selbst, die sich an die Tagsatzung wandten und um Gleichstellung mit den christlichen Staatsangehörigen in allen politischen und bürgerlichen Rechten batzen oder wenigstens — in einer zweiten Eingabe — um eine gleiche Behandlung in Handel, Industrie und Besteuerung, ein Begehren, das der französische Gesandte, General Ney, nachdrücklich unterstützte. Die Tagsatzung machte zuerst Miene, sich in die Angelegenheit einzumischen zu wollen (18. August 1803), überließ aber dann die Regelung dem seine Souveränitätsrechte geltend machenden Kt. Aargau (15. Juni 1804).

Sodann wurde die Regierung auch von christlicher Seite, besonders von Baden aus, und zwar in judenfeindlichem Sinne, angegangen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden festzulegen. In einer, wahrscheinlich von Prokurator Keller verfaßten Denkschrift⁷ wird der Judenhandel als Ursache des ökonomischen Rückgangs in der

⁶ Grundlegend E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden i. Kt. Aargau.

⁷ Laut Protokoll des KIRats vom 13. Mai 1803 erhielt die Regierung ein Memorial über die Juden von Prokurator Keller in Baden und legte es ad acta. Wahrscheinlich handelte es sich um die obengenannte Eingabe.

ehemaligen Graffshaft Baden bezeichnet und werden daher die schärfsten, einem Verbote gleichkommenden Einschränkungen desselben empfohlen. Ähnlich äußerte sich Bezirksamtmann Baldinger von Baden: Die Mißbräuche und Bedrückungen der Juden bei Käufen, Täuschen, Steigerungen und dgl. seien schon früher möglich gewesen, seit der Revolution aber infolge der lageren Aufsicht noch häufiger geworden (29. Oktober 1803). Schon anfangs Juli 1803 hatte der KIRat einen Gesetzesvorschlag bereit, der aber nur einige obligatorisch-rechtliche Einengungen vorsah und nie vorgelegt wurde.⁸ Einen empfindlichen Schlag versetzte die Regierung der Judenschaft durch das Hauferverbot vom 19. August 1803, worauf sie Bezirksamtmann Welti in Zurzach aufmerksam machte (Oktober 1803).⁹ Infolgedessen schickte sie sich an, das Judenproblem im Kern anzupacken und erteilte einer besonderen Kommission (v. Reding, Uttenhofer, Weizzenbach) den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag vorzubereiten „über die Art, wie die im Kanton befindlichen Juden, ohne sich durch das bisher geführte dringende und schädliche Haufieren zu ernähren, zur Gewerbskultur, Treibung von Professionen, des Feldbaus usw. gebracht werden könnten.“ Aus den Beratungen ging schon 1804 ein Gesetzesentwurf hervor, den der KIRat aber erst im folgenden Jahre dem GRat vorlegte. Dieser Entwurf ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal werden hier die aargauischen Juden, sofern sie oder ihre Voreltern seit 26 Jahren haushäblich im Kanton, also 1798 schon 20 Jahre im Lande angesessen waren, als

⁸ Der Vorschlag lautete: 1. Alle Schuldverpflichtungen der Christen gegen Juden sollen bei Strafe der Ungültigkeit vor dem Friedensrichter, in dessen Kreis der Schuldner angesessen ist, verschrieben werden. 2. Sollen die Abrechnungen zwischen Christen und Juden ebenfalls vor dem Friedensrichter des Schuldners abgeschlossen werden. 3. Wenn Christen Juden gebrauchen wollen, um in ihrem Namen Liegenschaften zu verkaufen, so solle der Contract vor dem Friedensrichter, in dessen Kreis die Güter gelegen, schriftlich verfaßt, für jeden Theil ein Doppel ausgesertigt und sohin mit Gutachten dem Bezirksgericht zur Untersuchung und Genehmigung vorgelegt werden. JA II, II. Diese Bestimmungen fanden im späteren Gesetz Aufnahme.

⁹ In der Folge wurde trotz den Reklamationen der Metzgerschaften von Baden, Zurzach und Klingnau der Fleischverkauf gestattet auf Anraten der Bezirksamtleute von Zurzach und Baden, besonders Uttenhofers; nur sollte der Verkauf bloß an öffentlicher Fleischbank oder auf schriftliche Bestellung stattfinden dürfen (19. April 1809). Auch Wirtschaftspatente bekamen die Juden erst seit 1811, doch nur für den Ausschank an Israeliten. Akten § 10, Haller 75.

Kantonsbürger anerkannt, und zwar ohne weitere Einschränkung. Im zweiten Entwurf wird den Juden, gemäß ihrem eigenen Verzicht, das Aktivbürgerrecht vorenthalten — die einzige Abänderung von 1804. Wer den Nachweis nicht leistet, soll binnen sechs Monaten den Kanton verlassen.¹⁰ Weiterhin enthält das Gesetz die Grundlagen zu einer Gemeindeorganisation der Judenschaft; sämtliche als Kantonsbürger legitimierte Israeliten werden in eine den Ortsbürgergemeinden ähnliche Korporation zusammengefaßt, die ihre Vorsteher wählt und für die Armen und Kranken, sowie für die Bezahlung der Schullehrer und Priester aufzukommen hat.¹¹ Die Korporation ist allen Gesetzen und Verfügungen der Landesregierung gleich den übrigen Bürgern unterworfen und zum Mittragen aller Lasten und Abgaben nach gesetzlichem Fuße verpflichtet. Endlich enthält der Entwurf den Vorbehalt, daß die Korporation als solche, wie ihre einzelnen Glieder, auch allen jenen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein sollten, die „in Absicht auf Sittlichkeit und Bildung und in bezug auf Erwerbszweige und Verkehr je nach dem Nutzen oder der Schädlichkeit dieser letzteren erlassen werden möchten.“ Dieser im ganzen großzügige Entwurf fand vor der Legislative keine Gnade. Die großräumliche Kommission, deren Zusammensetzung beweist,¹² daß die Opposition von konservativer und liberaler Seite kam, verkannte zwar die guten Absichten des KIRates nicht, vermißte aber einschränkende Bestimmungen, namentlich in bezug auf die Niederlassung, das Gewerbe und den Liegenschaftserwerb. Den nicht ganz klar gefassten Vorbehalt später zu erlassender Einschränkungen fand sie unzweckmäßig, da es besser sei, zwei Schritte zu wenig zu tun, als einen zu viel. Der GRat verwarf den Vorschlag (17. Mai 1805). Diese ablehnende Haltung gegenüber der Judenemanzipation entsprang ohne Zweifel nicht bloß dem Unwillen über gewisse Erwerbspraktiken der geschäftsgewandten Judenschaft, sondern auch der Abwehr der christlichen Bevölkerung gegen

¹⁰ Das amtliche Judenverzeichnis vom September 1804 ergab in Oberendingen 486, in Lengnau 396 Personen.

¹¹ Einen Anfang zu öffentlich-rechtlicher Zusammenfassung der Judenschaft machte die Regierung 1813 aus Anlaß eines Streits um die Besetzung einer Religionslehrerstelle, indem die Judengemeinde dem Primarschulgesetz unterworfen wurde.

¹² Mitglieder: Jehle; Bez.Amtm. Welti; Appell.Richter Lüscher; Friedensrichter Laubacher; Ammann Bucher v. Lengnau.

unliebsame Konkurrenz, sowie endlich den schwer ausrottbaren Vorurteilen gegen die jüdische Rasse und Religion. Nicht so leicht verständlich ist das liberale Verhalten der sonst konservativen Regierung. Ihrer eigenen Begründung ist zu entnehmen, daß sie mit der Erwartung spekulierte, die Erhebung der Juden zu Kantonsbürgern und die Instandsetzung derselben, sich Vermögen anzusammeln, was bei erschwerenden Erwerbschranken unmöglich wäre, würden eine starke Abwanderung zur Folge haben. „Ihrem Tiefblick, H. H.“, heißt es im Begleitschreiben an den GRat, „kann es unmöglich entgehen, daß in Ansehung der in unserem Kanton angesessenen Juden nichts unpolitischer, nichts unschicklicher, und nichts dem Interesse des Kantons nachteiliger seyn würde, als der Gedanke, die Judenschaft als eine bloß geduldete Korporation, die aber doch nie vertrieben werden könnte, innert unserer Grenzen zu verbannen, den Zustand ihrer Armut durch eigene, nur auf sie anwendbare Zwangsgesetze zu verschlimmern und auf diese Weise unserm Kanton ausschließlich eine Menschenklasse aufzubürden, die demselben nie anders als lästig seyn könnte.“ Wie weit daneben der KIRat sich bei seinem Vorschlage auch durch die Rücksicht auf das Beispiel Frankreichs und dessen Fürsprache zu Gunsten der schweizerischen Juden beeinflussen ließ, kann nicht festgestellt werden; jedenfalls ist zu bedenken, daß die alteingesessenen aarg. Juden bei Zurücksetzung in den früheren Zustand hinter die in der Schweiz bloß niedergelassenen französischen Juden rangiert worden wären.

Der KIRat ließ nunmehr das Judengesetz liegen bis zum Jahr 1808, da Frankreich sich zu einschränkenden Verordnungen gegenüber den Hebräern entschloß und die Tagsatzung, aus Furcht vor vermehrtem Zustrom französischer Juden, die Kantone auffordern ließ zur Vorkehr geeigneter Abwehrmaßnahmen (18. Juli 1808).¹³ Mit der Vorbereitung eines neuen Gesetzesvorschlags wurden Setzer, Weissenbach und Zimmermann betraut. Der von Zimmermann redigierte Entwurf¹⁴ kam der öffentlichen Meinung entgegen, indem er

¹³ Kaiser 229.

¹⁴ Über seinen Anteil am Zustandekommen des Gesetzes schrieb Zimmermann an Usteri unterm 16. Mai 1809: „Ein Gesetz in betreff des Zustandes der Juden und ihres Gewerbes ist auch endlich erschienen, und leider habe ich dieses auf dem Gewissen, d. h. ich habe es nach den Umständen verfaßt, weil es durchaus sein mußte.“ Mscr. Z 1, 130.

die Israeliten wieder auf die Stufe der „Schutjuden“ herabdrückte. Auch die mehrheitlich liberal zusammengesetzte Grossratskommission¹⁵ war mit der Tendenz des Entwurfs grundsätzlich einverstanden, nur fand sie in den Einzelheiten allerlei auszusetzen. Sie wünschte vor allem eine Erschwerung der Heirat, andererseits einige Milderungen in bezug auf Niederlassungs- und Eigenschaftserwerb. Der GRat verwarf auf Anraten der Kommission den Entwurf (2. Dezember 1808), sanktionierte hingegen den ihm in neuer, den geäußerten Wünschen entsprechender Gestalt vorgelegten Vorschlag, und zwar in zweiter Vorlage nach Vornahme einiger unbedeutender Änderungen (5. Mai 1809).¹⁶

Das so zustande gekommene Judengesetz knüpft ausdrücklich an die Schirmmandate von 1739, 1776, 1783 und gibt sich im weiteren als eine Zusammenstellung notwendig gewordener Abänderungen. Demgemäß sollen alle seit zwanzig Jahren in Lengnau und Endingen angesessenen und von den früheren Regierungen als Angehörige der Judenschaft in der ehemaligen Grafschaft Baden geschützten Judenfamilien auch weiterhin Schutz und Schirm genießen. Ihre bürgerliche Stellung findet jedoch keine Abklärung; die Juden sind weder Fisch noch Vogel, d. h. weder Kantonsbürger noch niedergelassene Ausländer. Nur in einem Punkt sind sie allen Kantonsbewohnern gleichgestellt: in der Pflicht zum Gehorsam gegenüber den Landesgesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen — mit dem nicht bedeutungslosen Zusatz, daß sie außerdem einzeln und samthaft der besondern Aufsicht des KIRates sowie dessen besonderen,

¹⁵ Mitglieder: Stadtschreiber Hürner, Appell.Räte Lüscher und Baldinger, Finanzrat Rothpletz, Amtstatthalter Brentano.

¹⁶ Kommission: Amtstatthalter v. Reding, Bezirksrichter Käser, Friedensrichter Schmid, Vögelin v. Laufenburg, Bucher v. Lengnau. Die Mehrheit war für den kleinräumlichen Entwurf; eine Minderheit trug auf Verwerfung an aus folgenden Gründen, 1. weil der dritte Art. andere Kantone zu strengeren Verfügungen gegen die Ansiedlung von Juden veranlassen könnte, wodurch die Gemeinden Lengnau und Endingen die letzte Hoffnung verlören, daß die Zahl ihrer Juden sich vermindere; 2. weil die Vorschrift, daß Verhandlungen zwischen Juden und Christen stets vor dem Friedensrichter sich vollziehen müßten, lästig sei für die vom Kreisort entferntliegenden Gemeinden und kränkend für die Ummänner, die die Fähigkeit und den Willen zur Erledigung solcher Geschäfte ebenfalls hätten; 3. weil beim Viehstellen Stellscheine u. dgl. an den Heimatort des Schuldners gehen sollten.

als nötig erachteten Polizeimaßregeln unterworfen bleiben. Zu diesen öffentlichrechtlichen Beschränkungen gesellen sich soche privatrechtlicher Natur. Den Kantonsbürgern — wenigstens dem Buchstaben nach — am nächsten gerüct werden die Juden dadurch, daß sie, unter denselben Bedingungen wie jene, Künste, Wissenschaften, Handlung, Fabrikation, Handwerke und Ackerbau treiben dürfen. Im übrigen werden die Israeliten durch empfindliche Schranken in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung gehemmt. Die Niederlassung wird auf die beiden Judengemeinden beschränkt. Eingeengt wird auch der Liegenschaftserwerb: verboten ist der Ankauf von Häusern und Grundstücken außerhalb der Judengemeinden (Zehnten und Grundzins u. ä. ausgenommen). Der Entwurf von 1808 hatte diesem Verbot rückwirkende Kraft geben wollen: die Juden sollten verpflichtet sein, allen bereits erworbenen auswärts liegenden Liegenschaftsbesitz innert obrigkeitlich festzusetzender Frist zu veräußern. Derselbe Entwurf enthielt aber eine Lücke, indem er zwar gestattete, auf Hypotheken Geldanleihen zu machen, sodaß der Jude dennoch auf gesetzliche Weise Besitzer auswärtiger Liegenschaften werden konnte, ohne jedoch zu bestimmen, ob er sie behalten dürfe oder nicht. Das definitive Gesetz füllt die Lücke aus, indem es die Juden verpflichtet, Häuser und Grundstücke, die durch Zugriff auf Unterpfänder erworben würden, bei Strafe öffentlicher Versteigerung auf Kosten des Gläubigers innert Jahresfrist wieder zu verkaufen. Innerhalb der Judengemeinden dürfen die Juden keine Wohnhäuser von Christen erwerben, wohl aber neue Häuser bauen. Gegenüber diesen Erwerbsklau-seln können — in Erfüllung eines Postulats der Großenratskommision von 1808 — Ausnahmen gemacht werden zu Gunsten einzelner Juden, die sich durch Betragen, Kenntnisse und Gewerbefleiß ausgezeichnet haben. Weiterhin enthält das Judengesetz eine Reihe obligationsrechtlicher Einschränkungen: Wenn Christen in ihrem Namen Juden anstellen zum Verkauf von Liegenschaften, so ist eine solche Gütervermittlung nur auf bezirksgerichtliche Ratifikation hingültig. Ähnlich sind bei Strafe der Ungültigkeit Darlehen, Ankauf von Schuldtiteln durch Juden oder Errichtung von Schuldtiteln zu Gunsten von Juden, wobei Hypotheken zur Sicherheit dienen, an gewisse Formalitäten gebunden; das Geld muß vor dem Friedensrichter (und im Beisein eines Verwandten des Schuldners, wie im Entwurf von 1809 beigefügt wurde) in bar bezahlt und im Schuld-

titel die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugt werden. Bei Geldanleihen von höchstens 80 Franken soll das Geschäft sich vor dem Aumann statt vor dem Friedensrichter abwickeln (Änderung in letzter Lesung). Gegenseitige Abrechnungen zwischen Christen und Juden sollen ebenfalls vor dem Friedensrichter und im Beisein eines Verwandten des Christen vorgenommen und schriftlich aufgesetzt und die Richtigkeit durch friedensrichterliche Unterschrift bezeugt werden. Friedensrichter, Notare und Gerichtsschreiber beziehen für ihre Bemühungen Tagen, wofür der KIRat nachher einen besonderen Tarif aufstellte (30. Okt. 1809). Eine arge Beschränkung des bisherigen jüdischen Ehrechts bedeutet die Bestimmung, wonach dem Juden von Endingen oder Lengnau bei Verlust seines Aufenthaltsrechts verboten wird, sich zu verheiraten ohne die Erlaubnis des KIRates, dem der Bittsteller ein gutächtliches Zeugnis der Vorsteher der Judengemeinden vorzulegen hat.

Es ist begreiflich, daß die Juden über diese Wendung ihres Schicksals wenig erbaut waren und wiederholt — aber umsonst — um Milderung des Gesetzes oder Aufhebung von besonders drückenden Artikeln bei der Regierung einkamen.¹⁷

Gemeinde-Organisation.¹

Gemeinden. Es war das Bestreben der Helvetiker gewesen, die Ortsbürgergemeinden zu beseitigen oder wenigstens ihre Bedeutung zu verflüchtigen. Noch der Stapfersche Entwurf machte aus den Anteilhabern des Gemeindegutes eine private Korporation unter staatlicher Aufsicht. Die Vermittlungsakte ging hinter 1798 zurück, indem sie an Stelle des helvetischen Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde wieder eine einheitliche Gemeinde von Ortsbürgern setzte, aber nicht von Ortsbürgern des Wohnorts allein, son-

¹⁷ Petition vom 16. Juli 1809, unterschrieben von Samuel Dreyfus und Samuel Weill. Darin wird zugegeben, daß es unter den Juden — wie überall — schlechte Individuen gebe, die allein die Strafe treffen sollte. Eine spätere Eingabe (4. Juli 1811) bat vor allem um Aufhebung der den Geldhandel einschränkenden Artikel (§ 5—12). Unterschriften: Leopold Zsfus und Samuel Weill, Vorsteher in Endingen, bzw. in Lengnau.

¹ J U 9 U—f, Gemeindeangelegenheiten. Brugger, Die Gemeindeorganisation im Kanton Aargau.

dern des Kantons überhaupt. Bezeichnend für diese enge Verschmelzung ist, daß die Bevölkerungstabellen von 1803 die beiden Kategorien von Ortsbürgern nicht auseinanderhalten.² Von der bisherigen Doppelspurigkeit blieb noch ein Rest übrig, indem die eigentlichen Gemeindegüter (Ortsbürgergut) besonders verwaltet werden mußten und zwar von Anteilhabern an denselben, zu welchem Zwecke wenigstens zwei Drittel des Gemeinderats aus Ortsbürgern im engeren Sinne bestehen mußten.

Das „Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte“ gestattete die Vereinigung kleinerer Ortschaften des nämlichen Kirchspiels zu einer Bezirksgemeinde unter einem gemeinschaftlichen Gemeinderat. Von diesem Recht wurde wenig Gebrauch gemacht; weit häufiger waren die Trennungsgesuche unter den verschiedensten Begründungen, worauf die Regierung jedoch nicht immer einging.³

Fast eifersüchtig wachten die Volksvertreter — wenigstens die bäuerlichen — über die durch die Verfassung garantierte Gleichheit

² Es zeigte sich bald, daß die Volkszählung von 1803 (2 Bände) unzweckmäßig und wohl auch nicht genau genug durchgeführt worden war. Daher wurde schon 1807 eine neue Zählung angeregt, aber erst 1813 ein ernsthafter Anlauf genommen. Die Bevölkerung sollte nach folgendem Schema gezählt werden: 1. Gemeindsangehörige; 2. Tolerierte; 3. Kantonsangehörige als Einsassen der Gemeinden; 4. angesessene Schweizerbürger; 5. angesessene Franzosen — angesessene Ausländer. Zählformulare und Instruktion lagen schon gedruckt vor; die Ausführung wurde jedoch neuerdings verschoben. Die Zählung von 1803 kannte Rubrik 3 nicht.

³ Vereinigt wurden z. B. das zur Dorfschaft erhobene Holzrüttihof mit Unterrohrdorf (1805); Ober- und Unterrohrdorf, Remetschwyl, Staretschwyl, Büßlingen und Höfe in eine politische Gemeinde. Getrennt wurden: Balzenwil von Ryken (1803); Nesselnbach von Niederwil; Herznach von Ueken; Kreis Leuggern in mehrere Gemeindebezirke (1805). Frid, Gipf, Wyly und Mettau getrennt (1805); ebenso Rein, Lauffohr und Rüfenacht (1809); Suhr, Buchs, Rohr (1810). Bildung neuer Gemeinden aus Höfen oder abgetrennten Stücken größerer Gemeinden: Höfe Eggwil von Mägenwil (1805); Dätwyl aus Höfen von Baden (1805); Retterswil von Seon (1806); Höfe von Brunwyl, Grütt, Grod, Tschöpli, Mariahalden, Sumeri, Brand, Horben und Illnau von Beinwil unter dem Namen Brunwyl (1809); Mühlau und Krähenbühl von Merenschwand (1810). Das Begehr von Einwohnern von Flügelberg um Trennung von Reinach und Bildung einer eigenen Gemeinde wurde zwar abgewiesen, doch sollten dieselben befreit sein von dem Einsassengeld und Anspruch haben auf die 5 % der Zehntlosaufsummen zu Händen der eigenen Armen; die Verpflichtung zu Gemeinde- und Armensteuern sollte weiter bestehen (1808).

von Stadt und Land. Nutzlos von vorneherein waren daher Versuche von Stadtgemeinden, ihre früheren Vorrechte zurückzugewinnen.⁴

Gemeindeversammlung. Zutritt hatten nur die durch die Verfassung (Tit. I, II) umschriebenen Aktivbürger; ausgeschlossen waren somit alle Nichtaargauer, sofern sie sich nicht eingekauft hatten, sowie Kantonsangehörige ohne Bürgerrecht. Gemäß Bevölkerungstabellen von 1803 betrug die Zahl der Nichtaktivbürger (Hintersassen, Landsassen, angesessene Schweizer, Landsfremde) etwas über 6000 auf rund 130 000 Bewohner (in 243 Gemeinden oder Ortsbürgerschaften). Die Geschäfte der Gemeindeversammlung waren nicht zahlreich; sie betrafen in der Hauptsache: 1. Die Wahl des Gemeinderates durch offenes oder geheimes absolutes Mehr. 2. Die Bestimmung der Kompetenzsumme des Gemeinderats und Festsetzung der Besoldung der Mitglieder und des Gemeindeschreibers. 3. Bewilligung von Krediten oder Steuern für Gemeindeauslagen, soweit diese die gemeinderätliche Kompetenz überstiegen. Das Steuerrecht wurde durch zwei spätere Erlassen des GRates erweitert, durch das Gesetz über die Bestimmung der Einsassengelder (13. Mai 1806) und durch das Gesetz über Armenunterstützungen und Gemeindeauslagen (4. Mai 1809). Nach letzterem erhält jede Gemeinde das Recht, zur Besteitung der Ausgaben für Armen-, Schul- und Ortspolizeianstalten Steuern zu erheben, soweit das Gemeinde- und Armgut hiezu nicht ausreichte. Für Unterhalt und Verwaltung

⁴ Die Städte des ehemaligen Aargaus, Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg, wünschten, wiewohl nach ihrem eigenen Geständnis ein einfaches und festes Regierungssystem keine Staaten im Staate dulden könne, nach Möglichkeit vor dem Lande bevorzugt zu werden, da der Zusammenstrom in der Stadt eine raschere Polizei nötig mache und die Stadtbehörden besser zusammengesetzt werden und mehr Fleiß auf die öffentlichen Angelegenheiten verwenden könnten. Sie begehrten in ihrer ehrerbietigen Vorstellung vom 16. Mai 1803 schärfere Bestimmungen für das passive Stimmrecht der Stadtratskandidaten (geheimes Stimmenmehr, 2000 Fr. Vermögen), sodann beträchtliche Kompetenzen (Abwandlung niederer Frevel bis zu 80 Fr. Buße oder 8 Tagen Gefängnis, Gewalt über Wein- und Schenkhäuser, Passation der Vogtrechnungen, Bewilligung von Schuldbetreibungen bis zum Rechtsdarschlag u. a., endlich Erhöhung der Kompetenzsumme des Stadtrats bis zu 8000 Fr.). Außerdem reklamierten einzelne Städte in gesonderten Eingaben allerlei Einkünfte, die sie durch die Umläzung ganz oder teilweise eingebüßt hatten. Unterm 5. September 1804 wiederholten die vier genannten Städte den Versuch, von ihren früheren Vorrechten zu retten, was zu retten wäre. Alles umsonst.

des Ortsbürgerguts haben ausschließlich die Anteilhaber aufzukommen im Verhältnis zum Genuss an demselben, für Polizei- und Schulauslagen die Ortsbürger und Einsassen je nach Vermögen und Erwerb, für Armenunterhalt nur die Anteilhaber am Armengut und die allfällig Unterstützungsbedürftigen, mögen diese in den Gemeinden oder außerhalb derselben wohnhaft sein; für kirchliche Kosten, wo die Kirchengüter oder allfällige Stiftungen nicht ausreichen, die Kirchgenossen je nach Vermögen. Die Einsassen haben ihren Beitrag unter dem Namen Einsassengelder gemäß Gesetz vom Mai 1806 zu entrichten.⁵ 4. Passation der Gemeinderechnungen, unmittelbar oder nach vorausgehender Untersuchung durch einen Ausschuß. 5. Behandlung von Bürgeraufnahmegerufenen und Festsetzung der Einkaufssumme.

Be h ö r d e n. Das kommunale Regiment war einem Gemeinderat anvertraut, der laut Verfassung bestehen sollte aus einem Amtmann und zwei Beigeordneten, sowie mindestens acht und höchstens 16 Vorgesetzten. Die Gemeinderäte mit ihren 11—19 Mitgliedern

⁵ KBI V 298/300; VII 84/86.

Der Stadtrat von Aarau erhob neben dem Einsassengeld noch besondere Schulgelder von Einsassen, und zwar für jedes Kind der untern Stadtschule 16 fr., der obern 40 fr. Nach wiederholten Beschwerden der Einsassen (Dezember 1806, Februar 1808) schritt die Regierung ein, worauf der Stadtrat das gerügte Schulgeld für die untere Stufe aufhob, das übrige beim alten beließ. Daher neue Reklamationen der Einsassen (April 1812). „Aarau sollte doch“ — heißt es in der von Pfarrer Keller verfaßten und von zwanzig Unterschriften bedeckten Eingabe — „mehr seinen Vorzug als Hauptort des Kantons ins Auge fassen und durch Liberalität seiner Handlungsweise die Vorurteile tilgen, die es noch da und dort gegen sich hat; es sollte sich bestreben, selbst durch Aufopferungen sich seines Vorzugs würdig zu erweisen, es sollte bedenken, daß durch eben diesen Vorzug erhebliche Summen zufliessen. Grämliche Selbstsucht, die sich überall verkürzt glaubt, ist nicht dazu geeignet, eine vielleicht nicht ganz grundlose Eifersucht zu stillen.“ Die Regierung nahm sich wiederum der Einsassen an. „Da wir ungerne den Vorwurf illiberaler Gesinnungen“ — schrieb mit malitiösem Hintergedanken v. Reding an den Amtmann von Aarau zu Handen des dortigen Stadtrats — „auch nur mit einem Scheine auf derjenigen Ortsbehörde haften sehen, die soviele Gründe hätte, den übrigen Gemeinden des Kantons in diesem Punkte in rühmlichem Vorbilde zu dienen, so können Wir die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß das eigene Gefühl des Stadtrats von Aarau gütliche Mittel finden werde, dem diesfallsigen Entscheide der Regierung zuvorzukommen!“ Der Stadtrat hat, wie es scheint, von einem rigorosen Einzug der Schulgelder abgesehen, eine definitive Regelung aber hinausgeschoben. PStA a. v. O. J A Nr. 6.

hätten demnach den Charakter von erweiterten Bürgerräten erhalten, was den örtlichen Verhältnissen nur wenig entsprach. Es war eine bonapartische Idee, während Stämpfer in seinem Entwurf nur 5—13 Mitglieder vorgeschlagen hatte. Die Aargauer Gesetzgeber wußten die unbequeme Vorschrift zu umgehen, indem sie die Pflicht zur Ernennung von 8—16 Vorgesetzten in ein bloßes Recht verwandelten. Zu den in der Verfassung enthaltenen Bedingnissen für die Wahl des Gemeinderats fügte das Organisationsgesetz außer einer Erläuterung zum verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vermögensausweis noch zweijährigen Aufenthalt im Orte hinzu. Dazu kamen noch einige Ausschlußbestimmungen. An der Spitze der Gemeinde stand der Ammann, unterstützt oder allfällig vertreten durch seine Beigeordneten. Gemäß Organisationsgesetz ist er der Leiter der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats, wacht über die öffentliche Ruhe und verfügt zu diesem Zwecke über die Ortswache; außerdem hat er eine Reihe zivilrechtlicher und ähnlicher Aufgaben zu erfüllen (z. B. Besiegelung von Nachlässen, Inventuraufnahmen, Ausstellung von Heimatscheinen, Aufenthalts- und Armutszugnis- sen, Geldaufruchtscheinen, Erteilung von Schuldboten = Bewilligung in Betreibungssachen); er ist aber auch der Vollziehungsbeamte der Regierung im Umfange der Gemeinde. Ein durchgestrichener Passus des ersten, dem GRat — wohl aus gutem Grunde — nicht vorgelegten Entwurfs läßt darauf schließen, daß eine Strömung vorhanden war, die die Wahl des Ammanns und der Beigeordneten der Prüfung und Genehmigung des KIRates unterwerfen wollte — wohl in Rücksicht auf deren Mittelstellung zwischen Regierung und Gemeinde.

Der Aufgabenkreis des Gemeinderates entsprach etwa demjenigen der helvetischen Munizipalität und Gemeindefammer und umfaßte gemäß Organisationsgesetz: 1. Die gesamte Ortspolizei. 2. Das Finanzwesen: er verwaltet die allgemeinen Einnahmen, unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge zu Ausgaben, die seine Kompetenz überschreiten, verwaltet auch das Armen-, Schul- und Kirchengut, und zwar letztere beiden, soweit sie nicht durch besondere Pflegegeschaften besorgt werden, legt über die verschiedenen Arten von Gemeindeeinkünften Rechnung ab. 3. Die Fürsorgetätigkeit: Armenwesen, Vormundschaftswesen, Schätzungen (z. B. von Brand-, Feld- und Viehschäden). 4. Fertigungs- und Hypothekarwesen (Fertigun-

gen und Einregistratur der Täusche, Käufe und Auskäufe).⁶ 5. Rechtsprechung, a) zivilrichterliche: er urteilt endgültig in Administrativstreitigkeiten (z. B. über Nutznutzung von Gemeindegütern, bei Anlagen, Einquartierungen), sofern der Wert des Streitobjekts 10 Fr. nicht übersteigt; b) strafrechtliche: er verhängt Geldbußen bis zu 10 Fr. oder Gefängnisstrafen bis zu 2 mal 24 Stunden bei Zwiderhandlungen gegen gemeinderätliche Verordnungen, besonders bei Holz- und Feldfrevel an Gemeindegütern; die Strafkompetenz kann je nach Umständen und Ortliekeit vom KIRat erhöht werden. 6. Wahlbefugnisse (Gemeindeschreiber, Nachtwächter, Polizeiwachen, Feldhüter, Bannwarte, Flurschützen usw.).

A u f s i c h t d e s S t a a t e s. Die nächste Aufsicht über die Gemeinden seines Sprengels stand verfassungsmäßig dem Friedensrichter zu, die laut Organisationsgesetz vor allem in der Passation der Gemeinderechnungen bestand. Das Bezirksgericht besorgte die Oberrevision der Rechnungen und führte ohnehin die Aufsicht über das Vormundschaftswesen. Der KIRat selbst behielt sich das Abberufungsrecht der Gemeinderatsmitglieder vor; doch sollte, wie dem ursprünglichen Vorschlage zugefügt wurde, keines derselben abgesetzt werden können, bevor es Gelegenheit erhalten hätte, sich zu verantworten, und die Gründe der Maßregelung sollten im Abberufungsdekret angeführt werden. Die Kontrolle über die Verwaltung der Gemeindegüter bedurfte noch weiterer Erlasse. Einer besonders strengen Aufsicht wurden die reformierten Kirchengüter unterworfen durch die Verordnung vom 2. November 1808 und in ähnlicher Weise die Armengüter, ausgenommen diejenigen gewissenhafter und gut situerter Gemeinden, durch Verordnung vom 6. September 1809. Weder eine Liegenschaft des Kirchen- noch des Armen- gutes soll ohne vorherige Bewilligung der Regierung verkauft oder vertauscht werden. Die unmittelbare Überwachung der Kirchen-

⁶ Auf Grund von § 63 des Gde.Org.Gesetzes und der §§ 24 und 25 der Org. d. Bez.Gerichte verbot (Juli 1804) der KIRat den Gemeinderäten die Ausfertigung von Kauf, Tausch, Erbauskauf, Gültbrieten und anderer in das Gebiet der Kontrakte gehörender Verurkundungen durch ihre Gemeindeschreiber, oder die Besiegelung der Instrumente durch patentierte Notare mit dem Gemeindesigill statt mit demjenigen des Bezirksamtmanns und unter Unterlassung der Einprotokollierung durch den Gerichtsschreiber, nahm aber auf Einsprache des GRates hin das Verbot zurück (Januar 1805).

verwaltung wird den Bezirksgerichten überbunden, die der Armenpflege den Armeninspektoren. Da auch die Rechnungsablage seitens der Gemeinderäte vielfach zu wünschen übrig ließ und oft Jahre lang nicht erfolgte, so wurde auch diese durch das Gesetz vom 7. Mai 1813 in Ausführung der Paragraphen 58 und 59 des Organisationsgesetzes genauer geregelt. Saumelige oder sonst pflichtvergessene Gemeinderäte sollen zurechtgewiesen und allenfalls dem Bezirksgericht zur Bestrafung verzeigt werden; für den Fall, daß die Gemeinde die Passation der ihr vom Gemeinderäte vorgelegten Rechnungen versagen sollte, behält sich die Regierung den endgültigen Entscheid vor. Gegen die zentralistischen Tendenzen wehrten sich die Volksvertreter zu Gunsten der Gemeindeautonomie, zwar nicht allein dem Korporationsgeist zuliebe, sondern ebenso sehr in ihrem eigenen Interesse, d. h. im Interesse der steuerkräftigen Bevölkerung. Hätte beispielsweise der Staat zum Zwecke eines wirksamen Finanzausgleichs — was geschah, war nur ein Notbehelf — den Gemeinden einen Teil ihrer Aufgaben abgenommen oder sie in der Erfüllung derselben unterstützt, so hätte dies nicht bloß eine Schwächung der Gemeindeautonomie bedeutet, sondern auch, angesichts des Unvermögens des Staates, eine direkte Besteuerung nach sich gezogen. Die Gemeinden verschafften sich allerdings auf ihre Art einen Finanzausgleich, indem sie nämlich den an sie gestellten Anforderungen nur mangelhaft nachkamen.⁷

Sicherheit im Innern und nach außen.

Polizeiwesen (im engern Sinne).

Nicht allein das allgemeine Bedürfnis nach einer guten Polizei, sondern ebenso sehr oder mehr noch das unmittelbare Interesse, welches das aus den beatis possidentibus zusammengesetzte Parlament an dem Schutz des Eigentums hatte, machte es in weitgehendem Maße willfährig gegenüber den Vorschlägen des Polizeidepartementes. An Stelle der bisherigen Harschiere schuf das Gesetz vom

⁷ Siehe Miszellen Nr. 54/55, 1811, Zschokke über die Organisation des Kantons Aargau (schreibt die lage Erfüllung der Gemeindepflichten dem Druck der Wählerschaft zu, unter dem die Gemeindevorgesetzten standen). Vgl. auch W. Senn, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kt. Aargau seit 1803.

8. Juli 1803 ein Landjägerkorps von 59 Mann (2 Wachtmeister, 3 Korporale, 6 Gefreite, 48 Gemeine) unter einem besonderen Chef. In jedem Kreis sollte ein Landjäger stationiert sein und in jedem Bezirkshauptort zu Diensten des Bezirksamtmanns ein Unteroffizier oder Gefreiter, denen zugleich die Aufsicht über die Landjäger ihres Bezirks übertragen war. In einem ausführlichen „Landjäger-Reglement“ stellte der KIRat Pflichten und Verrichtungen für das Korps sowohl als für dessen Chef auf (5. August 1803). Schon am 1. Dezember 1804 wurde das Korps zwecks strengerer Oberaufsicht und gleichzeitiger Übernahme des Zuchthausdienstes vermehrt, und zwar durch einen Offizier (Lieutenant als Oberzuchtaufseher), einen Wachtmeister, einen Gefreiten und sechs Landjäger, sodass das Korps nunmehr aus 69 Mann bestand (1 Chef mit Hauptmannsgrad, 1 Lieutenant, drei Wachtmeister, drei Korporale, sieben Gefreite, vierundfünfzig Gemeine). Gleichzeitig wurde der KIRat bevollmächtigt, die Zahl der Landjäger je nach Erfordernis noch um vier Mann zu vermehren. Eine allgemeine Reorganisation des Landjägerkorps und seines Dienstes wurde am 2. September 1813 beschlossen, wonach das Korps neuerdings vermehrt wurde, und zwar auf 86 Mann (1 Chef, 1 Fourier mit Wachtmeisterrang, 3 Wachtmeister, 6 Korporale, 8 Vizekorporale und 67 Gemeine).

Das Reglement von 1813, das von 15 Seiten des Jahres 1803 auf 65 Seiten angewachsen war, zählt nicht nur die Pflichten auf, wie sie sich aus den Jagd-, Forst-, Feuer-, Wirtschafts- und Sanitätsverordnungen ergaben, sowie aus der eigentlichen polizeilichen Aufgabe des Landjägers, der Fahndung nach Übeltätern aller Art und der Bewachung des Eigentums, sondern auch eingehende Anleitung bei strafwürdigen Vorfällen. Neu sind die zur Anfachung des Diensteifers vorgesehenen Prämien für Wiedereinbringung von entwichenen Verbrechern oder Deserteurs (2—16 Fr.). Die Kosten des Polizeikorps von den anfänglichen 30—32 000 Fr. stiegen um rund 10 000 Fr. an und betrugen somit gleichviel wie die gleichzeitigen ordentlichen Militärausgaben. Das Ansehen des Landjägerkorps wuchs dermaßen, dass sich sogar ein Vertreter des Adels — Karl v. Hallwyl — zum Chef desselben gewinnen ließ (11. Dezember 1809), der durch Eifer und Geschick dessen Brauchbarkeit auf einen hohen Grad brachte.

Der Opferwillen des Parlaments reichte aber doch nicht so weit

wie das fetzerische Programm; auf die Verwirklichung eines wichtigen Teils desselben mußte der Departementsvorsteher verzichten, auf die Realisierung des von ihm gehaltenen Traums der Schaffung eines Arbeitshauses, in welchem vor allem Arbeitslose Unterkunft und Beschäftigung gefunden hätten, sowie auch herrenloses Dienstgesinde für die Zwischenzeit oder auch leichtere Delinquenten, vor allem junge Leute, die auf ersten Veruntreuungen ertappt wurden, zwangswise und zur Besserung untergebracht worden wären oder überhaupt — allerdings gegen Bezahlung — fehlgeschlagene, für die Eltern und Vormünder kein besseres Mittel mehr ausfindig zu machen gewußt hätten.

Wie es scheint, machten sich einzelne Gemeinden die Fülle der kantonalen Organisation zu Nutze, indem sie keine Dorfwächter mehr ernannten, sodaß sie durch ein Kreisschreiben aufgefordert werden mußten, ihre allfällig entlassenen Polizeidiener wieder in Aktivität zu setzen.

Auf eine andere Art glaubte der Gemeinderat Narau die Kantonspolizei für den etwas anspruchsvolleren Sicherheitsdienst der Hauptstadt fruchtbar machen zu können. Nach seinem Vorschlage sollte dem Chef der Landjäger das Amt eines städtischen Polizei-inspektors gegen 100 £ jährlicher Besoldung nebst einem Klafter Holz und Nutzung eines Stücks Pflanzland übertragen werden (14. Aug. 1804), was der KIRat ablehnte, da der Landjägerchef dadurch von seinem Hauptberuf abgelenkt würde (Oktober 1804).¹ Offenbar ließ der Stadtrat, sei es aus Sparsamkeit, sei es aus Trotz, die Sache gehen, sodaß das Polizeidepartement dem Narauer-Magistrat schließlich vorwerfen durfte, die hauptstädtische Polizei sei „in ihrem ganzen Umfange äußerst mangelhaft und in mehrern Zweigen derselben kaum eine Spur irgendeiner Aufsicht bemerkbar“ (Juni 1809), ohne daß der angeklagte Teil zu widersprechen wagte. Hingegen erbat sich die Stadtbehörde eine größere Strafkompetenz auch für den neu-aufgestellten Polizeidirektor (Friedensrichter Tanner) und zwar bis zu 4 £ oder Gefängnis bis zu 24 Stunden (August 1809). Die Regierung erhöhte die Kompetenz des Stadtrates auf 15 £ und Gefängnis bis zu zweimal vierundzwanzig Stunden, wies aber das Gesuch in bezug auf die Erhöhung der Kompetenz des Polizeidirektors ab

¹ PStU I 275, 297.

(September 1809), worauf der Stadtrat die örtliche Polizeiauffsicht einer Polizeikommision von drei Mitgliedern übertrug und eine neue Polizeiordnung einführte (anfangs 1810). Von da an scheinen sich die Zustände daraus in polizeilicher Hinsicht gebessert zu haben.²

Eine wichtige Aufgabe der Polizei bestand in der Säuberungsaktion gegen Bettler und Vagabunden. Grundlegend war hiefür die Polizeiverordnung von 1803. Danach ist jährlich wenigstens viermal, unvermutet und an unbestimmten Tagen, ein allgemeiner „Landesstreif“ (Betteljagd) zu veranstalten, und zwar auf Anordnung des Bezirksamtmanns, wobei von jeder Gemeinde des Bezirks je eine angemessene Anzahl Bürger aufzubieten sind, die zusammen mit Landjägern, Dorfwächtern, Bannwarten oder Flurschützen den Gemeindebann zu durchsuchen und aufgefangeses Ge- findel dem Bezirksamtmann zu überliefern haben. Abgelegene Einzelhöfe und Mühlen sollen öfters, besonders bei Nachtzeit, aufgesucht werden, und zwar auf Anordnung der Gemeinderäte, die sich hiezu auch der Mithilfe der Landjäger bedienen können. Die eingebrachten Bettler und Vagabunden sollen, sofern nicht der Verdacht eines sonstigen Verbrechens auf ihnen lastet, das erstmal unter ernstlicher Verwarnung in ihre Kantone abgeschoben oder, wenn sie keine Schweizer sind, über die Schweizergrenze spiediert, im Wiederholungsfalle körperlich gezüchtigt, auch allfällig in ein öffentliches Arbeits- oder Zuchthaus abgeliefert werden. Diebe und anderer schwerer Verbrechen verdächtige Personen sind den Bezirksgerichten zu überantworten. Fremde Haus- und Gassenbettler sind weder in Ortschaften noch auf offener Straße zu dulden; Ortsarmen in Gemeinden ohne Armgut und an bestimmten Tagen der Woche ist das Almosensammeln zu gestatten. Herumziehende Komödianten, Marionettenspieler, Seiltänzer, Bärentreiber, Marktschreier mit und ohne Guckkästen u. a. m. werden nicht geduldet, ebensowenig Steuersammler für angeblich wohltätige Zwecke oder Hausierer ohne vorherige Be willigung der Regierung, bezw. unterer Instanzen für gewisse Waren. Fremde Spengler, Kefler, Wannen- und Korbmacher u. dgl. erhalten nur auf Empfehlung der Gemeinden hin eine Aufenthaltsbewilligung. Sodann sollen weder in Städten noch in Dörfern, außer

² P. B Nr. 9. — Sodann PStU.

von den Wirten, fremde und unbekannte Personen ohne ortsbehördliche Erlaubnis über Nacht beherbergt werden. Pässe fremder und verdächtiger Personen werden nur anerkannt, wenn sie in gehöriger Form und behördlich ausgestellt sind. Kantonsbürgern kann nur der Bezirksamtmann oder die Regierung Pässe ausstellen. Ergänzende Pfahlvorschriften enthält auch die Verordnung vom Oktober 1803.

Die aargauische Polizei konnte die volle Wirksamkeit nicht erlangen, wenn sie nicht durch gemeineidgenössische Maßnahmen unterstützt wurde; denn die durch die außergewöhnlich starke Arbeitslosigkeit noch gesteigerte Unsicherheit vor Bettlern und gefährlichen Elementen war allgemein und übertrug sich, infolge der damaligen Gesplogenheiten und mangelhaften Polizeianstalten, von Kanton zu Kanton. Die Tagsatzung mußte sich daher angelegentlich mit diesen Dingen beschäftigen. Schon am 12. September 1803 fasste sie einen Beschuß in Rücksicht auf die gegen „Gauner, Strolchen und herrenloses Gesindel“³ zu ergreifenden Maßregeln, die aber nicht über das hinausgingen, was der Aargau in dieser Sache von sich aus angeordnet hatte. Eine Ergänzung erfuhr dieser Beschuß durch das Konkordat vom 17. Juni 1812,⁴ dem der Aargau nicht unbedingt beitrat, weil der dritte Artikel, der ein Verbot gegen die Strafe der Landesverweisung von Schweizerbürgern enthielt, Ausnahmen von diesem Grundsatz gestattete. Schon vorher hatte sich nämlich der Aargau aufs eifrigste bemüht, einen Tagsatzungsbeschuß zur gänzlichen Beseitigung dieser Strafart herbeizuführen. Der Antrag erhielt nur 12 Stimmen (27. Juni 1808), worauf der Aargau nebst Schaffhausen und Thurgau sich dahin erklärten, aufgegriffene Verbannete genannter Art den Kantonen, die das Verbannungsurteil ausgesprochen hätten, auf deren Kosten zurückzuführen.⁵ Das Konkordat von 1812 bot also keinen vollen Ersatz für die aargauische Forderung. Dagegen stimmte der Aargau ohne weiteres dem Beschuße der Tagsatzung vom 11. Juli 1804 bei, der die Auslieferung der Verbrecher unter den Kantonen festsetzte, und ebenso dessen Ergänzung, nämlich dem Konkordate vom 11. Juli 1808 über „Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten, sowie über Zeugenverhöre und über Restitution

³ Kaiser 191.

⁴ Ebenda 192/94.

⁵ Abschiede, Kaiser, 183 ff. — Öchsli I, 610/11.

gestohlener Effekten.⁶ Das ergänzende Konkordat vom 20. Juni 1809, das die Auslieferungspflicht auch auf Fehlbare in Polizeifällen ausdehnte, fand den Beifall des Aargaus nicht, da die Gesetzgebung der Kantone zu ungleichartig sei, so daß der Fall eintreten könnte, wo im einen Kanton eine Handlung als Polizeivergehen, im andern als Kriminalverbrechen betrachtet würde. Der Aargau knüpfte daher seinen Beitritt an die Annahme des Grundsatzes, daß nur dann ein wegen Polizeivergehens Unbeschuldigter ausgeliefert werde, wenn das demselben zur Last gelegte Vergehen seinem Belang und seiner Beschaffenheit nach in dem Kanton, wo er wohne oder sich niedergelassen habe, dem Inkulpierter als kriminelle Handlung angerechnet werden müsse.⁷

Justizwesen.¹

Neuordnung des Gerichtswesens. Verfassungsmäßig vorgesehen, wenn auch nur dürftig umschrieben, waren: Appellationsgericht, Bezirksgerichte, Friedensrichter, Administrationsgericht. Ihre Organisation erfolgte selbstredend innert des verfassungsmäßigen Rahmens und weist in den übrigen, z. T. allerdings nur provisorisch gedachten Bestimmungen, namentlich in Hinsicht auf den Rechtsgang, manch helvetisches Gedankengut auf.

Das Appellationsgericht war schon anlässlich der Konstituierung des Kantons ins Leben gerufen worden; ergänzende Maßnahmen betrafen die Bestellung von 4 Suppleanten, Austritt und Wiederwahl der Mitglieder (wie beim KIRat), sowie die Besoldung.² Eine rückläufige Entwicklung machte die Stellung des öffentlichen Anklägers durch. Zunächst wurde der bisherige öffentliche Ankläger des aarg. Kantsgerichts (Advokat Rothpletz) beibehalten. Auf das Gutach-

⁶ Ebenda. Vgl. auch Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der schweiz. Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 30. August 1808. Kaiser 555 ff.

⁷ Abschiede; Kaiser, 191.

¹ J 1–6; GEK (Prot. u. Akten); Arch. d. Obergerichts.

² KBI I, 24, 25, 26, 78, 79. Laut Besluß des GrRats vom 25. Juni 1805 bezieht ein Appell.R. einen jährlichen Gehalt von 1200 Fr. Die gleichzeitigen Mitglieder des Administr.Gerichts und der Kriminalkomm. eine Zulage von 400 Fr. — der Präsident des Appell.Gerichts eine weitere Zulage von 400 Fr. Der Appell.Gerichtsschreiber erhält 1600 Fr. + 150 Fr. Wohnungsentschädigung.

ten Friderichs hin sprach sich jedoch der K.Rat für die Entbehrlichkeit eines besonderen öffentlichen Anklägers aus und für dessen Ver einbarkeit mit dem Amte eines Richters. Der G.Rat aber verwarf einen diesbezüglichen Vorschlag, offenbar in der Meinung, daß dieser Gegenstand keines besonderen Gesetzes bedürfe; denn tatsächlich wurden die Funktionen eines Anklägers bei den Gerichten einem der Richter übertragen. Die Kriminalgerichtsordnung von 1804 schaltete vor Obergericht den öffentlichen Ankläger total aus.³

Dem neugeschaffenen Appell.-Gericht stand eine doppelte Übergangszeit bevor: einmal bis zum 10. Mai, da es einfach an die Stelle des obersten helvetischen Gerichtshofes trat; sodann vom 10. Mai an, da es auch die Funktionen des bisherigen Kantonsgerichts übernahm bis zur mediationsmäßigen Bestellung der unteren Gerichte. Zur Liquidation der helvetischen Erbmasse hatte gemäß Dekret vom 26. April in allen Fällen (Zivilstreitigkeiten), wo der oberste Gerichtshof zwar die Kassation erkannt, aber nicht endgültig abgesprochen hatte, das Appellationsgericht als Revisionstribunal abzurteilen. Zur Erledigung aller übrigen Kassationsbegehren, die der oberste Gerichtshof bis dahin noch nicht erledigt hatte, oder die erst seit dem 10. März bis zum 10. Mai zur Kassation gemeldet wurden, teilte sich das Appell.-Gericht in zwei Sektionen, in ein Kassations- und ein Revisionstribunal, von je 6 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten. Die eine Sektion entschied über die Zulässigkeit der Kassation, die andere nach erkannter Kassation über die Sache selbst. Über das hiebei einzuhaltende Verfahren: über Festsetzung der Termine zur Appellation, zum Abspruch, über Art der Einlage der Prozedur, über die Vorladungsfrist der Gegenpartei verbreiteten sich besondere Erlasse (13. Mai, 13. Juni, 30. Juni).⁴

Zur Abwicklung der nach dem 10. Mai an das Appell.-Gericht gelangenden Rechtsfälle war die Aufstellung wenigstens einiger Richtlinien unumgänglich, die dann die vom Appellationsgericht entworfene und vom Großen Rate unterm 30. Juni sanktionierte „einstweilige Organisation des Appellationsgerichts in Zivil- und Kriminalfällen“ brachte. Was zunächst die „Behandlung der an das

³ Vgl. Zimmerlin, Die Staatsanwaltschaft 2 ff.

⁴ Vgl. auch Werder: Das Rechtsmittelsystem des Aarg. Strafprozeßrechts, 14, 16.

Appellationsgericht seit dem 10. Mai gelangten Zivilprozeduren" betrifft, so handelte es sich um eine Wiederholung und Ergänzung eines Reglementes, das sich das Appellationsgericht unter kleinrätslicher Zustimmung am 25. Mai gegeben hatte, „um die an uns gelangenden Streithändel eher zu ihrem Endurtheil zu bringen“. Ins-künftig sind bei mündlich instruierten Prozeduren die Informationen gestattet, alle schriftlichen Informationen dagegen verboten. Für das Schlußverfahren gelten Mündlichkeit und Öffentlichkeit: den Parteien wird „einstweilen noch gestattet, vor dem Abspruch ihrer Streithändel plädieren zu lassen“, und zwar bei offener Türe. Die Urteile hingegen erfolgen bei geschlossener Türe, wobei außer dem Präsidenten acht Richter anwesend sein müssen.⁵ Die Instruktion und Behandlung der Kriminalprozeduren⁶ entwickelt ein interessantes, das helvetische Vorbild deutlich widerspiegelndes Verfahren, das wohl hauptsächlich der Vermittlung des AG-Präsidenten Ringier entstammt und dessen Grundsätze in die endgültige Strafgerichtsordnung übergegangen sind. Die zur Beschleunigung der Untersuchung aus drei Mitgliedern des Tribunals niedergesetzte Kriminalkommission war schon im Verfassungsentwurf von 1802, sowie in demjenigen Stämpfers vorgesehen und vom Appellationsgericht im Mai von sich aus eingesetzt worden. Das Verfahren bei erinstanzlichen Prozessen, wozu die wichtigsten Bausteine augenscheinlich das Gesetz über die Organisation des Obergerichtshofs vom 13. Februar 1799, sowie das Gesetz über Militärgerichte vom 24. November 1800 lieferten,⁷ gliedert sich in Anklage, Spezialinquisition, Schlußverhandlung. Ob eine Anklage statthabe, untersucht die Kommission; über den Fortgang zur Spezialinquisition entscheidet das gesamte Tribunal. Die Spezialinquisition, sofern sie beschlossen wird, ist Sache der Kommission, die auch über vorläufige Vollständigkeit derselben erkennt und bejahenden falls die Akten dem öffentlichen Ankläger übergibt. Dem Delinquenten wird grundsätzlich eine Verteidigung zugebilligt; wählt er sich selbst keinen Verteidiger, so wird ihm einer von der Kommission bestimmt, dem die Akten ebenfalls zur Einsicht eingehändigt werden. Hierauf gelangen die Schriftstücke

⁵ Vgl. Schurter u. Fritzsche, Das Zivilprozeßrecht der Schweiz II, I, 216/17.

⁶ KBI 95/103; Werder 16/19; Zimmerlin 7/8.

⁷ S. Lüthy, Die Gesetzgebung der Helvet. Republik über die Strafrechts-pflege.

samt den Schlüssen des Anklägers und Verteidigers an den Berichterstatter und dann an das Gericht. Die „Behandlung vor dem Tribunal“ ist zweiteilig: Anklage und Verteidigung bei offener Türe, wobei der Angeklagte seiner „Fesseln entledigt“ vorgeführt wird und nach Schluß der Vorträge sich zu seiner Verteidigung noch äußern kann. Hierauf folgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und nach Ablöschung des Inquisiten und Abtreten des Verteidigers der Entscheid über die Vollständigkeit der Prozedur, wozu Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist, und dann das Urteilsverfahren. Die Bejahung der Schuldfrage erfordert ebenfalls Zweidrittelsmehrheit bei Unwesenheit von acht Richtern außer dem Präsidenten, der Entscheid über die Strafe sowie über eine allfällige Milderung gemäß Gesetz vom 27. Januar 1800 nur die einfache Mehrheit. Die Todesstrafe kann nur durch Zweidrittelsmehrheit und im dritten Scrutinium verhängt werden, wobei verfassungsmäßig Vollzähligkeit des Tribunals vorausgesetzt wird; ein Antrag der großerlichen Kommission (Fischer, Troendlin, Hürner, Faller, Lüscher-Vater), die Vollzähligkeit auch bei Ehrverletzungsprozessen und bei einem Streitwert von 2000 Fr. zu fordern, drang nicht durch. Bei zweitinstanzlichen Absprüchen beschließt das Tribunal zuerst über die Vollständigkeit der erinstanzlichen Prozedur nach der Majorität, sodann über die Bestätigung, bezw. Rückweisung des untergerichtlichen Urteils. In letzterem Falle wird das untere Gericht nach erneuter Behandlung sein Urteil bestätigen oder abändern, in jedem Fall dem Appellationsgericht unterbreiten. Im Fricktal sollten die Kriminalprozeduren nach der dort geltenden Gerichtsordnung abgewickelt werden bis zur Einführung eines gleichförmigen Gesetzbuches.

Zur Ermäßigung der von den Parteien eingehenden Kostenverzeichnisse hatte das Appellationsgericht schon im Monat Mai eine sog. Obermoderationskommission ernannt aus 6 Mitgliedern des Tribunals. Seit 1806 hatten die Bezirksgerichte von Amts wegen in Kriminalsachen erinstanzlich zu ermäßigen; das endgültige Befinden erfolgte durch eine hiezu bestellte Kommission des Obergerichts.

Das Appell.Gericht konnte sich erst nach Einsetzung der mediationsmäßigen Bezirksgerichte auf seine bestimmungsgemäße Aufgabe beschränken. Das von Friderich entworfene und am 7. Juli 1803 sanktionierte Organisationsstatut befaßt sich zunächst mit den verfassungsmäßigen Vorschriften. Die Zahl der Bezirksgerichte, obwohl

verfassungsmä^gig nicht bestimmt, wird ohne weiteres auf 11 festgesetzt, und als deren Sitz werden die Bezirkshauptorte erklärt, die für die nötigen Räumlichkeiten und Gefangenschaften aufzukommen haben. Sitzungen in Wirtshäusern sind unzulässig. Die Gerichte bestehen aus je 5 Mitgliedern und je zwei Suppleanten, alle gemäß Verfassung aus einem Dreiervorschlag des Appell.Gerichtes vom KIRat zu ernennen. Die Wählbarkeit wird an den Besitz von Franken 3000 und ein Alter von mindestens 25 Jahren gebunden; außerdem wird der Wohnsitz im Bezirk während der Amts dauer verlangt. Für Austritt und Wiederwahl gelten dieselben Bestimmungen wie für das Appell.Gericht und den KIRat. Ein namhafter Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung war die im Verfassungsentwurf von 1802 noch nicht, erst im Stapferschen Entwurf enthaltene Personalunion des Bezirksamtmanns und Präsidenten des Bezirksgerichts; ein kleinrätslicher Versuch auf Trennung der Ämter wurde vom GRat abgelehnt, hauptsächlich aus finanziellen Grüenden (18. Mai 1804).⁸ Die Bezirksgerichte werden mit folgenden Kompetenzen ausgestattet: 1. In Zivilsachen urteilt das Bezirksgericht endgültig bis zum Werte von 160 Franken und bei einem Minimum von 20 Fr.; wird die Zuständigkeit angefochten, so entscheidet das Gericht selbst über seine Kompetenz. Die Bezirksgerichte sind zuständig in erster Instanz für Paternitätsstreitigkeiten, soweit diese nach den Grundsätzen der beiden Religionsparteien im Kanton vor den weltlichen Richter gehören; sie besorgen oberaufsichtlich die Erbschafts- und Teilungssachen bei Waisen, Abwesenden und Bevogteten; sowie die Eröffnung und die Vollziehung der Testamente und Vermächtnisse. Sie haben ferner die Oberaufsicht über die Waisensachen und bestätigen die von den Gemeinderäten vorgeschlagenen Waisenvögte und Pfleger. Sie haben ferner die Aufsicht über das

⁸ Die Bezirksrichter wurden (verfassungsgemäß) aus den dem Staat zu verrechnenden Taxen und Gebühren entschädigt; doch so, daß aus der Kasse pro Gericht 2000 Fr. jährlich ausgeworfen wurden. Einzig der Bezirksamtmann bezog darüber hinaus noch Sparten, nämlich die Siegel- und Bewilligungstaxen, die nicht in die gemeinsame Kasse fielen. Er bezog weiterhin 100 Franken für Kanzlei-Auslagen, sowie eine Zulage von 400 Franken als Vollziehungsbeamter. Die drei Mitglieder des Bezirksgerichts, die die Kriminaluntersuchungen übernahmen, erhielten eine Zulage von zusammen 300 Fr. Der Bezirksgerichtsschreiber bezog 300 Fr. als Fixum; daneben tarifmäßig bestimmte Schreibgebühren; der Sekretär des Bezirksamtmanns einen jährlichen Gehalt von 400 Fr.

Hypothekarwesen, und den Gerichtsschreibern kommt die Ausfertigung von Kauf-, Tausch- und Schuldbriefen und allen nicht von Gemeindenotaren auszustellenden Kontrakten zu. Die Bez. Gerichte eröffnen den Konkurs in Gantfällen und revidieren die Rechnungen der Stiftungs- und Kirchenvermögen. 2. In Zuchtpolizeisachen (Injurien, Angriff auf Personen, Verletzungen öffentlichen oder privaten Eigentums) sprechen die Bezirksgerichte endgültig ab nur bis zu einer Buße von 50 Fr. bezw. acht Tagen Gefängnis; in den übrigen Fällen hat das Obergericht das letzte Wort. 3. In Kriminalsachen urteilen die Bezirksgerichte in jedem Falle erstinstanzlich. Endgültig sind ihre Urteile, sofern sie nur zweijährige oder kleinere Kettenstrafen, bezw. nach friditalischem Strafgesetz zeitlich hartes Gefängnis nach sich ziehen und der Verurteilte nicht sofort appelliert. In schweren Fällen bedürfen die erstinstanzlichen Urteile der Bestätigung durch das Appellationsgericht; Todesurteile dürfen vor erfolgter obergerichtlicher Sanktion dem Verbrecher nicht eröffnet werden. Ohne Zweifel entsprach diese Fülle von Befugnissen dem Sinne der Verfassung; dennoch hätte die großräumliche Kommission (Sam. Rohr-Lenzburg, Schultheiß Frey, Statthalter Konrad, Häfeli, Schäffer) die Kompetenzen der Bauerntribunale gerne beschnitten, indem sie alle Kriminalfälle, die eine Strafe von über 6 Jahren Zuchthaus nach sich zogen, dem Obergericht zur Untersuchung und Beurteilung ausschließlich vorbehalten wollte. Umsonst; auch die Kriminalgerichtsordnung von 1804 wich von dem einmal anerkannten Grundsatz nicht ab, da nur so durchwegs eine zweitinstanzliche Beurteilung möglich war.

Dem Organisationsstatut wurden auch noch einige, allerdings provisorisch gedachte und darum dürftige Richtlinien für den Rechtsgang beigegeben. Von der Bekanntmachung des Gesetzes an ist bei Zivilstreitsachen, die die endliche Kompetenz der Gerichte nicht übersteigen, ein schriftliches Verfahren (schriftliche Instruktion der Prozedur durch Advo^katen) ausgeschlossen; Klage, Einrede, Replik und Duplik, sowie allfällige Zeugenaussagen sollen vom Gerichtsschreiber niedergeschrieben und darauf hin beurteilt werden. Doch können sich die Parteien durch Advo^katen verbiestanden lassen.⁹ In appellablen

⁹ Über Advo^katen s. Lindegger: Die Anwaltschaft im Gebiete des Kts. Aargau; 66 ff. Laut Gesetz vom 6. Juli 1803 war die Ausübung des Advo^katenberufs nur nach bestandener Prüfung vor dem Appellationsgericht und auf ein

Fällen bleibt es den Parteien freigestellt, ihre Rechtsachen dem Richter mündlich oder schriftlich vorzubringen. Untersagt sind die sog. Schlusschriften, d. h. der Richter soll bei Beurteilung der Streitsache auf die allfällig in der Duplicit angebrachten Neuerungen keine Rücksicht nehmen. Zur Fällung eines Zivilurteils ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern nötig (in Kriminalfällen Vollzähligkeit).¹⁰ In Zuchtpolizeisachen ist eine schriftliche Prozedur durch Advoakaten nicht gestattet; Verhöre der Parteien und Zeugen werden mündlich geführt und vom Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen. In bezug auf das Verfahren in Kriminalsachen enthält das Organisationsstatut nur den kurzen Vermerk, daß der Bezirksamtmann ordentlicherweise Verhörrichter sei und unter Zuzug zweier Beisitzer die Untersuchung besorge, sowie die Anweisung an das untere Gericht, sich in verwickelten Fällen an das Appellationsgericht zu wenden. Der erste Entwurf wollte dem Bezirksamtmann in Polizeisachen eine Strafbefugnis von 4 Fr. oder Gefängnis von 24 Stunden einräumen, was auf die Kritik der großrätlichen Kommission hin weggelassen wurde zu Gunsten der Gemeinderäte. Für das Fricktal galt weiterhin die österreichische Gesetzgebung als Richtschnur; für den übrigen Kanton sollte eine besondere Instruktion erlassen werden — was trotz der Dringlichkeit nicht geschah.

Die unterste richterliche Instanz bildeten die Friedensgerichte, worüber das an helvetische Verfassungsentwürfe sich stark anlehnende Gesetz über die „Kompetenz und Verrichtungen des Friedensrichters und Beysitzern“ ausführlich sich verbreitet. Der Friedensrichter ist verfassungsmäßig ein Bezirksamtmann in verkleinertem Maßstabe:

vom KIRat erteiltes Patent hin gestattet. Gemäß Verordnung des KIRats vom 10. Februar 1804 wurden die Advoakaten in drei Klassen eingeteilt: Fürsprecher (mit unbeschränkter Ausübung des Berufs); Prokuratoren A u. B (mit beschränktem Recht der Verbeiständigung); Anwälte (mit nur mündlicher Verbeiständigung). Eine Notariats-Ordnung kam erst im Mai 1811 und nicht ohne Opposition (Baden, Fricktal) zustande. KBI VIII, 11/12.

¹⁰ Durch ein besonderes Gesetz (21. Juli 1803) sollte den „Beihändeln“ (Inzidente) gesteuert werden, indem für Einwendungen von geringem Einfluß auf die Hauptache (Exception gegen den Richter, gegen Zeugen, wegen Voreiligkeit der Klage usw.) nur mündliches Verfahren erlaubt ist mit summarischer Beurteilung und ohne Appellation, sofern nicht das Hauptgeschäft die Kompetenz des unteren Richters übersteigt. Bei wichtigen Einwendungen bleibt die schriftliche Prozedur gestattet, doch ohne Replik und Duplicit; appellable Fälle können auch hier an die obere Instanz weitergezogen werden.

er ist der Vertreter der Regierung im Kreis und übt zugleich richterliche Funktionen aus; er leitet die Wahlversammlungen und beaufsichtigt die Gemeindepolizei; er untersucht die Waisen- und Vogtsrechnungen zu Handen des Bezirksamtmanns und bewilligt die rechtlichen Verbote. Vor den Friedensrichter sind vorgängig jeder andern gerichtlichen Einlage alle bürgerlichen Streitigkeiten zu bringen, mit Ausnahme der Betreibungssachen und Schuldtagen, wenn ein besonderes Unterpfand oder Hab und Gut verschrieben ist, sowie aller Konkurs- und Geldtagsachen. Dem Friedensrichter liegt weiterhin ob, die Handhabung des Landfriedens in seinem Kreis, indem er auf Ruhesörer und Verbrecher achtet, Verdächtige gefangen setzt und das Präkognitionsverhör veranstaltet. Das Friedensgericht spricht ab ohne Weiterziehung über alle Zivilstreitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 20 Franken nicht übersteigt, sowie über leichtere Vergehen mit einer Strafkompetenz von höchstens dreimal vierundzwanzig Stunden Gefängnis und einer Geldbuße von 12 Franken. Aus dem groätzlichen Gutachten geht hervor, daß eine Strömung dahin ging, den Gemeinden einen Einfluß auf die ebenfalls vom KIRat in Anspruch genommene Wahl der Beisitzer und Suppleanten zu sichern, etwa in der Form eines Zweivorschlages zu Handen der Exekutive, was nicht gelang. Sehr ausführlich gehalten ist der friedensrichterliche Rechtsgang: Zuständigkeit, Vorladung, Verfahren. Vor dem Friedensrichter, bzw. dem Friedensgericht ist nur das mündliche Verfahren und ohne Advokaten zulässig. Die Parteien sind vor allem zu einem gütlichen Vergleich zu bringen; gelingt dies nicht und handelt es sich um Fälle, die die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, so stellt dieser einen Zeugnisschein aus, ohne den kein Rechtshandel vor Bezirksgericht angehoben werden kann. In den übrigen Fällen setzt er den Tag des Abspruchs fest. Der Beweis wird durch Tatsachen, Schriftstücke, Augenschein geleistet oder durch Zeugen. Wenn eine Partei eine vorgelegte Beweisschrift für falsch erklärt, so entscheidet das Bezirksgericht über den Fall, worauf der Streithandel — in Abweichung von der ersten Vorlage — an den Friedensrichter zurückgeht. Das Verhör der Zeugen erfolgt mündlich und in Abwesenheit der Parteien oder der übrigen Zeugen.¹¹

¹¹ Der Friedensrichter erhält vom Staat jährlich ein Fixum von 100 Fr.,

Eine Institution, die von Anfang an wenig Anklang fand und z. B. im Stapferschen Entwurf nicht vorgesehen war, sondern auf französischen Einfluß zurückzuführen ist, war das Administrationsgericht. Verfassungsgemäß setzte es sich zusammen aus einem Mitglied des KIRats als Präsidenten und vier Appellationsrichtern als Beisitzern, alle von ihren eigenen Kollegien abgeordnet. Über die Wiederwahl wurden erst im Mai 1805 Bestimmungen aufgestellt.¹² Die kleinrätliche Vorlage, der offenbar ein von Kuhn in Bern eingegangenes Gutachten zugrunde lag, wurde erst nach dreimaliger Zurückweisung und unter starker Abänderung vom GRate sanktiniert (5. Juli 1803). Zunächst wird die „Grenzlinie der Civil- und Administrations-Gerichtsbarkeit“ gezogen: jener gehören Fälle, welche Personalrechte oder irgend ein auf Titeln, Besitz oder gesetzlicher Übung beruhendes Eigentum zum Gegenstande haben; zur letzteren jene Fälle, wo es sich um Nutznutzung, Gemeindeweiden, Straßenbau, Verteilung der Gemeindegüter, Steuern, Unlagen, Einquartierungen handelt oder überhaupt um Streitigkeiten, worüber kein bestimmtes Zivilgesetz, keine Abscheide und Urkunden, sondern bloß Reglemente, Gemeindebeschlüsse und Ähnliches vorhanden sind. Die Gewaltentrennung gilt — entgegen der ursprünglichen Absicht, weitere Sonderorgane zu schaffen — nur für die oberste Justizbehörde, da „diese Geschäftsateilung mehr durch die Verfassung als durch rechtliche Grundsätze nötig gemacht wird“. Über Streitgegenstände, deren Wert zehn Franken nicht übersteigt, spricht der Gemeinderat endlich ab. Alle andern Fälle sind vor das Bezirksgericht zu bringen, das über Streitwerte bis zu 50 Franken entscheidet, über höhere Streitwerte sub beneficio recursus urteilt. Der Rechtsgang hängt zunächst davon ab, ob es sich um wichtige oder unwichtige Gegenstände handle. Die Vorlage schrieb für wichtige Fälle schriftliches, für unwichtige mündliches Verfahren vor; die endgültige Fassung bezeichnet für die wichtigen Fälle ebenfalls das schriftliche Verfahren als gesetzmäßig; doch steht den Parteien samhaft die Wahl frei. Nach Auswechslung der Schriften wird von Amts wegen ein im früheren Entwurf noch nicht vorgesehener Vergleichsversuch eingeschaltet, dem bei fruchtlosem Verlauf der Abspruch vor dem

daneben er und die Besitzer die tarifmäßig bestimmten Tagen und Gebühren; die vom Friedensrichter verhängten Geldbußen gehören dem Staat.

¹² ARK und KBI IV 356/57.

Tribunal folgt, wozu die Parteien nicht vorgeladen werden. Der rekurrierenden Partei steht es frei, vor dem endgültigen Austrag die erinstanzlichen Gründe schriftlich zu widerlegen, welche Widerlegung mit der Gegenäußerung vom Bezirksgericht weitergeleitet wird, oder lediglich den Weg des Plädierens vor dem oberen Richter einzuschlagen. Das Verfahren vor dem Administrationsgericht ist mündlich; doch bleibt den Parteien unbenommen, sich selbst oder durch Anwälte zu verteidigen, während der Vorentwurf nur die Verteidigung in eigener Person vor dem oberen Gericht zulassen wollte. Das Urteil soll bei geschlossener Tür gefällt werden, während die Plädoyers bei offener Türe stattfinden können (Organis. Regl. vom 11. August 1803). Die Erkenntnis wird ohne Motivierung ausgetragen. Inzidentalfragen vor dem niedern Richter werden sofort inappellabel abgewandelt, sofern der Hauptgegenstand in der Kompetenz desselben liegt. Das Administrationsgericht erwies sich als überflüssig und wurde nach dem Sturze des Mediationsregiments fallen gelassen.¹³

Damit waren die verfassungsmäßigen Gerichtsorgane bestellt. Über diesen Rahmen hinaus wurden die schon im Stapferschen Entwurf vorgeschlagenen Sittengerichte wieder eingeführt, als eine Konzession an die Geistlichen und die konservative Einstellung der Bevölkerung überhaupt. Nach dem einschlägigen Gesetz vom 17. Juni 1803 besteht in jeder Kirchengemeinde ein Sittengericht von mindestens 5 Mitgliedern: dem Pfarrer und den Ammännern des Kirchspiegels und, wo die Zahl der letzteren nicht genügt, aus weiteren Ortsvorgesetzten. Den Vorsitz führt der Ammann des Orts, wo die Kirche steht. Das Sittengericht hat eine doppelte Funktion: Die Kontrolle über die Sitten sowie die Aufsicht über die Schule. Was das erstere betrifft, wacht es insbesondere über die Sonntagsheiligung, über unmoralische und verschwenderische Hausväter, über pflichtvergessene Eltern, Vormünder oder Pfleger, über Religionsspötter, Flucher, Schwörer, Säufer, Spieler, Nachtschwärmer, über den Ehefrieden, über ledige, mutmaßlich schwangere Weibspersonen, welch letztere dem Friedensrichter anzuzeigen sind. Das Sittengericht kann bis zu 12 Stunden Gefängnis oder 15 Batzen in Geld erkennen.

¹³ Das gesamte Protokoll umfaßt schwache 149 Seiten mit insgesamt 62 Sitzungen in 13 Jahren, in den letzten 6 Jahren nur 2—3 Sitzungen jährlich.

Als weiteres Zugeständnis an die reformierte Geistlichkeit schlug der KIRat die Einsetzung eines oberen Ehegerichts, bestehend aus sieben Mitgliedern: 1 Kleinrat, 2 Geistlichen und 4 Laien für den ehemals bernischen Aargau vor, sowie die Wiedereinführung des bernischen Ehegesetzes vom 25. Januar 1787 mit folgenden Modifikationen: 1. Die Kompetenz der untern Ehegerichte ist laut Gesetz den Sittengerichten übertragen. 2. Das Appell.Gericht tritt an Stelle des ehemaligen bernischen KIRats als zweite und letzte Instanz. 3. Die Ehe zwischen Geschwisterkindern bleibt erlaubt. 4. Ebenso die Ehe zwischen reformierten und katholischen Glaubensgenossen. 5. Dispensationen von der dreimaligen öffentlichen Verkündigung sollen nur vom Appell.Gericht erteilt werden können.¹⁴ Trotz der zeitgemäßen Zugeständnisse wurde das Ehegericht abgelehnt (23. Juni 1803).

Bloß um eine Erneuerung des helvetischen Gesetzes vom 24. Mai 1798 mit einigen kleineren, durch die neue Gerichtsorganisation bedingten Abänderungen handelte es sich bei dem durch den KIRat unterm 12. August 1803 niedergesetzten Meßgericht in Zürzach, erstmals zusammengesetzt aus Bezirksamtmann Welti, Bez.-Richter Attenhofer und Friedensrichter Schaufelbühl.¹⁵

¹⁴ GRA 1803; vgl. Walter Gautschi, Eheschließung und Ehescheidung im Kt. Aargau von 1803—1874, pag. 81.

¹⁵ Die Dekrete über die Militärjustiz lehnen sich eng an die helvetische Gesetzgebung (25. Juli 1899 und 24. November 1800). Nur sind die aarg. Tribunale etwas weniger zahlreich zusammengesetzt und weisen auch Vertreter der gemeinen Soldaten auf. Zur Urteilung geringerer Vergehen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Exerziermeister, Ober- und Unteroffiziere und der Kompagnie- und Korpskommandanten gehören, werden Disziplingerichte eingesetzt, für jeden Militärbezirk oder für jedes Korps von mindestens 3 Kompagnien eines, bestehend aus 5 Mitgliedern (1 Stabsoffizier oder Kommandant des Korps als Präsident, 2 Oberoffiziere, 2 Wachtmeister). Für gröbere Vergehen und Verbrechen, die alle samt Strafmaß aufgeführt werden, bestehen vom Kriegsrat aufgestellte Kriegsgerichte von 12 Mitgliedern (1 Stabsoffizier als Präsident, 2 Hauptleute, 2 Leutnants, 2 Unterleutnants, 2 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Gemeiner). In Abweichung von der helvetischen Einrichtung besonderer Kriegs- und Revisionsräte teilt der Aargau die Kriegsgerichte zur Urteilsfällung in 2 Sektionen: eine untere und eine obere Kammer von 7 bzw. 5 Mitgliedern. Zuständig sind die Militärgerichte im Grundsatz nur für Militärpersonen; doch wird unterschieden zwischen der Mannschaft in Aktivität (ausgenommen gewöhnliche Exerzier- und Ergänzungsmusterungen) und solcher, die nicht in Kompagnien und ohne Offiziere versammelt ist. Für beiderlei Mannschaften werden die Vergehen und die Bestrafung

Rechtsgesetzgebung. In frischem Anlauf wurde diese in Angriff genommen. Im Fricktal blieb das joseph. Strafgesetz von 1787 einstweilen in Kraft; in den ehemaligen Kantonen Aargau und Baden, zwar ohne ausdrücklichen Beschluß des GRats, der helvetische Strafkode^r von 1799, den zum definitiven Gesetz zu erheben, wenig Neigung vorhanden war. Wohl auf die Initiative Friderichs hin bestellte der KIRat eine siebengliedrige Kommission zur Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches (Gesetzentwerfungskommission, 8. November 1803), bestehend aus Kleinrat Friderich, Ringier (Präf. des Appell.Ger.), Professor Kuhn in Bern, Baldinger und Jehle (Appell.R.), Forster (Bez.Ger.Schreiber von Muri). An Stelle des wohl nur ehrenhalber ernannten Kuhn, der ablehnte, erscheint Bez.Richter J. J. Rothpletz von Aarau (11. Januar 1804);¹⁶ später wurde die Kommission durch App.R. Bertschinger ergänzt (25. Januar 1805). Gleich in ihrer ersten Sitzung vom 11. Januar 1804 beschloß die Kommission, ihre Arbeit mit der Schaffung eines einheitlichen Kriminalgesetzes zu beginnen. Von dem Rechte, auswärtige Gelehrte beizuziehen, machte die Kommission keinen Gebrauch. Mit der Abfassung eines Planes wurden

im einzelnen ausgeführt. Für die Verbrechen und ihre Bestrafung ist ein besonderer Kode^r aufgestellt, der sich ausdrücklich an das bürgerliche Strafgesetzbuch anlehnt, doch mit härteren Strafmaßen. Auch in bezug auf den Rechtsgang folgt der Aargau dem helvetischen Vorbild. Die Voruntersuchung disziplinarischer Vergehen liegt in den Händen des Präsidenten. Eine Verteidigung vor Disziplingericht wird nicht zugelassen; doch steht den Verurteilten Beschwerde beim Kriegsrat zu. Das Verfahren vor Kriegsgericht ist dreiteilig: 1. Verhör durch den Berichterstatter im Beisein des Präsidenten und Sekretärs; nach Abschluß der Untersuchung wird dem Delinquenten ein Verteidiger zugebilligt. 2. Urteil, und zwar in erster Instanz durch die untere Kammer: Berichterstattung und Verteidigung im Beisein des Beklagten, der seiner Fesseln entledigt vorgeführt wird; Urteilsfindung nach Abführung des Beklagten. 3. Revision durch die obere Kammer: Berichterstattung, Verteidigung, Eröffnung des Urteils bei offener Türe. Das erstinstanzliche Urteil kann allenfalls abgeändert, aber nicht verschärft werden. Bei drittmaliger Verwerfung entscheidet der Kriegsrat. Die Ausführung erfolgt auf Anordnung des Kriegsrates und zwar im Beisein der Truppe. Bestimmte Fälle, die die Todesstrafe durch Erschießen nach sich ziehen, werden standrechtlich abgewickelt, und zwar innerhalb des Truppenvierecks. S. vor allem Lüthy, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechtspflege 77/81. KBl. IV 415/15; V 8/16, 77/108. His 623 ff., bes. Anm. 110/12.

¹⁶ Baldinger beteiligte sich nach seinem Eintritt in den Regierungsrat nicht mehr an den Arbeiten der GEK.

Jehle, Ringier und Rothpletz betraut; die Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfs übernahm Jehle, die der Kriminalgerichtsordnung Ringier. Schon auf die Maisession 1804 waren die Entwürfe fertiggestellt, und der KIRat gab denselben nach provisorischer Prüfung durch Fezer, Attenhofer und Weissenbach seinen Beifall. Er schlug dem Parlament eine vorläufige, der großerärtlichen Beratung vorgängige Einführung derselben vor, was abgelehnt wurde (6. Juni 1804). Nunmehr beauftragte der KIRat Fezer, Friderich und Attenhofer mit einer einlässlichen Begutachtung der beiden Entwürfe (13. Juni 1804). Diese kleinrärtliche Kommission ließ die Entwürfe drucken und an alle Mitglieder des GRates, sowie an sämtliche Gerichtsstellen des Kantons versenden mit der Aufforderung, im Laufe des Monats September ihre Ansichten darüber kundzugeben.

Was zunächst den Jehleschen, irgendwie schon korrigierten Entwurf betrifft, so handelte es sich nicht um eine schöpferische Leistung, sondern — abgesehen von einigen Unleichen beim helvetischen Strafkode, der auf das abschätzige Gutachten Friderichs hin als Ganzes nicht zu Grunde gelegt wurde — um eine enge, oft wörtliche Anlehnung an die österreichische Strafgesetzgebung, vor allem an das Strafgesetz vom 3. September 1803.¹⁷ Verglichen mit der mittelalterlichen Strafjustiz erweist sich der Entwurf als ein fortschrittliches Werk, behält jedoch den abschreckenden Charakter der österreichischen Vorlage bei, ja verschärft ihn noch. So erscheint die Todesstrafe mehr als doppelt so oft, nur daß diese in Österreich mit dem Strang, nach dem aarg. Entwurf durchs Schwert ohne vorherige Marter vollzogen wird. Freilich kennt das österreichische Gesetz für einige Fälle noch lebenslänglichen Kerker; dagegen sind die übrigen Gefängnisstrafen auf die Dauer von 6 Monaten bis zu 20 Jahren beschränkt, während der aargauische Entwurf die lebenslängliche Haft ausschaltet, dafür aber auf ein Maximum von vierundzwanzig Jahren geht, mit denselben Abstufungen der Haftart und denselben züchtigenden Beigaben, wie das österreichische Gesetz. Jehles Entwurf

¹⁷ Von dem im Fridtal geltenden österreichischen Strafgesetz vom 13. Januar 1787 hat Jehle z. B. den dort zur Klassifizierung der Strafdauer verwendeten Jargon „zeitlich, anhaltend, langwierig im 1. und 2. Grad“ übernommen, den Österreich schon 1803 aus seinem Gesetz ausmerzte und dessen Aufnahme ins aarg. Gesetz die kleinrärtliche Kommission mit Recht, aber ohne Erfolg rügte. — Betr. Übereinstimmungen mit dem helvet. Kodez vgl. Zimmerlin Erich, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, pag. 9.

übertrifft an Härte selbst den Code pénal von 1799 (gemildert im Januar 1800, verschärft im Juni 1801). Im einzelnen fällt gegenüber der Vorlage der Unterschied in der Bestrafung der Unzucht, der Kindesweglegung und des Diebstahls auf. Der selbe Dieb, der nach aarg. Gesetz mit dem Tode bestraft wird, erhält in Österreich 5—10-jährigen schweren Kerker (Kettenstrafe). Noch größer ist der Unterschied bei der Kindesweglegung, indem der Todesstrafe im Margau 1—5 Jahre schwerer Kerker in Österreich gegenübersteht. Eine beinahe völlige Übereinstimmung besteht in bezug auf die allgemeinen Bestimmungen, d. h. in bezug auf die Definition des Verbrechens, die Unzurechnungsfähigkeit, die Mitschuld, den Vorschub, die Teilnahme, den Versuch und die Erschwerungs- und Milderungsgründe.

Ringiers Entwurf hält sich in den Hauptzügen an die bisherige, vom helvetischen Einschlag beherrschte Gesetzgebung des jungen Kantons. Die Generalinquisition (= Feststellung des Verbrechens und summarisches Verhör) bleibt Sache des Friedensrichters; die Vervollständigung der Voruntersuchung und die durch das Gericht anzuordnende Spezialinquisition (= artikuliertes Verhör und Beweisverfahren) fällt ins Ressort des Bezirksamtmanns. Der für das Appell.Gericht bei erstinstanzlichen Urteilen provisorisch vorgezeichnete Prozeßgang wird nunmehr mit den nötigen Abänderungen auf das Bezirksgericht übertragen. Der Trennung der Funktionen (Friedensrichter, Bezirksamtmann, Verhörkommission, Bez.Gericht), der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und dem Schutz des Angeklagten durch Zustellung eines Verteidigers wird Rechnung getragen. Das Verfahren vor dem Appell.Gericht kennt jedoch keinen Ankläger und Verteidiger und kein öffentliches Verfahren, nur Prüfung des erstinstanzlichen Urteils, allenfalls unter weiterem Verhör des Inquisiten, sowie allfälliger Abänderung. In Rücksicht auf die Detailfragen lehnt sich auch der Ringiersche Entwurf mehr oder weniger eng an seine Vorlagen, an die österr. peinliche Gerichtsordnung von 1788 und 1803, an den Tschärnerischen „Entwurf einer peinlichen Prozeß-Ordnung von 1791“, sowie ausnahmsweise an die alte bernische Gerichtsordnung. Insbesondere sind auch eine Reihe mittelalterlicher Überreste übernommen, wie Ungehorsams- und Lügenstrafen gegenüber Inquisiten und Zeugen.¹⁸

¹⁸ Für nähere Angaben s. außer den Erlassen selbst vor allem W. Lüthy, Die erste kantonale Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Schw. Z. Str. 1938,

Die auf Fetzer's Rundfrage eingegangenen Meinungsäußerungen stammten fast ausschließlich aus dem konservativen Lager; daher reichliche Zustimmung zu den beiden Entwürfen und Widerspruch nur da, wo dieselben zu milde erschienen. Unter den vorgesehenen Strafen werden besonders als zu gelinde beanstandet diejenigen gegen Sittlichkeitsverbrechen und gegen Diebstahl; bemängelt wird auch die Zulassung der Verjährung (letztere im Joseph. Strafgesetz von 1788 nicht enthalten). An der Kriminalgerichtsordnung erregt besonders der Abschnitt über den Inquisitionsprozeß Aufschub, und zwar vor allem durch die starke Heranziehung des Friedensrichters, meist mit der Begründung, dieser verfüge über keinen Schreiber. So dann wenden sich verschiedene Stimmen gegen alles, was den Delinquenten begünstigt, den Untersuchungsrichter aber einengt: gegen das Verbot „verführerischer Beredung“ und des Geständniszwangs oder auch nur verfänglicher Fragen, selbst gegen die Forderung, das Verhörsprotokoll auch durch den Inhaftierten unterschreiben zu lassen. Die liberale Opposition war nur durch Zimmermann vertreten, der die Züchtigung und systematisch verordnetes Fasten während der Strafzeit, sowie jegliche Anwendung inquisitorischer Zwangsmittel bekämpfte. Auch entging ihm nicht, daß der Entscheid über Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Spezialinquisition nicht „wohl dem Bezirksgericht übertragen werden könne, solange die Verhör richter die Mehrheit im Tribunal bilden“.¹⁹

1. H. Weiterhin: Zimmerlin, Staatsanwaltschaft 9 u. ff.; Bruno Werder, Das Rechtsmittelsystem des aarg. Strafprozeßrechts 25 u. ff.

¹⁹ Strafgesetz-Akten in besonderem Band GRU 1804. Die Antworten sind fast durchwegs im Original erhalten und von Fetzer in seinem Gutachten zusammengefaßt. Von den 34 Antworten enthalten etwa ein Dutzend keinerlei Kritik, einige drücken sogar ihre uneingeschränkte Zustimmung aus. Hier noch einige Einzelheiten aus der Enquête. Sehr konservativ äußert sich Leonz Meyer, GR und Kirchmeier in Muri, dem alle Strafen zu gelinde sind und Moses Gesetz sowie die Karolina als Ideal vorschweben; ähnlich GR Jakob Hunziker in Kirchleerau und Heinrich Hofmann von Moosleerau. Meyer findet die Hinrichtung durchs Schwert ungenügend und empfiehlt daneben den Galgen. Hunziker und Hofmann wünschen die Todesstrafe u. a. auch bei Diebstählen von mehr als 400 franken. Meyer plädiert für die Todesstrafe z. B. auch für den Ehebruch oder „Oberhurerei“ von Eltern gegenüber Kindern, für Abtreibung und Mitschuldige. Milde äußern sich Bezirksamtmann May in Rued und Friedensrichter Senn in Zofingen. Senn empfiehlt die Todesstrafe für Menschenraub, sofern hiebei der Tod des Geraubten erfolgt; im übrigen rät er, statt der Todesstrafe für wiederholten

Der KIRat, der die Entwürfe im November einer Prüfung unterzog, billigte dieselben im großen und ganzen, wollte aber doch, seiner vermittelnden Tendenz gemäß, die von links und rechts eingegangene Kritik nicht unberücksichtigt lassen. An der Todesstrafe, als deren Gegner sich Friderich wohl allein im Kollegium befunden haben dürfte,²⁰ änderte er weder in bezug auf die Art, noch auf die Anwendung etwas ab, zeigte sich aber recht willfährig gegenüber verschärfenden Vorschlägen. Wenn sich der KIRat herbeiließ, die untere Grenze für den Diebstahl als Verbrechen von zwanzig auf dreißig Franken (österr. Gesetz 25 Gld.) und bei erschwerenden Umständen von fünf auf zehn Franken (österr. Ges. 5 Gulden) hinaufzusetzen, so mag dies als Erfolg Friderichs gebucht werden, der die Eigentumsdelikte milder beurteilte und z. B. Entwendung von Feldfrüchten, auch im geschlossenen Gute, nur als Polizeivergehen betrachtet wissen wollte. Weiterhin verzichtete der KIRat — hierin Zimmermann folgend — auf die im Entwurf zugelassene Züchtigung während der Strafzeit (bis 50 Streiche von Zeit zu Zeit; österr. Gesetz 1787 bis 100 Streiche auf einmal und 1803: 50 Streiche auf einmal bei öfterer Wiederholung) und behielt nur das Fasten als Strafverschärfung bei. Dieselbe vermittelnde Hand legte die Regierung an den Entwurf zur Kriminalgerichtsordnung. Der Friedensrichter hat nur noch die vorläufige Untersuchung zur Feststellung der Tat — in dringenden Fällen trifft der Gemeindeammann die ersten gerichtspolizeilichen Anstalten; das summarische Verhör des mutmaßlichen Delinquenten wird dem Bezirksamtmann übertragen. Was den Geständniszwang in seinen verschiedenen Abarten betrifft, so wird an dem Verbot desselben, aber auch an den Ungehorsams- und Lügenstrafen, ferner an dem Verbot der Suggestivfragen

Diebstahl lebenslängliche Gefangenschaft, welch letztere im Entwurf, gemäß neuen Maximen, ausgeschlossen war. Auch die im Entwurf vorgesehene weitgehende Verjährung findet Gegner. GR Laubacher und Friedensrichter Wey wollen überhaupt nichts davon wissen; Senn nur bei langwierigen Kettenstrafen. Vgl. auch Lüthy, Erste Kantonale Strafgesetzgebung.

²⁰ Friderich polemisiert in seinem Gutachten über das helvetische Strafgesetz gegen die Todesstrafe, da sie vor allem dem Zweck der Besserung widerspreche. Dolder bemerkt am Rand hiezu: „Mein Herz stimmt diesem Grundsatz bey, aber der Kopf nicht, weillen ich überzeugt bin, daß in der Anwendung der Zweck verfehlt wird.“

festgehalten; gestrichen werden jedoch die Lügenstrafen gegenüber den Zeugen und das Verbot verfänglicher Fragen. Zwangsanwendung bei widerspruchsvollen oder verdrehten Antworten wird zwar weg gelassen, dafür aber in Anlehnung an die österreichische Vorlage gegenüber augenblicklicher Taub- oder Stummheit oder bei Antworten von auffallender Sinnesverwirrung nur auf ärztliches Gutachten hin darauf verzichtet. Auch formell wurde der Ringiersche Entwurf stark geändert, insbesondere durch Zusammenlegen von sachlich zusammengehörenden Paragraphen, wodurch die Kriminalgerichtsordnung von 384 auf 331 Paragraphen schmolz.

In ihrer geläuterten Gestalt gingen die beiden Entwürfe samt einem von Fetzer verfaßten Rapport im November 1804 an den GRat. Zur Begutachtung wurden bestellt: die Appell.Richter Lüscher und Bertschinger, die Bezirksamtleute Baldinger und Conrad, sowie Mantelin. Baldinger und Mantelin wurden kurz nach ihrer Ernennung ersetzt durch Zimmermann und Bez.Amtmann Rohr, so daß die Kommission mehrheitlich der liberalen Opposition angehörte.

Eine grundsätzlich neue Einstellung zur Vorlage ergab sich dadurch nicht. In seiner eindringlichen, stark persönlich gefärbten Einleitung zum großerätlichen Gutachten, einem lehrhaften Pendant zu Fetzers populärem Rapport, entpuppte sich dessen Verfasser als Verfechter der Feuerbachschen Straftheorie der Abschreckung durch den unfehlbar, d. h. mechanisch wirkenden psychologischen Zwang angedrohter Übel — „der absolut notwendige Zweck eines jeden Strafgesetzes ist die Verhinderung der rechtswidrigen Tat durch Aufhebung der gesetzwidrigen sinnlichen Triebfeder durch das Mittel einer andern, entgegenwirkenden sinnlichen Triebfeder“. Es ist auf den ersten Blick verwunderlich, daß die liberalen Mitglieder der Kommission, ob sie nun Kants Vergeltung aus reinem Recht oder Feuerbachs Determinismus huldigten,²¹ an dem abschreckenden Charakter des vorgeschlagenen Strafgesetzes mit seiner elffachen Todesstrafe, der Ausstellung auf der Schandbühne, der Züchtigung mit Streichen und Fasten, dem Staupbesen, seiner Fesselung von Händen und Füßen mit schweren Ketten, keinerlei Anstoß nahmen — an einem Straffsystem, von dem der kleinräätliche Rapporteur selbst

²¹ Vgl. die Debatte im helvetischen Parlament über die Todesstrafe, Stridler IV, 431 u. ff. Sodann Lüthy, Schw. Z. Str. 1938, I. H. pag. 73/74.

gestand, „daß vielleicht einige Strafen in bezug auf Gemütsart, Charakter und Sitten unserer Kantonsbewohner gelinder hätten gesetzt werden können, wenn nicht durch zu große Gelindigkeit besonders bei gewissen Verbrechen Fremde angelockt würden, in unserm Kanton die Werkstätte ihrer Freveltaten aufzuschlagen“. Näher betrachtet ist die Haltung der liberalen Opposition verständlich; denn ein real bedingtes Gesetz, wie ein Strafgesetz, ist nicht in erster Linie die Verwirklichung idealer Grundsätze, sondern dient vorab der Wirklichkeit, der Volksgemeinschaft nach Maßgabe der sozialen Schichtung, als Instrument der herrschenden Klasse, die mittellose, innerlich unbeherrschte Masse im Zaum zu halten. Daher die exorbitante Ahndung von Vergehen wider das Staatsregiment, sowie von Eigentumsdelikten, welch letztere allerdings mehr als die Hälfte aller strafbaren Handlungen ausmachten und die Oberschicht an der empfindlichsten Stelle trafen: ein wegen kriminellen Diebstahls (d. h. i. Werte von mehr als 30 Franken) zweimal fruchtlos vorbestrafter Delinquent,²² der sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, daß keine Hoffnung zur Besserung übrig bleibe, soll mit dem Tode bestraft werden²³ — hingegen sind für den ganz gleich Schuldigen (§ 166), aber in der Regel den höheren Schichten zugehörigen und darum auch weniger häufigen Betrüger nur ein bis acht Jahre Kettenstrafe vorgesehen (§§ 161/68).

²² Jähles Entwurf: mehrermal statt zweimal.

²³ Unter dem Regimenter der Republikaner, gemäß Dekret vom 11. Juni 1801, war die Todesstrafe für dreifach wiederholten Diebstahl möglich, sofern nämlich vom Milderungsgesetz des 27. Januar 1800 kein Gebrauch gemacht wurde. — Wegen Diebstahls ist während der Vermittlungszeit im Aargau nur ein einziges Todesurteil gefällt worden. Es traf den 40jährigen, verheirateten, kinderlosen Wollenweber Christian Gloor von Leutwyl, der wegen Diebereien zweimal mit Kettenstrafen belegt, das zweitemal begnadigt worden war und sich neuerdings teils allein, teils in Gesellschaft nächtlich verübte Diebstähle hatte zuschulden kommen lassen, im Betrage von zusammen 575 Franken, 6 Batzen. Das Todesurteil wurde gemäß Kriminalgerichtsordnung §§ 252/61, 273/77 am 23. Mai 1809 ausgeführt. Vormittags halb neun Uhr wurde auf öffentlichem Platz vor dem Rathaus in Lenzburg das Urteil des Appellations-Gerichts vorgelesen, sodann der Delinquent dem Scharfrichter übergeben und unter militärischer Deckung (eine halbe Kompanie Milizen) und gefolgt von einer Volksmenge auf die Richtstätte hinausgeführt, wo zugleich noch zwei Komplizen mit der Aufschrift „Dieb“ ausgestellt wurden. Krim. Akten, Verbalprozeß des Bezirksamtmanns Bertschinger vom 24. Mai 1809.

Eine Reihe beachtenswerter Einwände erhob die Kommission gegen Einzelheiten der Vorlage. Entsprechend der deterministischen Straftheorie Feuerbachs will eine Minderheit der Kommission (z. B. Bertschinger) von den beiden konstitutiven Erfordernissen eines Verbrechens den aus dem österr. Gesetz von 1787 übernommenen freien Willen streichen oder wenigstens durch „äußerlich freien Willen“ ersetzen, da niemand aus innerlich freiem Willen ein Verbrechen begehe, z. B. einen Mord, um zu morden, wozu es eines Satans in Menschengestalt bedürfe. Die Mehrheit hiebt die Änderung für überflüssig, da Gemütsbewegungen ausdrücklich unter die im Gesetz vorgesehenen Milderungsgründe aufgenommen seien. Weiterhin vermisste die Kommission eine genaue Abstufung der Schuld. Die Minderheit will für dolus und culpa (§ 3) eine bessere Scheidung; ebenso für Täter und Gehilfe, während hier die Mehrheit den Grundsatz verficht: „mitgelassen, mitgehängt“. Den Vorschub betrachtet die Kommission als strafbarer, „wenn der intellektuelle Urheber mit dem physischen Urheber konkurriere“, und empfiehlt folgende Abstufung: 1. durch Auftrag (geringster Grad); 2. durch Rat; 3. durch Befehl; 4. durch Drohung oder Zwang. Ähnlich soll der Versuch als conatus proximus und remotus unterschieden werden. Sodann wird bei verschiedenen Verbrechensarten eine schärfere, begriffliche Distinktion vermisst, so z. B. für die verschiedenen Gattungen von Mord und die Unterscheidung von Todschlag überhaupt und qualifiziertem Mord empfohlen: für den Todschlag einfache Todesstrafe; für den qualifizierten Mord Tod, verbunden mit Abhauen der Hand nach der Hinrichtung und Anheftung derselben an einen Pfahl oder mit Schleifung des Leichnams. Bezeichnend ist die Bekämpfung des aus der österreichischen Vorlage stammenden § 67, wo „frecher und unehrerbietiger Tadel oder Verachtung der Landesgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen durch Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen zum Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gestempelt wird. Gegen diesen, für die liberale Opposition verfänglichen Paragraphen, hatte sich Zimmermann schon früher gewandt, besonders gegen die Unbestimmtheit der Ausdrücke „frecher Tadel und Anordnungen“; der Wendung „obrigkeitliche Anordnung“ sollte die Bezeichnung „verfassungsmäßig“ beigefügt werden, da sonst z. B. ein Großeratsmitglied, das obrigkeitliche Verordnungen als inkompetent, verfassungswidrig bezeichne, als Verbrecher gebrandmarkt werden

könnte.²⁴ Diese Strafbestimmung gehört zu den wenigen Fällen, wo die Regierung die Vorlage änderte; ähnlich milderte sie den Paragraphen 104 (Widerspannigkeit öffentlicher Beamter gegen Vorgesetzte), da er sich nach Ansicht der Kommission für eine Monarchie, nicht für eine Republik eigne, wo der Beamte nur den „Gesetzen und verfassungsmäßigen gesetzlichen Verordnungen“ unbedingten Gehorsam schuldig sei. Für eine Reihe von Delikten trägt die Kommission auf eine zweckmäßiger, dem Geiste des Verbrechens angemessene Strafart an, und zwar im Sinne des auch von Kant befürworteten Wiedervergeltungsrechts (*jus talionis*). So sei es streng gerecht, daß die Summe von Übeln, die der falsche Ankläger dem fälschlich Angeklagten zugesetzt habe (§ 142, 143) auf ihn selbst zurückfalle. Ebenso hält die Kommission für alle Arten von Betrug (§ 161) und Bestechung (§ 97) eine Geldstrafe für zweckmäßig. „Es ist ein allgemeiner und unbestrittener Grundsatz, daß eine Strafe, um wirksam zu seyn, im Geist des Verbrechens bestimmt seye, also gerade zu derjenigen Triebfeder im menschlichen Gemüte, die das Verbrechen erzeugte, entgegenlaufen solle. Im Falle dieser Paragraphen ist Habsucht die Mutter des Verbrechens, daher wäre noch die Androhung eines angemessenen Vermögensverlustes, nebst dem des gezogenen Gewinns vorzüglich geeignet, vom Verbrechen abzuschrecken, mehr noch als Zuchthaus- und Kettenstrafe allein.“ Ähnlich wird für Religionsstörung (§§ 81/82) neben der Freiheitsstrafe oder ausschließlich eine demütigende Kirchenbuße empfohlen. Schließlich trägt die Kommission verschiedentlich auf Änderung — meist Verschärfung — des Strafgrads an. So hält eine Minderheit die Notzucht durch Gewalt (§ 105) für strafbarer als diejenige durch gefährliche Drohung oder arglistige Betäubung. Vermischt wird eine höhere Strafe für Notzucht mit nach sich ziehendem Tod — eine allfällige Behandlung nach Analogie von § 114 wird nicht nur materiell als dem Charakter der Notzucht nicht entsprechend verworfen, sondern auch formell, weil das Gesetz das Analogieverfahren nicht kenne. Das Duell mit tödlichem Ausgang (§ 131) soll nach Ansicht der Kom-

²⁴ Zimmermann hatte folgende Fassung vorgeschlagen: Wer andere Bürger zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufmahnt; wer sich grobe Verleumdungen oder Scheltworte gegen die Regierung erlaubt; wer aus Haß oder Verachtung gegen die Staatsverfassung, Misstrauen gegen die Bestehung derselben und des Kantons zu erwidern sucht etc.

mission, sofern es überhaupt in den Kriminalkodex aufgenommen werde, mit Todesstrafe belegt werden, weil es dem Morde gleichzutun sei und eine die bürgerliche Ordnung umkehrende Selbsthilfe bedeute. Für den Fall, daß der Gesetzesvorschlag unverändert sanktioniert werden sollte, hält ein Teil der Kommission eine besondere Instruktion für den Richter nötig, da Kenntnisse vorausgesetzt würden, die man vergebens bei den meisten aargauischen Richtern suche. Dem Staatsbürger dagegen genüge es, zu wissen, welche Strafe auf dieses oder jenes Verbrechen folge; nicht nötig, ja schädlich sei es, den Verbrecher ins Innere des gerichtlichen Verfahrens einzuführen. Die Mehrheit jedoch fand eine solche Unleitung überflüssig, da die Kontrolle durch das Appellationsgericht genügende Gewähr für eine zweckdienliche Handhabung des Gesetzes biete. Fast den ungeteilten Beifall spendete die groätzliche Kommission der Kriminalgerichtsordnung. Nur hätte sie hier als Anhang eine medizinisch-juridische Instruktion gewünscht für Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Sachverständige. Sodann bekämpfte sie vor allem zwei Bestimmungen der Gerichtsordnung: einmal die Ungehorsams- und Lügenstrafen in Form von Streichen u. dgl., sofern es sich nicht um hartnäckige Verweigerung von Rede und Antwort, offensichtlicher Irreführung der Richter oder ungeziemendem Betragen im Verhör handle; weiterhin den aus der österreichischen Vorlage entnommenen Indizienbeweis, da ein solcher nur für Geschworenengerichte tauge, wo moralische Überzeugung gelte, während für die aargauische Verfassung nur der positive rechtliche Beweis in Betracht komme.²⁵

Wie sehr die kleinräztliche Vorlage der Stimmung in den maßgebenden Kreisen entsprach, beweist die rasche Durchberatung der beiden umfangreichen Gesetze seitens des GRates (17., 19. Dez. 1804). Über die Verbesserungsvorschläge der groätzlichen Kommission ging er beinahe gänzlich hinweg; die wenigen sich ergebenden Änderungsanträge waren so unwesentlicher Art, daß der KRRat ohne weiteres denselben entsprach. Am 19. Dezember, nach zweiter Beratung, wurden beide Vorlagen zum Gesetz erhoben und samt den Übergangsbestimmungen auf 1. Mai 1805 in Kraft erklärt. Der vermittelnde Charakter dieser „Ersten Kantonalen Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts“ (Lüthy) sicherte ihr die Dauer eines halben Jahrhunderts.

²⁵ Hierüber ausführlich Lüthy 85/85; 85/87.

Eine unmittelbare und in der Einleitung zum Strafkodex in Aussicht gestellte Ergänzung des Kriminalgesetzes wäre ein Zuchtpolizeigesetz samt Prozeßordnung gewesen. Die Vorarbeiten wurden tatsächlich in Angriff genommen; doch stockten sie bald angesichts der unsicheren Lage auf der Weltbühne. Erst im Februar 1806, nach dem großen Siege Napoleons, spornte der KlRat zur Vollendung des begonnenen Werkes an. Im Mai desselben Jahres lag der von Advo^kat Rothpletz verfaßte, von Bertschinger später endgültig redigierte „Entwurf zu einem Gesetzesvorschlage über Polizeivergehen und deren Bestrafung“ vor. Sein Verfasser sagt selbst, daß ihm das Kriminalgesetz die Richtung und das österreichische Gesetzbuch über schwere Polizeiübertretungen²⁶ als wichtigste Quelle gedient habe, umso mehr, weil es dadurch in vollständigen Zusammenhang mit dem Kriminalkodex habe gebracht werden können. Der Rothpletzensche Entwurf schließt ausdrücklich die in der Einleitung zum Kriminalgesetz als dritte Gruppe von Gesetzesübertretungen angeführten „kleineren Vergehen und sog. Frevel“ aus, die von den Polizeibehörden gemäß bestehenden Gesetzen und Verordnungen abgewandelt werden sollen. Im August 1807 konnte auch der von Friderich ebenfalls unter Anlehnung an die österreichische Vorlage verfaßte und von der Gesetzgebungscommission bereinigte „Entwurf zu einem Gesetzesvorschlag der Gerichts-Ordnung über Polizeivergehen“ dem KlRate übergeben werden, der sie seinen Mitgliedern Zimmermann, Fetzer und Friderich zur Prüfung und Verbesserung zustellte. Ein von Kuhn bearbeiteter Entwurf zu einer Prozeßform in Frevelssachen (= Zuchtpolizeivergehen) wurde wegen ungeeigneter Gestalt beiseite gelegt. Die Entwürfe Rothpletzens und Friderichs wurden gedruckt und nach bewährter Methode an alle Große^rte, Bezirks- und Appell.Richter, sowie an die Kirchen-, Schul-, Sanitäts-, Kriegs- und Kommerzienräte zur Einsicht und allfälligen Meinungsausführung versandt (November 1808).²⁷

Im August 1809 wurden die drei Kommitierten des KlRates aufgefordert, wenigstens das Strafverfahren zu prüfen und ähnlich im

²⁶ Kaiser Franzens Gesetze und Verfassungen im Justizfache 1798—1803 (Wien 1816) Strafgesetz 1803 Zweyter Teil, von den schweren Polizei-Übertretungen und dem Verfahren bey denselben, pag. 425 ff.

²⁷ Es scheinen Antworten eingegangen zu sein, sind aber nicht mehr vorhanden.

Januar 1810 die Gesetzentwurfskommission, vorläufig die das Zollwesen berührende Partie spruchreif zu machen. Weiter gediehen diese Arbeiten nicht.²⁸ Der Grund dieser Verschleppung lag vor allem darin, daß das geplante Polizeistrafgesetz das Vorhandensein eines Arbeitshauses (außer der Peitsche!) voraussetzte, ein Institut, das sich nur geringer Befürwortung erfreute. Dringliche Materien wurden separat kodifiziert (Wirtschafts-, Sanitäts-, Forstpolizei u. a.). Ein Polizeistrafgesetz war übrigens nicht so notwendig, da das Kriminalgesetz tief in die Zuchtpolizeiphäre hinabgriff. Es ist daher bezeichnend, daß der Aargau schon 1832 zu einem Zuchtpolizeiverfahren kam, zu einem Zuchtpolizeigesetz erst 1868, als das Strafgesetz einer liberalen Revision unterzogen worden war.

Das neue Kriminalgesetz rief auch einem strafferen Strafvollzug. Schon unterm 15. Juli 1804, ehe noch das Strafgesetz unter Dach war, schlug Seitzer dem KRate eine Reorganisation der Zuchtanstalt in Baden vor. Am 24. Dezember desselben Jahres erschien das kleinrätliche, den Seitzerschen Vorschlägen entsprechende Reglement. Die paragraphenreiche Verordnung erstrebte einerseits eine zweckdienlichere Organisation, anderseits eine der moralischen Besserung dienende Strafbehandlung. Die Oberaufsicht liegt beim jeweiligen Amtmann in Baden; die unmittelbare — administrative und ökonomi-

²⁸ P 1, E 14 a. Hier die Entwürfe zum Polizeistrafgesetz und zu dahertiger Gerichtsordnung samt Akten, von Friderich anno 1816 der Registratur übergeben. Das gedruckte Exemplar umfaßt im 1. Teil 218 Paragraphen auf 62 Seiten und im 2. Teil 122 Paragraphen auf 34 Seiten. Als Polizeivergehen werden aufgeführt: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung; gegen die öffentlichen Anstalten; gegen das öffentliche Zutrauen; gegen die Sittlichkeit (Unzucht gleich Ehebruch, unehelicher Beischlaf, Hurerei, Kuppelei, Betteln, verbotene Spiele, Trunkenheit, Entheiligung von Sonn- und Festtagen, Religionspötzerei); gegen die Sicherheit des Lebens; gegen die Gesundheit; Verlezung und Bedrohung der körperlichen Sicherheit; Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre und des Eigentums (auch Wucherverbot). Als Strafen sind vorgesehen: Geldbußen; Konfiskation von Waren usw.; Verlust von Rechten und Befugnissen (Amtsentziehung, Zündung von Konzessionen, Einstellung im Aktivbürgerrecht); Gefangenhaus (ohne Eisen mit angemessener Arbeit im Innern, 1—12 Monate); gefänglicher Arrest (in öffentlichem Verhaftsort, ohne Eisen, Beschäftigung nach eigener Wahl, 24 Stunden bis 6 Monate); Hausarrest (mit oder ohne Wache, allenfalls Gemeindearrest); körperliche Züchtigung (Stockstreiche für männliches Geschlecht, Rutenstreiche für weibliches Geschlecht und Jünglinge unter 15 Jahren, höchstens 25 auf einmal, in der Regel nicht öffentlich und mit äußerster Behutsamkeit zu verabfolgen); Entfernung aus einem Ort oder aus dem Bezirk; Verbannung aus

sche — Leitung hat ein Zuchthausverwalter. Die Neuordnung der disziplinarischen Aufsicht erfolgt in Verbindung mit der vom GRate sanktionierten Reorganisation des Landjägerkorps: Der Polizeilieutenant wird Oberzuchtmeister, ein Wachtmeister wird Unterzuchtmeister, ein Gefreiter Zuchthausaufseher, 6 gemeine Landjäger haben als Gefangenwächter zu funktionieren, aber nicht mehr ständig, sondern allmonatlich abwechselnd zur Vermeidung nachteiliger Vertraulichkeit zwischen Wachpersonal und Züchtlingen. Allen Instanzen sind Rechte und Pflichten genau umschrieben. Die bessernde Funktion des Strafgesetzes soll gefördert werden: 1. Durch eine bessere Differenzierung der Sträflinge. 2. Durch eine strengere Disziplin. Die Züchtlinge werden innerhalb der Anstalt und außerhalb einer genauen Kontrolle unterworfen in bezug auf Reinlichkeit, Ordnung, Verkehr unter sich oder mit andern; verboten ist, die Häftlinge irgendwie betteln, auswärts übernachten, Wirtshäuser besuchen oder gar an öffentlichen Belustigungen teilnehmen zu lassen. Strafkompetenzen erhält zunächst nur der Oberzuchtmeister, der geringere Vergehen ohne weiteres, doch mit Mäßigung und Vernunft bestrafen kann, durch körperliche Züchtigung bis auf 10 Streiche, bösartige, wiederholte Verstöße mit Entzug des Fleisches oder warmer Speisen, durch engere Gefangenschaft und Anschließung, durch Züchtigung mit der Rute, Rinderzähne oder

dem Kanton (Nichtkantonsbürger). Als Verschärfungen sind vorgesehen: körperliche Züchtigung; öffentliche Ausstellung; schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit; Fasten. Die gesetzlich bestimmte Strafe ist abzuändern, wenn die Geldstrafe oder die Gefangenschaft der Erhaltung der Familie Abbruch tun; wenn Züchtigung der Gesundheit schadet. Gefängnislicher Arrest kann in Geldstrafe umgewandelt werden. Vorgesehen ist eine Verjährung von 1—5 Jahren.

Gerichtsordnung. Dem Friedensrichter kommt die vorläufige Nachforschung, das summarische Verhör über die Tatsache, allenfalls auch das summarische Verhör mit dem Beschuldigten zu. Das eigentliche Verhör ist Sache des Bez.-Amtmanns, der 24 Stunden nach Empfang des friedensrichterlichen Verbals dasselbe anhebt. Lügenhaftigkeit und Bosheit des Inquisiten verschärfen die Strafe oder ziehen Arrest nach sich, bis der Angeklagte um Fortsetzung des Verhörs bittet. Der Indizienbeweis wird beibehalten, doch muß zu seiner Gültigkeit noch ein unverwechselbarer Zeuge kommen. Urteilsinstanz ist das Bezirksgericht. Nach dem handschriftlichen Entwurf war dem Angeklagten ein Verteidiger zugestellt. Der Abspruch sollte erst nach angehörtem Rapport und der Verteidigung folgen. Der gedruckte Entwurf sieht keine Verteidiger mehr vor; doch kann der Angeklagte vor Gericht seine allfälligen Einwände vorbringen. Appellation ist nur möglich bei einer Strafzeit von mehr als einem Monat und muß innert 24 Stunden vom Beklagten aus erfolgen.

dem Stock bis auf 20 Streiche; schwerere Strafen können nur vom Amtmann angeordnet werden; sodann ist den Polizeiwärtern gestattet, boshaft, widerspenstige oder besonders träge Züchtlinge mit ein paar Stockschlägen zurechtzuweisen. 3. Durch religiösen und moralischen Unterricht. Die Züchtlinge haben den Gottesdienst fleißig zu besuchen. Der reformierte Pfarrer zu Baden und ein katholischer Geistlicher erteilen den Sträflingen an bestimmten Tagen den nötigen Religionsunterricht und wenden die erforderlichen Belehrungsmittel zu ihrer moralischen Besserung an und besuchen die Kranken.

— Nicht alle genannten Maßnahmen konnten durchgeführt werden. Eine Trennung der Sträflinge z. B. erfolgte nicht. Eine unumgängliche Voraussetzung der Reorganisation war die Erweiterung und zweckmäßiger Einrichtung des Zuchthäuses. Die Baufrage und allerlei Unordnungen, die trotz dem strengen Reglement vorkamen, ließen eine Verlegung des Zuchthauses an einen den Oberbehörden näher gelegenen Ort ernsthaft und wiederholt erwägen. Die Ausführung dieses Gedankens scheiterte schon an der Finanzfrage.

Was die Schaffung des so dringend nötigen, einheitlichen Zivilgesetzbuches betrifft, so glaubte die Gesetzgebungskommission anfänglich aus eigener Kraft ans Ziel zu gelangen. Auf Vorschlag Bertschingers beschloß sie, zu diesem Behufe den „code civil“ zur Grundlage zu nehmen, „welcher der juridischen Welt durch seinen inneren Gehalt ebenso merkwürdig bleiben wird, als der Politiker die Dauer desselben für die Geschlechter der künftigen Jahrhunderte vorauszusagen berechtigt ist“. Nach drei Jahren fast fruchtloser Bemühungen²⁹ riet die Kommission dem KtRat, das Zivilgesetzbuch durch eine Autorität dieses Faches bearbeiten zu lassen. Als gegebenen Mann hiezu empfahl sie den Professor Samuel Schnell in Bern, der „für das Land Aargau Unabhängigkeit habe und dessen Regierung schätze“.³⁰ Schnell übernahm den Auftrag (zunächst für Zivilprozeßrecht), verzichtete aber bald darauf wegen Arbeitsüberhäufung (1811). Die Kommission drang nach einigen vergeblichen Versuchen, unter den eigenen Leuten Bearbeiter zu finden, auf ihre Auflösung, die am 19. Mai 1812 vom KtRat beschlossen wurde unter

²⁹ Nur ein erstes Buch kam laut Friderichs Bericht im Entwurf zu Stande.

³⁰ Was ihn allerdings nicht abgehalten hat, im Postvertragsprozeß zwischen dem Kanton Aargau und der Familie Fischer gegen jenen aufzutreten. Vgl. Hemmeler, Postzeitschrift 1931 Nr. 1, 20/21.

Verabreichung einer Denkmünze an die Mitglieder. Der Mangel an verfügbaren Juristen war offenbar nicht die einzige, die Kodifikation des Zivilrechts hindernde Schwierigkeit gewesen, wie dies der Fortgang der einschlägigen Arbeiten beweist (Personenrecht 1826, Allgem. bürgerliches Gesetzbuch 1847).

Erfolg der Justizpflege. Der von Jehle verfaßte, auf das verflossene Dezennium rückblickende Rapport des Appell.Gerichts (8. April 1813) stellt das erfreuliche Resultat fest, daß sich allmählich die Rechtsauftritte vermindert hätten, sicherster Beweis der Handhabung und Vervollkommenung der Rechts- und Sicherheitspolizei, sowie der zunehmenden Moralität der Einwohner des glücklichen Kantons. Als Gebrechen werden, abgesehen von den durch das Fehlen einer gleichförmigen Zivilgerichtsordnung verursachten Unzökönlichkeitkeiten, die zahlreichen Beihändel (Inzidentalfälle) gerügt, das hiegegen gerichtete Gesetz vom 2. Juli 1803 habe sich als unzölänglich erwiesen. Sodann sei die Justizpflege zu kostspielig, trotz dem allerdings erst im Mai 1812 erlassenen, das Advokatengesetz vom 6. Juli 1803 ergänzenden Gebührentarif, der „den Richter zu binden scheine, daß er mehr auf die Bogenzahl der Rechtsschriften als auf die Gründlichkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeit Rücksicht zu nehmen habe“.³¹ An der Kriminaljustiz wird vor allem der schleppende Gang bemängelt, indem die einfachste Prozedur soviele Monate in Anspruch nehme, als bei zweckmäßiger Leitung Wochen erforderlich gewesen wären, was natürlich auch die Kosten unverhältnismäßig vermehre. Daher sei schon oft der — wohl besonders von Jehle gehegte — Wunsch geäußert worden, die Kriminaljustiz in die Hände einer Zentralkommission zu legen, wodurch sich auch die zahlreichen Revisionen bezirksgerichtlicher Urteile vermindert hätten.

Militär und Werbung.

Militärwesen.¹

Erste Militärorganisation. Am Anfang steht die rührige Tätigkeit des Reg.Rats May, des Vorstehers des Militärdepartements und

³¹ Vgl. T. Lindegger, Die Anwaltschaft im Gebiete des Kantons Aargau. — Jahresbericht 1812, Friderich.

¹ PkrR I/V, Suppl. I/II, Missiven I/IX. — K Nr. 1—5. — R. Zscholke, Anfänge. E. Zscholke, Schmiel ATB 1910.

seit 1804 auch Präsident des neu geschaffenen Kriegsrats. Seine erste Sorge galt der Schaffung einer Standeskompagnie, d. h. einer Infanteriekompagnie von Freiwilligen, nach dem Vorbild Berns und anderer Kantone, bestimmt für den Garnisonsdienst, zur Handhabung der Polizei am Sitzungsorte der Regierung, zum Schutze der Festung Alarburg, der Staatskasse und der Archive. Die Truppe sollte aus 86 Mann bestehen, von denen 70 Gemeine zu zwei Batzen drei Kreuzern Tagesold. Vom feldweibel zu $7\frac{1}{2}$ Batz. Sold abwärts hatte die Mannschaft außerdem Anspruch auf täglich 1½ Pfund Brot und ½ Pfund Fleisch, sollte aber für Bewaffnung und Kleidung in der Hauptsache selbst aufkommen und täglich 2 Kr. Décompte zurücklassen für die kleine Montur. Die Regierung hatte schon am 1. Juni 1803 die Anwerbung einer Standeskompagnie und zwar auf 6 Monate beschlossen, legte jedoch die Verordnung mit einigen Abänderungen als Gesetzesentwurf dem erstmals zusammgetretenen GRat zur Sanktion vor. Die Mannschaft war nach diesem Vorschlag auf zwei Jahre in Dienst zu nehmen; Montierung (kleine Montur ausgenommen) und Bewaffnung sollten den Unteroffizieren und Gemeinen unentgeltlich verschafft werden.² Der KIRat sollte ermächtigt werden, das Korps nötigenfalls bis auf 150 Mann zu vermehren. Die großrädtliche Kommission (Hässig-Sohn, Schmid v. Baden, Friedrich May, a. Statthalter Hünerwadel, Rothpletz) überzeugte sich ohne weiteres von der Notwendigkeit solch einer kleinen stehenden Truppe, da der Wachtdienst sonst von Milizen besorgt werden müßte, deren Organisation aber noch zu den frommen Wünschen gehörte; inzwischen wären also sowieso freiwillige nötig, was ebenfalls teuer zu stehen käme und in Rücksicht auf die Disziplin weniger vorteilhaft sei. Der einzige Vorbehalt, den die Kommission zur Aufnahme ins Dekret empfahl, betraf die Ernennung des Chefs, die, sofern letzterer bei allfälliger Vermehrung des Korps einen höheren als Hauptmannsrang hätte, vom GRat vorgenommen werden sollte. Der GRat sanktionierte den Vorschlag ohne diesen Vorbehalt (23. Juni 1803).³ Durch ein besonderes Dekret zog der KIRat die Grenzen zwischen den Zivil- und Militärbeamten am Hauptort (23. Juli 1803): die Obliegenheiten des Kommandanten der Stan-

² Einzelheiten bei Jschokke, Anfänge.

³ PGR 1, GRU 1803. KBI I 49/50.

deskompagnie werden genau umschrieben und die Organe genannt, mit denen derselbe die zur Sicherheit der Hauptstadt nötigen Maßnahmen zu vereinbaren hat. Das Recht, eigenmächtig über Wache, Schildwache oder Patrouille zu verfügen, erhalten der jeweilige Präsident des Großen und Kleinen Rats, der Vorsteher des Kriegs- und Polizeidepartements, im Notfall auch der Bezirksamtmann, der Friedensrichter und Gemeindeammann. Bei Schlägereien oder Tumult auf offener Straße oder in Wirtshäusern kann der Kommandant die Ruhestörer von sich aus festnehmen; doch darf niemand mit bewaffneter Hand aus seiner Wohnung geholt werden, als auf Befehl hiezu bevollmächtigter Beamten, bei Mord und Todschlag und in dringenden Fällen. Bei Streitigkeiten zwischen Soldaten und Zivilisten sollen Bürger wie Soldat jeder von seiner Behörde verhört werden und dem Verhör des Bürgers der Kommandant und dem Verhör des Soldaten ein Zivilbeamter bewohnen. Kommandant und Zivilrichter bringen sich gegenseitig das gefällte Urteil zur Kenntnis; beiden steht der Refurs an das Kriegs- und Polizeidepartement zu.

Von dem Rechte, die Standeskompagnie zu verstärken, machte der KIRat ausgiebigen Gebrauch. Erwähnenswert ist besonders die Vermehrung durch Artilleristen, auf die eindringliche Empfehlung May's hin.⁴ Laut Dekret vom 17. Februar 1804 sollte das Artilleriekorps aus 14 Mann, womöglich geschickten Handwerkern, bestehen (1 Wachtmeister, 1 Korporal, 12 Gemeine), wodurch die Standeskompagnie auf 134 Mann stieg, eine Zahl, die augenscheinlich nie in nennenswerter Weise überschritten wurde. Die Artillerie sollte auf Aarburg stationiert sein, mit Ausnahme des in Dreiergruppen zu versehenden Dienstes in Aarau.⁵

Ein weiterer Schritt bestand in der Errichtung eines stehenden freiwilligenkorps Kavallerie, das dann zugleich nach Unwachsen auf 30 Mann das erste Korps der aarg. Miliz werden sollte. Laut Aufruf vom 26. Oktober 1803 hatten diese Freiwilligen sich für

⁴ „Eine einzelne, gut angebrachte Batterie von 3—4 Kanonen, von erfahrenen und wohlabgerichteten Kanoniers bedient, habe oft den Ausgang einer Schlacht gegen das Andringen einer feindlichen Übermacht entschieden. Auch einige wohlangebrachte Kanonenschüsse unter einen Haufen zusammengerotteter Auführer seien oft hinlänglich, die Zerstreuung derselben zu bewirken und solche Volksaufläufe in ihren ferneren nachteiligen Folgen zu hemmen“.

⁵ K. II, Standeskompagnie 1803—1816 (nur Einzelheiten).

6 Jahre zu verpflichten, sich selbst zu equipieren und montieren; Sold erhielten sie nur für regulären Dienst (viermal jährlich Evolutionen und Manöver); nicht vergütet wurden das Einrücken an Musteringstagen und der Aufritt bei Feierlichkeiten. Hingegen sollten durch allerlei kleinere Vergünstigungen Diensteifer und Begeisterung angespornt werden. Das Ausführungsdekret vom 15. Dezember 1803 setzte die Stärke des Kavalleriekorps auf 60 Mann fest, von denen 40 Gemeine; sollte aber bis auf 100 Mann vermehrt werden können (2 Kompanien = 1 Eskadron). Die Offiziere ernannte der K.Rat, die Unteroffiziere der Militärchef, und zwar erstmals aus einem Zweivorschlag der Reiter, später der Unteroffiziere. Das Dekret enthielt ferner einheitliche Bestimmungen über Besoldung, Armatur, Montierung und Reitzeug.⁶ Bemerkenswert ist die geringe Anziehungschaft, die der Reiterdienst auf die jungen Leute (vermöglicher Kreise!) ausübte, sodass weitere Vorteile zugebilligt werden mussten (2. Februar 1804). Erster Chef oder Rittmeister war der bernisch gesinnte Friedrich Hünerwadel von Lenzburg, Sohn des Regierungsrats Hünerwadel und eifriger Mitarbeiter May's (15. Dezember 1803).

Nunmehr sollte, in Erwartung gemeineidgenössischer Entscheide, die allgemeine, auf Tit. IV Art. 22 der Verfassung basierende Organisation der Landesmiliz folgen. Die Präliminarien hiezu hatte der GRat schon am 30. Juni 1803 beschlossen. Darnach ist jeder Bewohner des Kantons vom 16. bis 50. Altersjahr militärfähig, ausgenommen die Klein- und Grofräte, die Richter und die Gemeindeammänner, Geistlichen und Lehrer. Die Waffenfähigen haben vom 18. bis 36. Jahr als Eliten oder Auszüger zu dienen, vom 36. bis 46. als Reserve. Die Jünglinge von 16 bis 18 und die Männer von 46 bis 50 Jahren bilden die sog. Stammkompanien.

Den Antrieb zur Verwirklichung dieser Grundsätze gaben die bekannten Zürcher Ereignisse des Frühjahrs 1804. Als der Landammann von Wattenwil die aarg. Regierung um ein Truppenaufgebot von 100 Mann Infanterie und 40 Reitern ainging (20. März 1804), war außer der Standeskompagnie noch nichts organisiert. Der K.Rat ließ daher vorläufig die Standeskompagnie nach Zürich abmarschieren und ordnete die Aufstellung eines Bataillons Milizen

⁶ Näheres bei Rolf Zschokke, Anfänge.

an von 550 Mann Infanterie, inbegriffen etwas Artillerie. Die Mannschaft sollte aus den Einwohnern vom 20. bis 30. Altersjahr genommen werden und erhielt die Gewehre aus dem Zeughaus Aarburg; sie hatte aber für Patronentasche und Habersack selbst aufzukommen und in eigener Uniform, bezw. in Ermangelung einer solchen, in guter Kleidung zu erscheinen. Auch über Sold und Unterhalt wurde das Nötige verfügt. Weiterhin wurden die Bezirkskommandanten ernannt. Noch vor Ende des Monats war das Bataillon — auf sämtliche Gemeinden des Kantons verteilt — notdürftig organisiert, und es wurden drei Kompanien abgesandt. Der Landammann hatte zuerst nur eine oder zwei begehrt, dann das ganze Bataillon (31. März 1804);⁷ doch konnten die dritte und vierte Kompanie nebst den Artilleristen in Aarau zurückbehalten und mit dem 20. April nach Hause entlassen werden.⁸

Die eigentliche Milizorganisation begann durch Niedersetzen eines Kriegsrats aus dem Präsidenten, d. h. einem Kriegsratsmitglied (May), und 8 Mitgliedern, dem nicht nur die unmittelbare Sorge für das eigene Militär, sondern auch das Werbewesen unterstellt war, zu dessen Besorgung eine besondere Werbekommission aus Kriegsratsmitgliedern ernannt wurde (16. Mai 1804). Der Kriegsrat ernannte aus seiner Mitte eine engere Kommission für die täglichen Geschäfte, sodann einen besoldeten Kriegsratschreiber.

Indessen war — nachdem die Tagsatzung die Neuordnung des Militärs den Ständen überlassen — eine Gesetzesvorlage für eine Milizorganisation zustande gekommen. Besonders hervorzuheben sind hier die Bestimmungen über die Dienstpflicht, die gegenüber den im Vorjahre beschlossenen Grundsätzen wesentlich herabgeschraubt ist. Der Elitendienst wird auf die Mannschaft vom 20.—25. Altersjahr bei nur vierjähriger Dienstdauer beschränkt, der Reservedienst soll mit dem 36. Altersjahr ablaufen und das 16.—19., sowie das 36. bis 47. sind den Stammkompanien zugewiesen. Sodann hält die Vorlage am Grundsatz der persönlichen Ausrüstungspflicht fest, entgegen dem offenbar vom Kriegsdepartement eingereichten Vorentwurf, wonach zur Beschleunigung der Organisation, d. h. bis anfangs

⁷ Akten über die Begebenheiten der im Kanton Zürich stattgehabten Unruhen, ein Bd. II Nr. 2 B. Vgl. Zschokke, Schmiel und Zschokke, Anfänge.

⁸ Nach Brunner, Mediation Zürich, 95 hat der Aargau im ganzen 468 Mann gestellt.

1806, den Pflichtigen die Waffen durch den Staat zur Verfügung gestellt werden sollten. Eine Ausnahme soll nach kleinrätslichem Vorschlage nur gegenüber den gänzlich Unbemittelten stattfinden, indem in solchen Fällen die Gemeinden für Montur und Aermatur aufzukommen haben. Der KIRat entsprach mit seiner Vorlage den angelegentlichsten Wünschen des Parlaments, das nicht nur eine Verringerung der Dienstlasten auf ein Minimum erstrebte, sondern auch ein gleichmäßiges Tragen dieses Minimums durch alle Pflichtigen, also ohne jegliche Mehrbelastung der Vermöglichen und wo immer möglich ohne Inanspruchnahme staatlicher Beihilfe. Der GRat billigte daher die ebengenannten Grundbestimmungen der Gesetzesvorlage; er ging z. B. über den Wunsch seiner begutachtenden Kommission (Fr. Ludwig May kons.; Bez. Komm. Schmid kons.; Hauptmann Rohr kons.; Staatskassier Seiler und Hauptmann Hürner) nach Übernahme der Bewaffnung durch den Staat ohne weiteres hinweg und genehmigte auch die vorgeschlagene, aber schon ehe vor beliebte Kontrollmaßnahme, wodurch die Geistlichen gehalten waren, ein Ehepaar erst dann einzusegnen, wenn der Hochzeiter sich über eine vollständige Uniform ausweise. Umstritten war nur die Frage, wer die Kosten für die völlig Unbemittelten zu tragen habe. Der KIRat zog den Entwurf zurück und schlug eine Mittellösung vor; darnach sollte die Gemeinde für die Montur, der Staat für die Waffen sorgen — was durchdrang. Aus den übrigen, meist anstandslos genehmigten Bestimmungen der unterm 4. Juni 1804 zum Gesetz erhobenen Vorlage seien folgende erwähnt: Der Kanton wird in elf, in bezug auf die Einwohnerzahl ungefähr gleich große Militärbezirke eingeteilt, mit je einem unmittelbar dem Kriegsrat unterstellten Bezirkskommandanten. In dringenden Fällen ist ein Pflichtersatz für den Elitedienst möglich, nur muß der Ersatz durch einen diensttauglichen Reservisten geschehen und der Befreite sich in die Reserve einschreiben lassen; der Vorentwurf hatte noch ein darüber hinausgehendes Loskaufsgeld zu Gunsten der Kriegskasse vorgesehen, wovon aber schon der KIRat und erst recht der GRat abstrahierten. Das Elitekorps soll nebst der Infanterie wenigstens aus zwei womöglich aus freiwilligen zu bildenden Artillerie-Jägerkompagnien bestehen; die Reiter sind nötigenfalls von den Kreisen zu stellen, wobei jede Gemeinde nach Maßgabe ihres Vermögens beizutragen hat, wie solches auch für die Bespannung der Artillerie, Munition und des Gepäckes,

sowie für Zuteilung der Pferdeknachte geschehen sollte. Über die Infanteriekompagnien enthält das Gesetz nichts Näheres. In bezug auf die Instruktion erhält der KIRat die Vollmacht, je nach Umständen eine Kompagnie des Elitekorps in Rehrordnung für einige Wochen aufzubieten. Die Besoldung der Trüll- und Exerziermeister ist den Gemeinden überbunden.⁹

Nun entwickelten KIRat und Kriegsrat eine sieberhafte Tätigkeit, um das Gesetz auszuführen und dessen mannigfache Lücken durch Dekrete und Verordnungen auszufüllen. In rascher Folge erschienen: Organisation und Instruktion des Kriegsrats (31. August 1804); Ernennung der Bezirkskommandanten (Januar 1805); der Bezirksadjutanten (11. März 1805); der Pulververkäufer (18. April 1805); Verordnung des Kriegsrats zur Formation der Elitekompagnien; derselben Verordnung betreffs Kleidung und Bewaffnung der Miliz (19. April 1805); Verordnung des KIRats betr. Milizunterricht (16. Mai 1805); Verordnung über die Bestimmung der Disziplinarvergehen und Bestrafung derselben (19. Juni 1805, Kraft erhaltener Vollmacht vom 30. Mai 1805), dasselbe in bezug auf Militärverbrechen (auf Grund großerlicher Vollmacht vom 18. September 1805); Dekret betreffend den Austritt der Eliten-Mannschaft in die Reservenkompagnien zwecks Erhaltung der Elitekompagnien auf festgesetztem Fuße (28. November 1805); Formation des zweiten Jägerbataillons (11. April 1806); Verordnungen betr. Musterungen der Miliz (18. April 1806).

Grundlegend für die Ausführung des Militärgesetzes war die Militärorganisation vom 21. Dezember 1804. Der erste Abschnitt enthält Bestimmungen über die Dienstpflicht mit den im einzelnen aufgezählten Ausnahmen (befreit waren die Geistlichen, fast alle Behördenmitglieder und Beamten, die Lehrer, der einzige Sohn eines Vaters von über 60 Jahren oder einer Mutter von über 50 Jahren, pro Mühle ein Mahlknecht und ein Karrer,¹⁰ sowie körperlich und moralisch Dienstuntaugliche). Ein weiterer Abschnitt betrifft die 11 Militärbezirke, deren Grenzen nicht durchwegs mit den politischen zusammenfallen, sodann die Exerziersektionen in den einzelnen Gemeinden oder mehreren kleineren Gemeinden zusammen mit höch-

⁹ GRÄI 1804 Nr. 56. KB III 50/55.

¹⁰ Das spätere Milizgesetz befreite auch je einen Schmied pro Kirchengemeinde.

stens 80 Mann unter einem Exerziermeister. Der Hauptabschnitt bringt die Grundzüge der Truppenformation. Einheit ist die Kompanie: zu hundert Mann bei Infanterie und Jägern, zu 80 bei Schützen und Artillerie, zu 50 bei Kavallerie. Fünf Kompanien bilden ein Bataillon unter einem Oberstlieutenant mit Stab; vier Kompanien Kavallerie zusammen mit der freiwilligen Reiterei ein Regiment. Das Elitenkorps soll aus Infanterie und Kavallerie zusammen gesetzt werden; auf welche Weise, wird auch hier nicht angegeben. Den Elitetruppen wird das Kontingent, das der Aargau zum eidgenössischen Succurskorps zu stellen hat, entnommen, und zwar: 1023 Mann Infanterie (2 Bataillons), 120 Artillerie ($1\frac{1}{2}$ Kompanien), 30 Dragoner, 32 Stab, zusammen 1205. Diese Mannschaft bildet ein Pikett; die Pikette sollen für je ein Jahr in Kehrordnung bereitstehen. Die Reserve soll bezirksweise aus Infanterie, Jägern und Artillerie gebildet werden. Außerdem ist noch ein Schützenreservekorps vorgesehen. Die Reserve soll innerhalb des Kantons verwendet werden; außerhalb nur dann, wenn das ganze Elitekorps in Aktivität steht. Ihr Unterricht soll in Exerzertagen und Musterungen bestehen. Die Reservisten haben sich nach und nach ordonnanzmäßig zu montieren, weshalb die von Jahr zu Jahr in die Reserve eintretenden Eliten ihre Monturen behalten müssen. Ordonnanzmäßige Bewaffnung ist für alle Reservisten vorgeschrieben. Die Stammkompanien, über deren Anzahl und Stärke nichts bestimmt wird, sollen einmal jährlich zu den Ergänzungsmusterungen beigezogen werden. Die ältere Mannschaft ist von allem Exerzieren befreit. Die Sechzehn- bis Neunzehnjährigen werden an den gewöhnlichen Trülltagen in den verschiedenen Wendungen und Schwenkungen eingeübt. Die folgenden Abschnitte verbreiten sich über Bewaffnung, Kleidung und Rang. Angehängt sind Reglemente für die Bezirkskommandanten, die Trüllmeister (sollen gut schreiben, lesen und rechnen können, sich durch anständiges Betragen die Liebe und Achtung der Untergebenen erwerben und sich der größten Unparteilichkeit befleischen) und die Postläufer, die ein besonderes, nur für den Botendienst bestimmtes und den Eliten zu entnehmendes Korps bilden sollen. Als wichtigste Ergänzung zum allgemeinen Vollziehungsdecreet ist die Verordnung über den Militärunterricht hervorzuheben (10. Mai 1805). Darnach haben die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale der Standeskompagnie die Instruktion der Miliz-Infanterie zu übernehmen. Zu diesem

Zweck wird monatlich eine ganze Kompagnie Jäger oder Infanterie nach Aarau einberufen, wo sie mit der Standeskompagnie, deren Bestand zur Verminderung der Kosten herabgesetzt worden war,¹¹ den Garnisonsdienst zu versehen hat. Für die vier Wintermonate November bis Februar wird nur je eine halbe Kompagnie während drei Wochen einerexzertiert, muß aber den Rest des Unterrichts im Frühling durch Übungen im freien nachholen. Die Offiziere haben jeweilen 14 Tage vorher einzurüden; die Bezirksadjutanten und Trümmmeister müssen einen besonderen Lehrkurs absolvieren, der je nach Fleiß bis dreißig Tage dauert. Für den Unterricht der Artillerie wird auf der Festung Aarburg ein besonderes Personal angestellt, bestehend aus einem Offizier, drei Wachtmeistern und einem Tambour, und auf je sechs Wochen eine Viertelskompagnie Artillerie auf die Festung einberufen, wo sie gleichzeitig Garnisonsdienste zu leisten hat. Für die Wintermonate gelten dieselben Bestimmungen wie für die Infanterie. Außer dieser Instruktionschule sollen laut Verordnungen vom 18. April 1806 für die Eliten jährlich vier Mustermusterungen von je einem Tag stattfinden: Ergänzung-, Inspektions-, Haupt- und Herbstmusterung. Die Ergänzungsmusterung ist hauptsächlich zur Organisation bestimmt; die Inspektionsmusterung zur Untersuchung von Montur und Armatur; die dritte zum Exerzieren und die vierte zur militärischen Prüfung.

Die praktische Militärarbeit galt natürlich vor allem der Elite und ihrer Instruktion (1805). Die Infanterie ergab 31 Kompagnien = drei Regimenter zu zwei Bataillonen; die Jäger acht Kompagnien = ein Regiment zu zwei Bataillonen; die Artillerie vier Kompagnien = ein Bataillon; zusammen rund 5800 Mann, welche Zahl durch späteren Beschluß eine Vermehrung erfahren sollte durch Heraufsetzen der Artilleriekompagnie auf minimal 85, der Infanteriekompagnie auf 105. Im Frühjahr 1806 ging der Kriegsrat an die Organisation der Reserve; laut Maimusterung ergaben sich 7850 Mann, 8 Artillerie-, 5 Scharfschützen-, 11 Jäger-, 40 Infanterie-

¹¹ Sie sollte ursprünglich zusammengesetzt sein, wie folgt: 1 Chef, 4 Oberoffiziere, 1 Garnisonsarzt, 1 Platz-Adjutant, 1 Tambourmajor, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 9 Wachtmeister, 10 Korporale, 1 Frater, 1 Tambourkorporal, 1 Pfeiferkorporal, 1 Pfeifer (bis hierher zugleich Instruktionspersonal), 1 Schneidermeister, 60 Gemeine.

und 4 Kavalleriekompagnien, dazu 210 Mann Stab und 200 Führknechte.

Diesem für die damalige Zeit kräftigen Aufbau des aarg. Militärwesens folgte ein empfindlicher Rückschlag aus früher schon angeführten Gründen. Die Opposition richtete sich nicht nur gegen die starke individuelle Beanspruchung, sondern auch gegen die großen Militärausgaben des Staats, schwollen doch diese im Jahr 1806 auf rund 90 000 Franken an. „Ersparnis im Kriegswesen und Vereinfachung dieser komplizierten Maschine, das ist der Wunsch, der in diesem Saale und im ganzen Lande laut erhönt“! (Komm.Bericht zum Entwurf einer Kriegskasse 1807).

Der KIRat musste solchem Ansturm nachgeben. Unterm 12. Dezember 1806 bat er den Kriegsrat um Vorschläge, „wie die mit den Kräften des hiesigen Kantons unverhältnismäßigen Militärunkosten auf eine für den Staat weniger drückende Weise eingerichtet und wie sowohl mit der Instruktions-Schule in Aarburg und in Aarau als überhaupt in dem ganzen Militärwesen die nötigen Ersparnisse gemacht werden können“. Der KIRat ließ sich bevollmächtigen (Mai 1807), zur Abänderung der bestehenden Militäreinrichtung die nötigen Reformen in die Wege zu leiten, unbeschadet der großrätslichen Sanktion, und setzte zur Beratung des Reorganisationswerks eine Kommission nieder: zuerst Zimmermann, Reding, Herzog; dann Baldinger, Reding, Hünerwadel. Die Ausrüstung sollte in erster Linie den umstrittensten Militäranstalten gelten: der Standeskompagnie und der Instruktionschule.

Reorganisation des Militärwesens. Schon im Sommer 1805, nach Ablauf der ersten Engagements, war der Kriegsrat angewiesen worden, mit Neuanwerbungen für die Standeskompagnie inne zu halten. Der Kriegsrat war mehrheitlich für eine Reduktion des Bestandes, während eine Minderheit deren allmähliche Aufhebung mit Ausnahme des Instruktionspersonals befürwortete. Dies hätte jedoch einen vermehrten Milizdienst zur Folge gehabt zur Besorgung des Garnisonsdienstes, sodass sich am Ende keinerlei Ersparnis ergeben hätte.¹² Der KIRat entschloss sich daher nach längerem Zögern, die halbwegs in Auflösung begriffene Standeskompagnie¹³ neu

¹² Laut Berechnung des Kriegsrats (17. Januar 1806, KI A) betrugen die jährlichen Kosten:

zu organisieren. Sie sollte inskünftig 81 Mann zählen und drei Offiziere (9. Mai und 18. Juni 1807). Aufgelöst wurde die Standeskompagnie durch großrätsliches Dekret vom 27. Juni 1816.

Kräftiger traf der Abbau die Instruktionschule. Schon im Februar 1806 war die Regierung willens, die Instruktion der Eliten während der Wintermonate gänzlich zu sistieren, was jedoch solange nicht anging, bis die arg zusammengeschmolzene Standeskompagnie wieder vervollständigt war. Der KIRat einigte sich daher mit dem Kriegsrat dahin, daß für den Winter 1806/07 nur je eine halbe Milizkompagnie zur Instruktion und zugleich zum Garnisonsdienst einberufen wurde. Die Artillerie-Instruktion auf Uarburg wurde laut Beschuß des KIRats vom 26. Oktober 1806 aufgehoben. Diese Einschränkungen, womit sich eine Ersparnis von rund 7000 Franken erzielen ließ, wurden über den Winter hinaus beibehalten. Auf den 1. Juli 1807 erfolgte die gänzliche Auflösung der mißliebigen Instruktionschule.

Dabei blieb es nicht. Zwar gelang es einer Minorität des Kriegsrats, die gewöhnlichen Musterungen beizubehalten, entgegen dem anfänglich geäußerten Willen des KIRats, dieselben auf zwei zu reduzieren; dagegen wurden die Reserveeinheiten gemäß Auftrag des KIRats (August 1808) weder weiter einberufen, noch Montur und Armatur verlangt.

Inzwischen war eine durchgreifende Neuordnung des Milizwesens in Angriff genommen worden. Man begann beim Kriegsrat selbst, um ihm — nach außen hin — eine zweckmäßigeren Gestalt zu geben, im stillen aber, d. h. nach der Absicht der Uarauerpartei,

bei Beibehaltung der Standeskompagnie:	bei ausschließlichem Milizdienst:
Standeskompagnie samt Instruktionspersonal	13 385.3.7½
25 482.—	
Milizkompagnie	25 039.—
25 039.—	
Adjutant à 2 Fr.	12 519.5.—
973.5.—	
	1 Adjutant
	973.5.—
51 494.5.—	51 917.1.7½

ohne fünften Instruktionsoffizier, der nötig werden dürfte, und ohne Besatzung Uarburg.

¹³ Im Frühjahr 1805 war die Standeskompagnie von 155 Mann auf 94 herabgesetzt worden. Anfangs 1806 sank die Zahl der Gemeinen auf 53, wiewohl die Engagements erneuert werden durften. KIR.

die konservativen Elemente daraus zu entfernen. Laut Vorschlag vom 11. Mai 1807 soll der Kriegsrat inskünftig nur noch aus sieben Mitgliedern bestehen (statt 9), wovon drei aus dem KIRat, die übrigen außerhalb desselben zu nehmen sind. Als ganz neu erscheint das Amt eines besoldeten Kriegszahlmeisters, der außerhalb des KIRates zu ernennen ist. Die begutachtende großrädtliche Kommission¹⁴ empfahl zwar mehrheitlich den Vorschlag, obwohl sie darin keine ökonomischen Vorteile zu erblicken vermochte. Die Minorität trat für Verwerfung ein, und zwar hauptsächlich wegen der neugeschaffenen Stelle eines Zahlmeisters, die wie bisher durch die Kriegskanzlei besorgt werden könne. Der GRat folgte dem Verwerfungsantrag (13. Mai 1807). Der KIRat erließ hierauf kraft seiner allgemeinen Vollmacht eine provisorische Neuorganisation des Kriegsrates (3. August 1807). Danach wird gemäß geäußerten Wünschen die reguläre Zahl der Mitglieder auf 5 beschränkt, zwei Kleinräte und drei gewöhnliche Mitglieder. Dazu kommen noch zwei aus der Zahl der Chefs der verschiedenen Milizkorps ernannten Ehrenmitglieder, die aber nur in außerordentlichen Fällen beigezogen werden sollen. Der Zahlmeister aber bleibt, der nebst dem Zeughausdirektor und dem Kriegratschreiber je nach Maßgabe der Verrichtungen vom KIRat entschädigt werden soll. In dieser Form erhielt das Dekret die Zustimmung des GRats (3. Dezember 1807). Die Reform bedeutete keinen ökonomischen Gewinn, hatte aber immerhin eine Vereinfachung und — was der Zweck der Übung war — eine der Opposition genehmere Zusammensetzung des Kriegsrats zur Folge.¹⁵

Wie die Kriegsratsreform zeigt, suchte der KIRat von den bisherigen Errungenschaften so viel als möglich zu retten. Das war offenbar auch der Zweck der dem GRate vorgeschlagenen Gründung

¹⁴ Rothpletz (lib.), Oberst Hünerwadel, Udermann (lib.), Oberst Schmid, Bezirksamtmann Sutermeister.

¹⁵

Kriegsrat (vom KIRat ernannt)

1804	1807
Reg.Rat Ludwig May*	Reg.Rat v. Reding*
Gottl. Hünerwadel, Oberstleut.	Reg.Rat Herzog
Herzog v. Effingen**	Oberstleut. Hunziker
* seit 1806 Attenhofer, dann v. Reding.	Oberstleut. Schmiel
** seit 1805 Bez.Kdt. Schmid v. Baden.	Kav.Oberstleut. Hünerwadel Ehrenmitglieder: * seit 1809 Zimmermann

einer Kriegskasse (Mai 1807), um „einerseits die Landesmiliz unseres Kantons auf eine den Bedürfnissen angemessene Anzahl zu beschränken, dadurch sowohl den Gemeinden als dem Bürger in Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten die möglichste Erleichterung zu verschaffen und anderseits die Ausbildung des stets in Bereitschaft stehenden Elitenkorps mit desto besserem Erfolg zu befördern“. Schon im Juni 1805 hatte der Kriegsrat zur Übernahme der Kavallerie und des Militärführwesens die Schaffung einer Militärkasse vorgeschlagen, die durch eine Vermögenssteuer (pro Jucharte 13 Rappen) geäuftnet werden sollte. Nach dem kleinrätslichen Vorschlag sollte durch ein System ausgiebiger Befreiungen vom persönlichen Militärdienst gegen Bezahlung von Loskaufstagen das nötige Geld herbeigeschafft werden, um die bisherige Miliz, wenn auch quantitativ in beschränktem Rahmen, auf der Höhe zu halten. Nach dem Entwurf kann sich jeder Offizier wegen häuslichen oder andern Gründen nach dem 45. Altersjahr loskaufen gegen Entrichtung von 10—30 Franken; ebenso alle, als Eliten Eingeschriebenen, die infolge Wanderschaft oder sonstwie abwesend waren, vom Rest der Elitepflicht von 8 Franken für eins, 12 Franken für zwei, 16 für mehr Jahre; weiterhin von der Uniformierung und vom Elitendienst überhaupt gegen Erlag von 32 Franken alle diejenigen, die vor der Einschreibung zwecks Wanderschaft oder Berufslehre abgewandert waren und nach der Rückkehr zur Reserve gehörten; ferner die Reservisten vom 30. bis 36. Altersjahre gegen jährliche Bezahlung von 1 Franken von allen Musterungen außer der Ergänzungsmusterung; endlich jeder aus der Elite Tretende bis zum 30. Altersjahr von allen Trüll- und Hauptmusterungen gegen 2 Franken jährlicher Abgabe. Die Hebräer sollten, wiewohl sonst pflichtig, befreit sein gegen Bezahlung seitens

Sigm. Effinger v. Wildegg
Bez.Kdt. Suter, Zofingen
Bez.Kdt. Hunziker v. Narau
Hauptm. Schmiel
Bez.Kdt. Hemmann, Lenzburg
Bez.Kdt. Brentano, Laufenburg
Sekretär: Sam. Bär

Oberstlieut. Brentano**
Artillerie-Oberstlieut. Müller
Zeughausdirektor:
Artill.Oberstl. Müller***
Zahlmeister:
Oberstlieut. Hunziker
Kriegsratschreiber:
Art.Hauptm. Sam. Bär.
** seit 1810 Joh. Suter v. Zofingen, Bez.Kommandant
*** Stelle nachmals unbesetzt.

der Gemeinde von jährlich 20 Franken pro Elitepflichtigen und einer noch zu bestimmenden Taxe pro Reservepflichtigen. Die großrätliche Kommission¹⁶ stimmte dem Gedanken der Bildung eines Fonds zu Militärzwecken zu, hegte aber Bedenken sowohl gegen den Grundsatz der Loskäuflichkeit, als ob der Militärdienst eine Feudallast wäre, wie auch gegen die Zweckmäßigkeit der Durchführung:

1. „Die Ausnahme würde überall eine Scheidewand ziehen zwischen Reichen und Armen, zwischen mehr oder weniger Begüterten. Die erste Klasse würde sich entziehen, die andere hätte die Mittel dazu nicht und müßte mit weniger Interesse für das Vaterland als der behagliche Bürger die Lücke büßen.
2. Soll jeder Staatsbürger ohne andere Ausnahme als die des Gesetzes Soldat sein, so will es die Bundesakte, so will es das Gefühl für den vaterländischen Herd. Daß dieses Gefühl nicht zur Beschwerde für das heranrückende Alter werde, sondern die Freude und der Trost der Jugend bleibe, dafür sorge die innere Militäreinrichtung, aber loskaufen lasse sich die Pflicht mit keinem Golde.
3. Die Durchführung würde unzählige Bedrückungen, Begünstigungen, Schleichwege von Seiten der Unterbeamten, in den Gemeinden, auch unzählige Beschwerden nach sich ziehen.“

Der GRat verwarf die vorgeschlagene Militärfasse (13. Mai 1807), weil dadurch die Ausrüstung in der Hauptsache auf Kosten der Vermöglichen erfolgt wäre. Von den vorgesehenen Taxen hätte am ehesten der Reservefranken Gnade finden können und fand sie später auch, da er von jedermann, auch von den Armen, verlangt und bezahlt werden konnte. Im übrigen ging der Zug des Parlaments nach einem allgemeinen Abbau der Militärlasten.

Ansfangs Mai 1808 lag endlich der Vorschlag einer neuen „combierten Milizorganisation“ vor. Darnach soll ein Elitenkorps organisiert werden, aus dem nötigenfalls das Sukkurskontingent zu ziehen ist. Das Pflichtalter der Elite ist auf das 21.—29. Altersjahr ausgedehnt; doch können sich Landesabwesende von der Pflicht loskaufen gegen Bezahlung von 2 Fr. für jedes versäumte Dienstjahr. Wer erst nach dem angetretenen Altersjahr heimkehrt, hat nebst obiger Geldleistung noch den Wertbetrag einer kompletten Montur dem Staate zu entrichten. Jeder in die Elite Eintretende hat sich selbst zu uniformieren und zu armieren. Pfarrherren ist untersagt, Ehepaare einzutra-

¹⁶ Dieselbe wie für die Kriegsratsreform.

segnen, sofern der elitepflichtige Hochzeiter nicht in kompletter Uniform erscheint. Offiziersstellen im Elitekorps werden nur an solche verliehen, die sich über die nötigen Kenntnisse dazu ausgewiesen haben. Die Juden von Endingen und Lengnau haben, solange sie nicht zum persönlichen Milizdienste angehalten werden, eine jährliche Summe von 400 Fr. in die Militärkasse abzuliefern. Die milizpflichtige Mannschaft vom 30.—40. Altersjahr wird in die Reserve eingeschrieben. Von den Stammkompanien ist nicht mehr die Rede; an ihrer Stelle erscheinen sog. Rekrutenkompanien. Der Kanton wird, wie bisher, in Militär-Bezirke eingeteilt, denen je ein vom K.Rat zu ernennender Bezirkskommandant vorsteht. Der Vollzug der im Gesetz enthaltenen Grundsätze, ferner die Anordnung des theoretischen und praktischen Unterrichts der Truppen, sowie die Verteilung der Artillerie-, Kavallerie- und Fuhrpferde, wie auch die Besoldung der Exerziermeister auf die Gemeinden ist dem K.Rat übertragen. Die begutachtende Kommission¹⁷ wies mehrheitlich den Vorschlag zurück, da sie die Zahl der Eliten zu hoch erachtete; denn bei neunjährigem Dienst würden sich über 6000 ergeben, während das Gesetz von 1804 etwa 4000 lieferte, was auch weiterhin genügen würde.¹⁸ Dagegen setzte sich die Minderheit (Brentano und Hallwil) für die Regierung ein; besonders befürwortete sie die Vermehrung der Eliten, da einerseits bei Verlängerung der Dienstzeit eine permanente Instruktionsschule überflüssig werde und andererseits die Kompanien bis auf 20—30 Mann überzählig gemacht werden könnten, sodass bei Grenzbesetzungen nicht nur Kranke und Schwache, sondern auch solche, die zu Hause sozusagen unentbehrlich sind, ohne Schaden für die militärische Bereitschaft zurückbleiben dürften. Der Große Rat verwarf (8. Mai 1808), da ihm die Bestimmungen über Dienstpflicht und Loskauf immer noch zu lästig und die gewünschten Vollmachten als zu weitgehend erschienen. Anfangs Dezember desselben Jahres legte die Regierung dem GRat einen neuen Entwurf vor, der die in der Maidiskussion geäußerten Wünsche großenteils berücksichtigte. Die Dienstzeit der Eliten ist nunmehr auf das 20.—25. Altersjahr festgesetzt; doch sollen die Elitepflichtigen über dieses Alter hinaus — bei den

¹⁷ Mitglieder: Oberstleutnant Brentano, von Hallwil, Major Pfleger, Fischer von Reinach, Friedensrichter Tanner v. Aarau.

¹⁸ Die Eliten (20./25. Altersjahr) betrugen nominell anno 1805 = 5252, 1806 = 5314, 1807 = 5316; approximativ vom 20./30. Altersjahr = 6593.

Ledigen angefangen — in ihrer Dienstgattung verbleiben, so lange ohne diese Maßregel die Artilleriekompagnien vom Feldwebel abwärts unter 90, die Infanteriekompagnien unter 110 Mann sinken würden. Landesabwesende haben den Elitedienst nach ihrer Rückkehr nachzuholen oder ihren Gemeinden eine komplette Montur abzugeben zu Gunsten eines von denselben zu kleidenden Eliten. Landesabwesende, die erst nach dem 30. Altersjahr zurückkehren, sollen, sofern sie nicht zu Offiziers- oder Unteroffiziersstellen geeignet sind, ihrer Gemeinde eine Montur und dem Staate eine vollständige Infanterie-Armatur vergüten zu Gunsten der unentgeltlich zu equipierenden Mannschaft. Schweizer-söldner, die nach ausgedienter Kapitulation zurückkehren, haben zwar, sofern noch elitedienstpflichtig, die sechs Jahre abzudienen, werden aber für diese Zeit vom Staate gefleidet und bewaffnet. Im übrigen haben alle Eliten sich beim Eintritt in ihr Korps selbst zu kleiden und selbst zu bewaffnen, und die in die erste Vorlage aufgenommene Vorschrift für elitepflichtige Hochzeiter soll weiterhin gelten. Offiziere des Elitekorps sollen erst nach bestandener Prüfung ihrer Kenntnisse und Eignung angestellt werden. Die Reserve dauert nunmehr vom 26.—36. Altersjahr. Die eintretenden Reservisten haben weder Montur noch Armatur anzuschaffen, sollen aber beides, sofern sie von der Elite herkommen, während der Reservezeit beibehalten. Die Reservisten sind von allen Trümmusterungen befreit, die Ergänzungsmusterung ausgenommen, haben jedoch jährlich einen Franken zu Handen der Kriegskasse zu bezahlen. Die alten Stammkompagnien sind aufgehoben, die Rekrutenkompagnien des ersten Entwurfs, bestehend aus Jünglingen von 18—19 Jahren, bleiben und werden das erste Jahr ohne, das zweite Jahr mit Waffen exerziert. Der Judenartikel wird unverändert aus der ersten Vorlage übernommen. Die großrätliche Kommission¹⁹ war mit diesem neuen Entwurf bis auf einige Bestimmungen einverstanden. Sie beanstandete z. B. die Vorschrift, daß Eliten Montur und Waffen bis zum Austritt aus der Reserve beibehalten sollten. Weiter wünschte sie, daß die Offiziere sich die nötigen Kenntnisse auf eigene Kosten erwürben, da die Instruktionschule dadurch überflüssig würde. Mit dem Pflichtersatz von 1 Fr. jährlich gab sich die Kommission zufrie-

¹⁹ Major Pfleger, Fischer von Reinach, Friedensrichter Tanner, Hptm. Bächli, Gubler und Laubacher.

den, da das Geld zur Deckung der Militärauslagen diene und jährlich etwa 10 000 Franken abwerfe (in Wirklichkeit etwa 5000 bis 6000 Franken); nur empfahl sie Rücksichtnahme auf die Armeingenössigen. Der GRat verwarf den Vorschlag, worauf die Regierung ihn zurückzog und dahin abänderte, daß die Eliten nur noch die Armatur beibehalten und die Armenbesteuerten gänzlich vom Reservegeld befreit sein sollten. Der Artikel betreffend Prüfung der Offiziere wurde weggelassen. In dieser Gestalt wurde die Vorlage am 3. Dezember 1808 zum Gesetz erhoben.

Das Gesetz hatte zunächst eine neue Militär-Organisations-Verordnung zur Folge (29. März 1809). Sie weicht nicht wesentlich von derjenigen des Jahres 1804 ab, nur daß Zahl und Stärke der Einheiten bestimmter angegeben sind. Das Elitekorps soll bestehen aus 8 Bataillonen Infanterie (2 Jäger- und 6 Füsilierbataillone); aus vier Divisionen Artillerie, sowie aus drei, womöglich aus freiwilligen und unter Gewährung verschiedener Vergünstigungen zu rekrutierenden Kompagnien Kavallerie, als deren Grundstock das bisherige Reiterkorps weiterzubehalten ist. Die Offiziere sollen womöglich aus Freiwilligen genommen werden und in der Regel erst nach dem 36. Altersjahr in die Reserve überreten. Einschneidende Änderungen erfuhr jedoch das Instruktionswesen, über das sich das Gesetz selbst ausschwieg, indem gemäß bereits besorgten Spartendenzen an Stelle des lästigen zentralisierten Unterrichts-Betriebes wieder das vorrevolutionäre System der Trümmusterungen in den Bezirken trat. Gemäß kleinrätslicher Verordnung betreffend Unterricht der Elite (ebenfalls vom 29. März) soll die Infanterie, außer den allgemein vorgesehenen Musterungstagen, monatlich einen Tag vom Hauptmann der Kompagnie exerziert werden; vier Tage davon werden je vier Sektionen vom Bezirkskommandanten zusammengezogen. Die Exerziermeister sollen für vier bis acht Tage samthaft einberufen werden. Die Artilleriekompagnien sind jährlich zweimal auf dem Sammelplatz mit Kanonen zu exerzieren; Ober- und Unteroffiziere werden acht Tage nacheinander instruiert und nach Verlauf derselben noch zwanzig der fähigsten Gemeinen zwecks Beförderung für weitere acht Tage zugezogen. Die Reiterei hat bloß den Inspektionsmusterungen beizuwohnen, wird aber jährlich für vier Tage zusammengezogen; die Rekruten sechs bis acht Tage. Durchwegs wird die Staatskasse geschont. Die Reservegelder werden unmittelbar zur Aus-

bildung der Exerziermeister verwendet, Soldentschädigung gibt es nicht, ausgenommen für die Reiterrekruten und die Vergütung der Rationen für die zu instruierenden Artilleristen. Sodann ist die Mannschaft ausdrücklich verpflichtet, je zwölf blinde Patronen an die Hauptmusterung und drei, bezw. sechs scharfe Patronen an die Herbstmusterungen mitzubringen. Uneschickte Exerziermeister haben noch eine Verlängerung ihrer Instruktion auf eigene Kosten zu gewährtigen.

Die Folgen der Abrüstung zeigten sich bald, und zwar in zweifacher Art. Einmal ergab sich eine merkliche Verminderung der Militärauslagen: 1804 = 70 000; 1805 = 82 000; 1806 = 89 000; 1807 = 56 000; 1808 = 38 000; 1809 = 40 000; 1810 = 32 000; 1811 = 40 000; 1812 = 42 000; 1813 = 34 000 (= ordentliche Ausgaben — 66 000 = außerordentliche Ausgaben). Den großen Einschnitt zeigt das Jahr 1807, da als Norm für die jährlichen, ordentlichen Militärausgaben eine Summe von 48 000 Franken budgetiert und — wie obige Zahlen dartun — auch innegehalten wurde.²⁰

Die Abrüstung hatte aber auch eine Verschlechterung der militärischen Leistungen zur Folge, wie es sich z. B. bei der Grenzbesetzung von 1809 zeigte. General v. Wattenwyl tadelte die schlechte Bewaffnung des ersten Jägerbataillons, nicht ohne Anspielung auf den früheren unter Mays Leitung stattgehabten Aufschwung des aarg. Militärwesens. Der Kriegsrat hielt zwar die Klagen v. Wattenwyls (des Berner Aristokraten!) für etwas übertrieben, gab aber Mängel zu, nicht zuletzt das Fehlen militärischen Geistes unter den Wohlhabenden.²¹

²⁰ Die Gesamtsumme verteilte sich wie folgt: Standescompagnie = 22 000; Kaserne = 2 000; Militärsptital = 600; Bezirkskommandanten = 6160; Zeughaus = 4 000; Zeughausinspktor, Zeugwart und Unterzeugwart Fr. 2000; 1 Schreiber und ein Kopist 1800; Kanzlei 1200; Zahlmeister 600; zusammen 40 360; allfällige Instruktion und Musterung 7 640 = total 48 000 Franken.

²¹ Der Kriegsrat verantwortete sich in seinem Schreiben vom 14. Juni 1809 an den KIRat; darin heißt es u. a.: „Allein das kurz nachher geäußerte offenkundige Bestreben, uns den militärischen Geist des Cantons, der bey dem ersten eidgenössischen Zuge in einem nachahmungswürdigen Zustande sich befand, in seiner Grundfeste, dem Ehrgefühl, zu erschüttern, setzte uns gänzlich außer Stand zu verhindern, daß nicht allgemeine Erschlaffung, Nutzlosigkeit und Hinwegsetzung über Ordonnanz und Vorschrift um so allgemeiner und bey den Untergebenen überhand nahm, als die milizpflichtige Mannschaft unter verschiede-

Selbstredend brachten die nächsten Jahre, ganz abgesehen von der ihr Dasein nur noch auf dem Papier fristenden Reserve, keine Besserung des Wehrwesens, wie dies aus dem kriegsrätlichen, vom 29. August 1813 datierten „Bericht über den Zustand desjenigen, was der Kanton Aargau zu dem einfachen Eidgenössischen Truppen-Contingent zu stellen hat“, hervorgeht. Am besten stehe es mit der Kavallerie. Für Artillerie und Infanterie könne zwar ohne weiteres die nötige Mannschaft mobil gemacht werden; aber ihre Ausbildung sei ungenügend, und zudem mangle es der Artillerie an tüchtigem Nachwuchs für höhere Grade und der Infanterie an subalternem Sanitätspersonal, und den Fuhrknechten fehle jeglicher Unterricht. Nicht besser verhalte es sich mit der Bewaffnung, dem Kriegsgerät und der Munition: der Artillerie gebreche es besonders an Lafetten (von den zehn Vierpfunder Lafetten seien nur zwei gut) und der Infanterie vor allem an Gewehren, sodass immer noch der grössere Teil der Mannschaft mit Waffen aus dem Zeughaus versehen werden müsse. Genüge der Materialvorrat nicht einmal für ein einfaches Kontingent, wieviel weniger für die gesamte Truppenmacht; das dreifache des Vorhandenen sei nötig, wenn der Staat nicht schon nach dem ersten Ausrücken alles Kriegsbedarfs entblößt sein wolle.²²

nen Vertröstungen bald hinter diesem, bald jenem Individuo Unterstützung oder hoffnungsvolle Aussicht zu launenhafter Abänderung oder Begünstigung fand oder zu finden hoffte. Bey so viel Schwierigkeiten mußte auch die vergebens angewandte Tätigkeit der Bezirkskommandanten ermüden, und so ging zum Theil nach und nach Unterricht, Disziplin und Ehrgefühl zu Grunde. Das sprechendste Beispiel sehen wir an dem nun im Felde stehenden 1. Jägerbataillon, zusammengesetzt aus den Söhnen der wohlhabendsten und angesehensten Bürgern; eingeschrieben als das erste Corps der Infanterie fand es sich bey seinem Ausmarsch doch ziemlich weit hinter jenen Bataillonen zurück, welche im Jahr 1805 ausrückten“ (die nächstliegenden der gerügten Übelstände wurden im Einvernehmen mit v. Wattewyl abbestellt). Neutralitätsfeldzug 1809.

²² Nicht unerwähnt sei hier ein Urteil Laharpes über das aargauische Militär; in seinem von Baden aus an Usteri geschriebenen Brief vom 23. Juni 1813 heißt es: «J'ai eu le plaisir d'assister à la revue d'un Bataillon de l'Elite argovienne, que j'ai trouvé bien équipée, mais ne l'ayant pas vu manœuvrer je ne puis parler de ce qu'elle est en état de faire: il m'a seulement paru qu'elle n'avait pas l'air aussi martial que vos Elites, celles de Berne et des nôtres. On me dit que l'administration arg. met beaucoup d'Economie dans cette partie: sans doute l'Economie convient aux républiques, mais cette Vertue ne doit pas aller à ce point de les exposer à périr d'inanition.» Mscr. 490, No. 27.

Werbung.¹

Das Werbegeschäft — gemeint das französische, das allein in Betracht kommt — bietet im ganzen dasselbe Bild, wie in den übrigen Kantonen: dasjenige verzweifelter Anstrengungen, die von Frankreich geforderte Zahl von Söldnern zu erhalten. In bezug auf die Mittel, die dabei angewendet wurden, lassen sich drei Epochen unterscheiden: 1. Werbung unter bloßer Aufsicht der Behörden; 2. Werbung unter Anwendung behördlicher Lockmittel; 3. Zwangswerbung.

Werbung unter behördlicher Aufsicht. Solange Frankreich keine Anstalten traf, d. h. bis 1806, begnügte sich die Regierung mit bloßer Überwachung des Werbegeschäfts. Im Oktober 1803 verbot sie alles Anwerben, ausgenommen durch Inhaber von Werbepatenten, bei 1—3 Jahren Kettenstrafe für Falschwerber und 20—100 Franken Buße für Helfershelfer, bzw. Wirtschaftsentzug gegenüber fehlbaren Wirtten. Im folgenden Jahre übertrug der GRat die Aufsicht über die Werbung einer dem Kriegsrate unmittelbar unterstellten Werbekommission (15. Mai 1804), bestehend aus drei Mitgliedern des Kriegsrats (erste Mitglieder: May, Hunziker, Schmiel; regelmäßiger Wechsel des Präsidiums). Diese Kommission war mit etlichen Strafkompetenzen ausgestattet (bis zu 10 Tagen Gefängnis); doch sollten weder Advo^katen noch Prokurierte vor ihrem Tribunal auftreten. Sie begann ihre Arbeit erst im Frühjahr 1805 nach Erscheinen eines ausführlichen Werbereglements (8. Februar 1805). Die Befugnis zur Ausfertigung von Werbepatenten wurde bald auf die Werbekommission übertragen und von dieser auf deren Präsidenten. Das Bestätigungsrecht blieb dem KIRat vorbehalten. Die das Werbegeschäft behindernde Ausfertigungsgebühr von 4 Franken mußte fallen gelassen werden; damit stand das aarg. Werbereglement im Einklang mit dem von der Tagsatzung erlassenen, das jedoch über Anstellung von Werbern, über Handgelder, Prämien und dgl. keine einheitlichen Vorschriften enthielt.²

Werbung mit behördlichen Lockmitteln. Da bis Ende 1806 sich kaum 200 Mann hatten anwerben lassen, mußte sich die Regierung

¹ PWK I/III Sitzungen; I—III Missiven. K 6, Bd. A—G.

² KBI V 579/82; ergänzende Vollziehungsverordn. 382/86, auch für spanische Dienste.

zu wirksameren Hilfsmitteln entschließen. Von diesem Zeitpunkt an bis anfangs 1813 verwendete die Regierung folgende Werbemittel: 1. Anstellung eigener Werber; 2. Prämien und Zulagen; 3. Erleichterung des öffentlichen Tanzes; 4. Repartition der Söldnerrekruten auf die Gemeinden nach Maßgabe der Bevölkerung und befristete Einforderung gegenüber säumigen Gemeinden; 5. Verzicht auf gerichtliche Verfolgung bei kleineren Vergehen gegenüber Dienstlustigen.

Zu Beginn des Jahres 1807 stellte die Werbekommission zum erstenmal sog. Unterwerber an zur Unterstützung der Werbeoffiziere und -Unteroffiziere der Schweizerregimenter sowohl als auch zur Verhinderung des Ausbeutens der waffensfähigen Mannschaft. Das Werbereglement vom 7. Dezember 1808 sah aufs neue Werbekommissäre vor, 1—3 in jedem Bezirk. Jedem wurde ein bestimmter Werbekreis angewiesen, nur die Jahrmarkte waren allen freigegeben. Zur Vollendung gelangte dieses System nach Abschluß der neuen Militärkapitulation (März 1812), da die Regimenter ihre Werbeoffiziere zurückzogen und die Kantone das Geschäft gänzlich übernehmen mußten. Der Aargau stellte sofort einen Werbungschef an in der Person Schmiels, der der Werbekommission unmittelbar unterstellt war.

Ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde mit Geldopfern. Laut Beschuß vom 27. Januar 1807 erhielt jeder Rekrut, der sich bis 1. April anwerben ließ für eines der vier Regimenter, zwei Neutaler und Unterwerber 4 Franken pro Rekrut. Noch größere Opfer brachten die durch die Regierung angespornten Gemeinden. Vom Januar bis Dezember 1807 gaben Staat und Gemeinden für 1104 Angeworbene zusammen aus Fr. 189 390.8.2½, davon 176 640 die Gemeinden allein. Der Kleinratsbeschuß vom 7. Dezember 1808 erhöhte das Anbringgeld der Werbekommissäre auf 6 Franken mit Zusatzprämien für vermehrte Leistung bis auf 16 Franken pro Rekrut. Gegen Ende des folgenden Jahres versprach der Staat statt der Prämien eine Handgeldzulage von 32—40 Franken. Nach der Neuordnung im Frühjahr 1812 setzte der Staat das Handgeld auf 120 Franken, wo von die Hälfte als Unterpfand gegen Desertion zurückbehalten wurde. Das Anbringgeld betrug 20 Franken, wovon dem Unterwerber 16 Franken, die übrigen 4 Franken zur Bestreitung des Unterhalts auf dem Werbedepot. Dazu kamen immerfort die Zulagen der Ge-

meinden. Wie der Amtmann von Rheinfelden im Januar 1810 einberichtete, war im Fricktal für 5—600 Franken kaum ein Mann zu gewinnen.

Bedenklicher als dieses Prämien system waren jene Lockmittel, die die Lockerung öffentlicher Sittlichkeit förderten. Durch Kreis schreiben vom 27. Oktober 1809 empfahl der KIRat, zwar zögernd, mit schlechtem Gewissen, auf Vorschlag der Werbekommission den sämtlichen Amtleuten, mit den Tanzbewilligungen freigebiger zu sein. Es sollte gewissenhaften Wirtten, wo die Werber unter Anzeige an den Amtmann ihr Geschäft betreiben wollten, das Tanzen nach beendigtem Gottesdienst bewilligt werden, doch höchstens alle 14 Tage einmal und ohne Tage und so, daß am gleichen Tag nicht in mehr als drei bis vier Orten diese Belustigung erlaubt wurde. Später — 14. Dezember 1812 — erhielten die Amtleute die Befugnis, das Tanzen auch nach 9 Uhr abends zu gestatten unter Haftung von Wirt und Werbern bei allfälligen Erzessen.

Schon bei der ersten großen Werbeaktion des Jahres 1807 hatte eine Repartition auf die Gemeinden stattgefunden, je ein Mann pro 100 Einwohner. Der Erfolg war so überraschend gut, daß nur wenige Zwangsmäßignahmen nötig waren. Da aber nach dieser Kraftentfaltung der Eifer nachließ, so schlug die Werbekommission vor, die gewünschte Mannschaft je einen auf 200 Seelen, so auf die Gemeinden zu verteilen, daß diese ihre rückständige Anzahl nachzuliefern, bzw. Ersatzgelder (je 4 Louis d'or) zu Gunsten der Generalwerbekasse einzuzahlen hätten (September 1810 und Januar 1811). Der KIRat ging nicht so weit, genehmigte jedoch folgendes Verfahren (18. Februar 1811): Um die 334 rückständigen Rekruten zu verteilen, wurden die Gemeinden in drei Gruppen geschieden: in eine erste Gruppe, die noch keine Söldner, in eine zweite Gruppe, die die Hälfte, in eine dritte, die ihre Zahl noch nicht vollständig gestellt hatte (erste Gruppe 116, zweite und dritte Gruppe je 109). Repartition und Termin der Ablieferung wurden den Gemeinden serienweise, d. h. nicht gleichzeitig mitgeteilt. Die beiden ersten Serien stellten 189 Mann, für die übrigen 36 wurden je 6 Louis d'or erhoben; die dritte Serie wurde erst im folgenden Jahr zur Leistung angehalten, stellte jedoch nur 76; für die übrigen 33 wurden je 10 Louis d'or eingefordert.

Moralisch nicht unbedenklicher als die bisherigen Mittel war die Anweisung an die Amtleute (14. Dezember 1812), kleinere Ver-

gehen bei den Gerichten nicht anhängig zu machen, sofern der Schul-dige sich für den Kriegsdienst bereit erkläre.

Damit waren die sanften Mittel erschöpft. Das Resultat mag mit einigen Zahlen angedeutet werden. An die 16 000 Mann, die gemäß Kapitulation von 1803 Frankreich anwerben konnte, hatte der Aargau 1336 Mann zu stellen: bis 1. April 1808 waren 1150 beisammen; bis 1. Dezember 1809 kamen 83 dazu, sodass noch 103 fehlten. Um die Jahreswende 1809/10 wurde zur Ausfüllung der Lücken eine Nachlieferung von 4000 Mann und im folgenden Jahre von 4500 Mann verlangt. An die 4000 hatte der Aargau 334 und an die 4500 für die Zeit vom 1. April 1811 bis Februar 1812 weitere 357 Mann zu stellen, zusammen 691. Der Aargau lieferte bis zum 1. Juni 1810: 370; bis 1. Januar 1811 = 55 und bis April 1811 = 39, zusammen 464, hatte also bis ersten März 1812 noch 227 zu liefern. Bis Ende März wurden 243 angeworben, sodass der Aargau augenblicklich mit 16 Mann im Vorschuss war. Nach der neuen Kapitulation, d. h. vom 1. April 1812 weg, hatte der Aargau an die 2000 jährlicher Lieferungen 161 zu stellen, vom 1. April 1813 an an die 3000 jährlicher Lieferungen 241.

Anfangs Februar 1813 war der Aargau mit 77 Rekruten für den Jahresbedarf im Rückstand. In diesem Moment entschloss sich die Regierung zu Zwangsmaßregeln.

Es war für die Regierung, gleichsam als Schiedsrichterin zwischen die Unabwendbarkeit des napoleonischen Drucks und die berechtigte Antipathie der Jungmannschaft und der Bevölkerung überhaupt gegen den französischen Solddienst gestellt, nicht leicht, einen zweckmässigen Ausweg zu finden. Denn die Kriegsunlust entsprang nicht bloß der Furcht vor den physischen Folgen, sondern auch beim Großteil der Abneigung gegen alles, was in den letzten Jahrzehnten vom Westen her gekommen war — einer politischen Einstellung, die subversive Kräfte ausnützten, um durch falsche und übertriebene Gerüchte nicht nur die Anwerbung zu sabotieren, sondern auch einen Sturm gegen die mediationsmässige Ordnung heraufzubeschwören suchten, sodass die Regierung öffentlich davor zu warnen sich gedrungen fühlte.³ Dazu kamen, besonders vor der gänzlichen Übernahme der Anwerbung durch den Staat, Missbräuche des Werbegeschäftes

³ KBI VI 38/42 (Aufruf an die Bewohner des Kantons, 21. Januar 1807).

sowie der Administration der Regimenter. Behindert war die Werbung seit der neuen Kapitulation auch durch die Vorschrift über Alter und Größe der Rekruten.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Regierung erst spät, offenbar auf den Zuspruch hin der liberalen Mitglieder, die für Innehaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Napoleon eintraten, zu Zwangsmahzregeln sich entschloß und dabei mit äußerster Behutsamkeit vorging. Das Zwangsverfahren erfolgte in zwei Stufen: 1. Zugriff auf die moralisch Minderwertigen; 2. Ausdehnung der Zwangsrekrutierung auf die waffenfähige Mannschaft.

Zwangswerbung. Laut Beschlusß des KIRates vom 9. Februar 1813⁴ werden die 77 rückständigen Rekruten gleichmäßig auf die elf Bezirke verteilt. Der Rekrut wird nur da angerechnet, wo er ansässig ist. Wenn immer möglich, soll die Anwerbung freiwillig geschehen unter Gewährung der staatlichen und der Gemeindezulagen. Bei ungenügendem Erfolg sind die Rekruten aus den 20—40jährigen Kantonsbürgern oder Heimatlosen mit Toleranzscheinen zu nehmen, sofern sie offenkundig als Betrüger, Spieler, Trunkenbolde oder Schläger bekannt sind; durch ihre Ausschweifungen Anlaß zu Ärgernis geben und durch Erzeugung unehelicher Kinder ihren Gemeinden zur Last fallen; in der Ehe in Unfrieden leben, Weib und Kinder darben lassen, weder diesen noch Eltern und Verwandten zum Trost und zur Unterstützung dienen und überhaupt andern zum Schreden und Schaden leben, sodaß der bessere Teil der Gemeinde ihre Entfernung wünschen muß; die weiterhin der Werbung Hindernisse in den Weg legen und andere vom Dienst abwendig machen wollen; die endlich beunruhigende Gerüchte verbreiten oder gar durch Umtriebe die Störung der öffentlichen Ruhe zu bezwecken suchen. Die Aummänner werden von den Amtleuten instruiert und haben bis zum 20. Februar ein Verzeichnis der durch die Verordnung betroffenen Individuen dem Bezirksgericht einzureichen, das bis zum 25. eine Berichtigung desselben vorzunehmen hat. Wer als einziger auf einer Liste figuriert, wird ohne weiteres ins Soldgewand gesteckt, mag auch die Gesamtzahl des Bezirks die geforderten Sieben übersteigen. Reklamationen sind bis zum 8. März bei einer eigens hiezu niedergesetzten Regierungskommission anzubringen, die aus Zimmermann,

⁴ K 6 G, Akten über die gezwungenen Werbungen.

Herzog und Lüscher bestellt wurde. Der Refrut erhält nebst dem vertraglichen Handgeld eine Kantonszulage von vier Dublonen. Er kann einen Stellvertreter stellen gegen eine Kautions von 300 £, die bei eigenem Abmarsch oder nach Annahme des Stellvertreters zurückgestattet wird. Die Lieferungsverzeichnisse müssen bis zum 10. März in Ordnung sein; reichen die Einerlisten nicht aus, so ist die fehlende Zahl aus den übrigen Verzeichnissen zu ergänzen, was am 13. März vor Bezirksgericht zu geschehen hat. Auch hier soll zuerst versucht werden, durch erhöhte Geldangebote die erforderliche Zahl Refruten zu freiwilligem Dienste zu bewegen. Im übrigen entscheidet das Los. Wer sich dagegen sträubt, wird ohne weiteres für den Dienst bestimmt oder, bei Entfernung aus der Heimat, als Ausreißer angesehen.

Die geschilderten Maßnahmen genügten für einmal, sicherten aber den Fortgang der Werbung nicht, so daß die Regierung auf Vorschlag der Werbekommission zum äußersten Mittel Zuflucht nahm. Sie ließ sich vom GRat die Ermächtigung geben, die nötigen Refruten aus der dienstpflchtigen Mannschaft auszulösen von jenen Gemeinden, die trotz aller Mahnungen im Rückstand blieben (6. Mai 1813).⁵ Auf Grund dieser Vollmacht entwarf die Werbekommission eine aus 43 Paragraphen bestehende, vom KIRat am 12. August genehmigte Verordnung zur Regulierung des „Rekrutierungswesens und der Komplettierung des jährlichen Kontingents für den k. k. französischen Kriegsdienst.“ Darnach hat die Rekrutierung auf dreifache Weise zu geschehen: durch freiwillige Werbung, durch Ablieferung, durch Auslosung. Zunächst wird eine Repartition auf die Bezirke und Gemeinden vorgenommen: ein Refrut auf 200 Seelen, was 681 Mann, 8 Juden inbegriffen, ergab. Aus der Gesamtzahl werden vier Serien zu dreimal 170 und einmal 171 gebildet und das Betreffnis jeder Gemeinde auf alle vier Serien verteilt. Auf Grund dieser Einteilung haben die Gemeinden innert bestimmter Frist ihrer Schuldigkeit Genüge zu leisten, und zwar zunächst durch freiwillige Angeworbene. Das Handgeld beträgt 96 Schweizerfranken insgesamt, wovon 60 franken erst nach den beiden ersten Dienstjahren ausge-

⁵ Gegen diesen Beschuß verwahrte sich zu Protokoll der ehemalige Kantons-Statthalter und Verfechter der Wiedervereinigung Oberst Gottl. Hünerwadel in Niederlenz, da die Auslosung „die Freiheit des Bürgers, die Freiheit unserer Söhne gefährdet“. PGR II 120.

händigt werden. Bei Desertion sind die Gemeinden für Kantonsangehörige nicht haftbar; Schweizerbürger werden nur angenommen, wenn sie sich ein Jahr lang im Aargau aufgehalten haben.

Die „Ablieferung“ kann zucht-, straf- oder begnadigungsweise erfolgen. Die zuchtwise Ablieferung kann verlangt werden von Eltern, Vormündern, Vögten oder Gemeinderäten gegenüber moralisch Defekten, wie sie schon im Februarbeschluß beschrieben worden waren. Diese Rekruten beziehen vom Staate 120 Schweizerfranken als Handgeld. Strafweise Ablieferung können nur Amtleute und Bezirksgerichte für Polizeivergehen verhängen; das Handgeld ist durch die Werbekommission zu bestimmen, und die Gemeinden haften für Deserteure. Die Reg.Kommission entscheidet bei zuchtwise Ablieferung auf das Gutachten des Bezirksamtmanns hin und ist Rekursinstanz bei strafweiser Ablieferung. Die Ablieferung durch Begnadigung steht nur dem KIRate zu, und der Begnadigte wird keiner Gemeinde angerechnet.

Das letzte Mittel ist die Auslosung. Der Tag dazu ist den im Rückstand befindlichen Gemeinden einen Monat vor Ablauf der ihnen gesetzten Frist durch die Werbekommission kundzutun. Die Prozedur erfolgt am Versammlungsort der Lospflichtigen in Anwesenheit des Bezirksamtmanns, des Bezirksarztes und eines von der Werbekommission bestimmten Werbers. Dem Los unterworfen ist die Mannschaft vom zurückgelegten 19. bis zum noch nicht getretenen 37. Altersjahr, zu deren Feststellung sich die Amtleute Verzeichnisse der jene Jahre vertretenden Angehörigen und Einsassen der betreffenden Gemeinden verschaffen. Die Männer der genannten Altersjahre bilden 3 Kategorien: 1. Die Nichtpflichtigen; für die Befreiung vom Losziehen gelten ungefähr dieselben Bestimmungen wie für die Befreiung vom regulären Militärdienst; befreit sind überdies die Verheirateten nach zurückgelegtem 25. Altersjahr. 2. Die bedingt (reduziert) Lospflichtigen; sie haben keinen persönlichen Dienst, sondern nur Zuschüsse zum Handgeld zu leisten; hieher gehören: a) alle, die wegen Gebrechens als dienstuntauglich erklärt wurden; b) die das französische Maß nicht Erreichenden und c) die Verheirateten bis zum 25. Altersjahr, sofern sie sich vor Erlaß der Verordnung verehelicht haben. 3. Die unbedingt Lospflichtigen, d. h. alle übrige Mannschaft vom 19. bis 37. Altersjahr, die entweder als Rekruten einzurücken oder einen Ersatzmann zu stellen haben.

Die Auslosung ist dreiteilig: 1. nochmaliger Versuch, freiwillige zu erhalten, durch Subskription unter den Berufenen zwecks Erhöhung des staatlichen Handgeldes. 2. Bestimmung der Gruppe, der das Los ungünstig ist: die Lospflichtigen der beiden Klassen werden geschieden und abgezählt; in den zur Ziehung bestimmten Saat werden gedruckte Zettel getan bis zu der Anzahl, die derjenigen der unbedingt Lospflichtigen plus der Hälfte der bedingt Lospflichtigen gleichkommt. Letztere erhalten die Nummern 1 usw., erstere die folgenden Nummern. Die erstgezogene Nummer bezeichnet die vom Los verfolgte Gruppe, die sich angelegen sein lassen soll, einen freiwilligen zu gewinnen. Führt dies zu keinem Ziel, so folgt 3. die Einzelauslosung: in den Saat werden so viele Zettel getan, wie die gezogene Klasse Zugehörige zählt; dann wird vom jüngsten bis zum ältesten das Los gezogen; die höchste Nummer bezeichnet den Pflichtigen, der entweder zu marschieren oder zu zahlen hat. Gehört der Ausgeloste zu den Bedingtpflichtigen, so bestimmen Bezirksamtmann und Gemeinderat die Beisteuer (16—200 £) zum staatlichen Handgeld. Meldet sich nach erneuter Anfrage kein freiwilliger, so wird das Los unter den Unbedingtpflichtigen gezogen. Der Ausgeloste erhält neben dem staatlichen Handgeld die versprochenen Zulagen; erweist er sich zufolge der sofort vorgenommenen Untersuchung als dienstuntauglich, so hat er ebenfalls Ersatzgeld zu zahlen. Bietet sich inzwischen kein freiwilliger an, so wird mit dem Losziehen fortgefahren, bis es einen Tauglichen trifft, der aber für den Fall, daß er nicht selbst marschieren will, innert 8 Tagen einen tauglichen Ersatzmann zu stellen hat. Die geschilderte Prozedur wiederholt sich je nach Bedarf. Gegen Drüeberger und Ausreißer sind verschiedene Strafmaßnahmen vorgesehen.

Dieses ausgeklügelte System hatte offenbar den Zweck, den nackten Zwang zu mildern; zudem verzichtete der KRRat auf Empfehlung der Werbekommission darauf, der Verordnung eine „unnötige Publizität“ zu geben. Es genügte aber doch nicht, überall den Widerstand gegen die Auslosung zu brechen und gewaltsames Einschreiten unnötig zu machen. So stellte sich z. B. in Attelwil und Reitnau kein freiwilliger trotz Angebot von 30 Louis d'or. Auch in Sisseln wurde die Losziehung verweigert (anfangs November).⁶

⁶ Die Regierung sandte Schmiel, begleitet von etlichen Landjägern, in diese

In Gansingen wurde nicht nur die Auslosung verhindert, sondern auch der staatliche Vertreter derart in die Enge getrieben, daß er sich nur durch die Flucht vor Misshandlung retten konnte. Auch ein Detachement von zehn Landjägern, die die Haupträdelsführer, vier Jünglinge, zum Zwangsdienst abholen sollten, mußte das Feld unverrichteter Dinge räumen. Hierauf betraute die Regierung den Oberstleutnant Schmiel mit der Exekution. Gemäß Instruktion hatte er sich mit drei Kompanien nebst einer Anzahl Reiter nach Gansingen zu versetzen, die Hauptschuldigen dem Bezirksgericht Laufenburg zuzuführen und die vier Rädelsführer ungesäumt der Werbekommission einzuliefern. Weitere Maßnahmen waren vorgesehen für den Fall, daß sich Schuldige geflüchtet hätten oder sonstige Widersetzlichkeit sich zeigen würde. Allem Anschein nach ging Schmiel genau nach Instruktion vor, ohne von besonderen Maßregeln Gebrauch machen zu müssen. Die endgültige Erledigung des Vorfalls verzögerte sich bis ins Jahr 1817. Die Regierung verzichtete auf die Vergütung der eigentlichen Exekutionskosten seitens der Gemeinde und war schließlich auch damit einverstanden, daß die verschiedenen Privatansprachen statt von den Schuldigen von der Gemeinde bezahlt wurden.⁷

Nachdem der Landammann die Sistierung der Werbungen zu Gunsten der eigenen Landesverteidigung als zweckdienlich erklärt und selbst der französische Gesandte die Zwangsmaßnahmen als auf-

Ortschaften, wo er gemeinsam mit dem Bezirksamtmann und nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher die Auslosung fortsetzen und die Ausgelosten nach Aarau abführen sollte; allfällige Widerspenstige waren kurzweg als Rekruten zu bestimmen; zudem sollte die Gemeinde Reitnau als Anstifterin einen Mann über die Pflichtzahl hinaus abliefern (6. bzw. 11. November). Von Utteilwil ist nicht mehr die Rede; in Reitnau kam es zu keiner Auslosung mehr, da einer der Lospflichtigen ohne weiteres als Rekrut erklärt wurde und der andere sich freiwillig stellte.

In Hellikon erklärte der Bezirksamtmann die ersten der unbotmäfigen Lospflichtigen als Rekruten und ließ sie dem Werbungschef zuführen. Auf Fürsprache der Gemeinde hin fand sich die kleinräätliche Kommission bereit, zwei der Rekruten zu behalten, die andern beiden frei zu lassen, bzw. dem Gerichte zur Bestrafung zu überweisen; schließlich begnügte sie sich mit zwei von den vier innert acht Tagen zu stellenden Ersatzmännern. Ähnlich wurden in Sisseln zwei Rekruten ausgehoben, von denen wieder einer freigelassen wurde und mit fünf andern zusammen innert vierzehn Tagen einen Ersatz zu stellen hatte.

⁷ K 6 G ffz. 30. Sodann Band Vermischtes.

sehenerregend bezeichnet hatte,⁸ wurden die Werbung durchs Los sowie die Zwangsmaßregeln eingestellt (22. November 1813). Zimmerman riet auch jetzt noch zur Erfüllung der eingegangenen Pflichten gegenüber Frankreich; doch überstürzten sich die Ereignisse derart, daß auch die aargauische Regierung dem Vorschlag des Landammanns zustimmte, die Schweizerregimenter aus Frankreich heimzurufen (20. Dezember 1813).

Finanzen.¹

Organisation.

In Finanzsachen war der KIRat durch die Verfassung nur wenig eingeschränkt. Der GRat übte in der Hauptsache bloß die Kontrolle aus und war daneben nur zuständig in der Bewilligung zum Veräußern von Staatsgütern, sowie in der Bestimmung des Gehalts der öffentlichen Beamten. Gestützt auf gewisse Erfahrungen suchte der KIRat durch ein besonderes Ermächtigungsgesetz seine Kompetenzen gegenüber dem GRate genauer abzugrenzen. Gemäß seinem Vorschlag steht dem KIRate ausdrücklich die oberste Leitung in Finanzsachen zu, sowie die Verfügung über alle Staatseinnahmen und -ausgaben und die Ernennung aller Finanzbeamten und deren Entlassung. Sodann erhält er die Befugnis, im Interesse des Staates irgendeinen Zweig der Finanzverwaltung zu verpachten unter der Bedingung, daß eine diesbezügliche Publikation erfolgt sei und die Pacht auf öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werde. Von einer öffentlichen Verkündung und Versteigerung darf der KIRat nur ausnahmsweise und unter Vorbehalt großerlicher Genehmigung Umgang nehmen. Die Veräußerung von Staatsgütern soll durch öffentliche Steigerung erfolgen und unter Vorbehalt großerlicher Sanktion. Sache allein des KIRates sollen Verbesserungen an Gebäuden, Brücken, Straßen, Dämmen und dgl. sein; jedoch für Neubauten und Ausgaben im Betrage von über 20 000 Franken ist die großerliche Einwilligung erforderlich. Für geheime Auslagen soll der Regierung ein jährlicher Kredit von 6000 Franken einge-

⁸ Fettner und Hürner an Regierung, 15. November 1813.

¹ PVKammer 1—6, Missiven I—VIII. PFR 1—24; dazu Akten in Schachteln und Mappen. — f 1—21. Staatsrechnungen. — Vgl. Schaffner, Das aarg. Finanzrecht.

räumt werden, von dessen Verwendung dem GRat auf Verlangen ebenfalls Rechenschaft abzulegen ist. All diese — z. T. überflüssigen — Vorschläge wurden vom GRate gemäß Gutachten seiner Kommission, die besonders die Kompetenzsumme von 20 000 Franken beanstandete, verworfen (14. Mai 1804).

Das Gesetz über die „Administration der Finanzen und Niedersetzung eines Finanzraths“ vom 24. Mai 1804 brachte zwar keine Kompetenzausscheidung, wie sie der KIRat angestrebt hatte, besiegte aber das Provisorische der bisherigen Finanzverwaltung. Der KIRat behält das Finanzwesen fest in der Hand, indem er in allen Finanzsachen von Bedeutung selbst entscheidet, sowie alle wichtigeren Wahlen trifft und die Gehälter bestimmt, ausgenommen diejenigen der Besitzer des Finanz- und des Forstrats, die der GRat auf Vorschlag der Exekutive verfassungsgemäß festsetzt. Um den Geschäftsgang der Finanzverwaltung „zu vereinfachen und zu zentralisieren“, wird ein Finanzrat geschaffen, bestehend aus drei Mitgliedern des KIRats und zwei außerhalb desselben zu ernennenden Besitzern. Es lag in der Absicht des KIRats, diesem Finanzrat bloß den Charakter einer internen Kommission zu geben, indem der eine der Besitzer der Staatskassier, der andere ein eigens zur Prüfung der Staatsrechnungen anzustellender Kontrolleur hätte sein sollen. Der GRat jedoch, bzw. seine Kommission, wollte dem Finanzrat etwas mehr Rückgrat verleihen; es sollten darum die beiden Besitzer nicht im Verwaltungsapparat aufgehen, sondern aus unabhängiger Stellung genommen werden. Zudem wurde die Kompetenzsumme des Finanzrats gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag etwas erhöht, von 200 Franken auf 350 Franken (d. h. 200 Franken für Bausachen, 150 Franken für Entschädigungs- und Unterstützungssachen). Trotz dieser geringen Kompetenzen war die Bedeutung des Finanzrats nicht nebensächlich: er hat nicht bloß das Verwaltungstechnische Detail zu besorgen, sondern auch die Beratung aller Finanzfragen, die Vorbereitung aller Gesetze und Verordnungen. Die nötigen Sekretäre, Kopisten und Gehülfen wählt er sich selbst, sowie die niederen Angestellten und für die übrigen vom KIRate zu bestellenden Beamten kommt ihm das Recht eines dreifachen Vorschlags zu. Als besondere Verwaltungszweige fallen in sein unmittelbares Ressort: das Post- und Münzwesen, die Salzhandlung, das Zollwesen, das Verwaltungswesen (Domänen), die Ubgaben,

das Rechnungs- und das Bauwesen. Einzig zur unmittelbaren Leitung des Forstwesens und der Bergwerke wird eine besondere Kommission geschaffen unter dem Namen Oberforst- und Bergamt, bestehend aus einem Kleinratsmitglied und gleichzeitigen Finanzrat als Präsidenten und zwei Besitzern. Dieser Forst- und Bergrat stand ungefähr im gleichen Verhältnis zum Finanzrat wie dieser zum KIRat. Zur Führung der Staatskasse wird ein Staatskassaverwalter eingesetzt, bzw. bestätigt,² der „eine unbedingte, hinlängliche Bürgschaft oder eine bedingte von nicht weniger denn 100 000 Fr.“ zu leisten hat. Ihm wird vom Finanzrat ein Buchhalter beigegeben. Zum Bezug der Staatseinnahmen in Geld und natura, zur Überwachung der staatlichen Kornhäuser und Weinkeller, sowie zur Ausführung der finanzrätslichen Anordnungen werden an Stelle der bisherigen regionalen Unterbeamten Bezirksverwalter eingesetzt, die dem Finanzrat unmittelbar untergeordnet sind und mit der Staatskassa in Rechnung stehen. Die Domänen in Königsfelden, Kastelen, Biberstein, Narburg, Laufenburg blieben, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen war, unter den bisherigen Schaffnern.

In den ersten Finanzrat wurden gewählt (12. Juli 1804) Dolder als Präsident, die Regierungsräte Fetscher und Suter, sowie als Besitzer mit einer Besoldung von je 1600 Fr. Scheurer und Rothpletz, beide Vertreter der Narauerpartei.³ Die bisherige Verwaltungskommission wurde aufgelöst und der Geschäftsgang sowie die Amtsdauer des neuen Finanzrats durch ein Reglement noch genauer umschrieben (21. Dezember 1804). Der Finanzrat blieb in der Folge ziemlich stabil. An Stelle Dolders trat im März 1807 RRat Baldinger, der seinerseits anfangs 1811 von RRat Lüscher ersetzt wurde. Nach dem Hinscheid Dolders wechselte das Präsidium unter den kleinrätslichen Mitgliedern alle Vierteljahre gemäß KIRatsbeschuß vom 10. März 1807.

² Als Staatskassier wurde Seiler v. Lenzburg bestätigt, im Februar 1811 durch Samuel Sager, Bezirksamtmann von Narau, ersetzt. Gegen diese Wahl erhob Herzog v. Effingen (der selbst Großfabrikant war neben seinem öffentlichen Amt) Einspruch zu Protokoll, da er die Staatskasse in den Händen eines im Hauptorte etablierten Kaufmanns (der neue Staatskassier war Chef des Narauer Handelshauses Sager & Co.) grundsätzlich gefährdet glaubte. (PKIR XII, 72).

³ Einer Äußerung Rothpletzens zufolge hatte dieser seine Ernennung zum Finanzrat der Fürsprache Dolders zu verdanken. BT 1906.

Das Forst- und Bergamt wurde erstmals zusammengesetzt aus Dolder als Präsidenten, Zschokke und Will als Beisitzern (31. August 1804), die beiden letzteren mit je 1400 Fr. Jahresbesoldung. Diese Kommission wurde zwecks Vereinfachung der Finanzverwaltung durch das Dekret vom 5. Mai 1809 aufgehoben und dafür ein Oberforst- und Bergwerksinspektor, sowie ein Forstkontrolleur und gleichzeitiger Aufseher über Straßenwesen angestellt. Ersteres Amt wurde Zschokke übertragen mit 1200 Fr., letzteres an Will mit 1400 Franken. Allem Anschein nach erfolgte diese Reform nicht bloß aus Sparsamkeit, sondern es spielten auch persönliche, besonders gegen Zschokke gerichtete Momente mit, der bei den Bauernregenten nicht eben beliebt war und — auf eine gute Art — hätte ausrangiert werden sollen.

Kampf um das Kantonsgut.

Helvetische Liquidation. Die finanzielle Ausstattung des Kantons Aargau war in ihren Grundlinien durch die Mediationsverfassung festgelegt. Folgende Bestimmungen kommen hier wesentlich in Betracht: Art. 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder einem andern Kanton gelegen seien. 2. Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigentum sie waren; die Berner Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissarien eingehändigt werden. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-) Ausgaben verhältnismäßiges Einkommen wieder errichtet werden. 5. Die National-Schuld soll liquidiert und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor allem aus und nach einer gleichmäßigen Verteilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Überschuß auf die Kantone verteilt werden, und zwar nach Maßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Ablösung der vor der Revolution entstandenen Kantonalschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigentums für die Städte, ihnen übrig bleiben. 6. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wieder-

herstellung des Gemeineigentums und nach Bezahlung der Kantonals- und Nationalschulden übrig bleiben, fallen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau verteilt werden.⁴

Von obigen Paragraphen war der sechste zweifelsohne für den Aargau von größter Tragweite, da hienach die beweglichen und unbeweglichen Güter nicht an die ehemaligen Besitzer zurückfallen sollten, sondern an den Aargau, bzw. an die Waadt kamen. Darnach erhielt der Aargau unterm 15. Juni 1804 von der Liquidationskommission zu einer Aussteuer zugewiesen:

a) 1. Das Schloß Lenzburg; 2. das Amt Biberstein; 3. das Amt Wildenstein; 4. das Amt Castelen; 5. das Amt Aarburg; 6. das Magazin Aarau; 7. Salzmagazin, Keller, Landschreiberei, Kornhaus und Garten in Brugg; 8. das Stift Zofingen; 9. das Kloster Königsfelden, nebst allen mit obbenannten Schlössern, Ämtern, Stiftungen und Klöstern verbundenen, annoch unveräußerten Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen, Capitalien und andern Gefällen.

b) das Schloß und die Schloßgüter zu Baden, das Bernerhaus und Garten, nebst den dem ehemaligen Landvogteiamt Baden zuständigen Zehnten, Bodenzinse und andern vermischten Gefällen.

c) Der sogenannte Ha(r)schier- und Straßensfonds.

d) Die auf verschiedene Gemeinden der Landschaft Baden gestellten Todfallauskauf-Zinsbriefe.

e) Das bisher von der Regierung besessene und rechtlich bewiesene Eigentums- und Beholzungsrecht in den Staatswaldungen zu Aarburg, in den Gränicherwaldungen und in der Suhretwaldung zu Suhr.⁵

Wie man sieht, enthielt die Dotationsurkunde nichts Bestimmtes über den Wert der zugewiesenen Güter. Laut Etat über das mittel- und unmittelbare Vermögen des vormaligen Kantons Aargau betrug dieses an Gebäuden, Gütern, Kapitalien und feudalgefällen

⁴ Kaiser 49/52.

⁵ Kaiser 746/47.



in ihrem Kapitalwert rund sechs Millionen £;⁶ ein Etat für den badi-schen Kantonsteil ergibt in entsprechender Weise rund 130 000 £,⁷ und für das Fricktal etwas über anderthalb Millionen £.⁸ Hierzu kamen infolge Säkularisation (1806 und folgende Jahre) im Bezirk Zurzach der Besitz der Johanniter Kommende Leuggern und des hart umstrittenen Klosters Sion, im Fricktal das Vermögen des Stifts Olsberg und der Johanniter Kommende Rheinfelden, sodass unter Abzug dessen, was der Aargau dem Großherzogtum Baden als Folge des Fricktaler Abrechnungsgeschäfts später zu bezahlen hatte, das Gesamtvermögen des jungen Kantons auf rund 8 Millionen Franken veranschlagt werden darf.

⁶ Die Inventare enthalten inkonsequenterweise Vermögen und jährliche Einnahmen durcheinander gemischt. Aargau im einzelnen: Domänen (Güter, Ge-bäude, Wald) = 1001 945.—; Zehnten zwanzigfach genommen = £ 2 440 142.5 Kapital; Bodenzinse ebenfalls zwanzigfach genommen £ 1 712 040. Zinschriften, sämtl. Staatszinsrödel = 133 959 £; Zollstätten = 12 791 £; Fischzenzen, Jagden (6 Jahre Pacht à) 386 £; Fahrrechte über Wasser (Auenstein) 225 £; vor-rätige Frucht und Wein auf Neujahr 1803 = 26 765.6.15/8 (jetzt weit weniger); Erstanzen = 57 423.6.2½; Staatspfundgüter = 181 670 £; Zehnten der Pfarr-reien in Kapital 616 731.5.— und Bodenzinse der Pfarreien Kapital 57 725.

⁷ Baden. Im einzelnen: Gebäude, Güter = £ 19 700; sodann jährlich: Zehnten 1257; Grundzinse 1752.4.9; verm. Gefälle 1704.6 (meist verweigert); Zinschriften 25 164 (darunter 45 Stück von den Pflichtigen streitig gemachte Tod-fall-Auskaufsbriebe = 15744 £); Zoll und Gleit = 4449; Weggeld von Baden 320; freigeld und Viehzoll von Zurzach 380; Fahrrecht über Wasser 31; Fischzenzen 45.6; Eisenerz Regal 50; rückständige Gefälle 7934.3. — Dem Beispiel deut-scher Fürsten folgend, setzte sich die aarg. Regierung in den Besitz der Malteser Komtureien Leuggern und Rheinfelden (Beschluss v. 27. Oktober 1806), ohne von irgendeiner Seite ernstlich daran gehindert zu werden (§ 3 B Fasz. 2; Kaiser 71/75). Das vom Bez.Amtmann Abrah. Welti in Zurzach am 10.11. November 1806 aufgenommene Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen Leuggerns gestattet nur eine rohe Schätzung des Gesamtwertes (etwa ½ Million Franken), wovon mehr als die Hälfte Feudalabgaben in Kapitalwert). Dem Fürsten von Heitersheim Ignaz, Großprior von Deutschland und Kommandeur von Leuggern, wurde der lebenslängliche Genuss der Komturei gewährt. Der Johanniterobristmeister starb aber schon im folgenden Jahre (Juli 1807). Dafür erhielt dann der Graf von Coudenhove, „letzter Malteser Ritter deutscher Zunge“, eine Pension von jährlich 2000 £ auf Lebenszeit (ab 1. Juli 1807). — Betr. das vom Aargau nach erfolgter Aufhebung der Abtei St. Blasien durch den Großherzog von Baden (1806) beanspruchte Klösterlein Sion sei auf den Text verwiesen.

⁸ Fricktal (auch inkonseq. zusammengestellt): Gebäude und Güter 137074.9; Pfarrgüter 56749.1; Kirchen, Chor 26432. 2½; Waldungen 118614.5½; Capi-

Von den späteren Maßnahmen der Liquidationskommission ist für den Aargau deren Endbeschluß⁹ hervorzuheben, der allerdings infolge der späteren Ereignisse viel von seiner Bedeutung einbüßte. Dieser Endbeschluß stellte die Richtlinien fest zur gänzlichen Vermögensausscheidung und Tilgung der helvetischen Nationalschuld. Diese belief sich auf £ 3 757 031.3.7., wovon 279 188.7.8. auf den Aargau fielen (ehem. Aargau 129 879.8.6; Baden 149 308.9.2.). Aus dem disponiblen helvetischen Vermögen an rückständigen Abgaben, bezogenen Zinsen, Rückerstattung von Katasterkosten usw. im Betrage von 671 727.7.8 sollten den Staatsgläubigern vorerst 17 Prozent ihrer anerkannten Anforderungen binnen drei Monaten ausbezahlt werden. Der Aargau hatte darnach 47 462.—9 zu entrichten, wobei er auf seine rückständigen Abgaben mit 36 677.5.— und auf die Schuld von Wolf Dreyfus und Söhne mit 10 784.5.9 angewiesen wurde. Die Nationalschuld betrug inskünftig nur noch 3 118 336.4.—, welche Summe unter Zusicherung eines ab 1. Juni 1804 zu berechnenden Zinses erst nach dem Frieden Frankreichs mit England, d. h. sobald und in dem Maße, als die Schweiz über die der Nation anheimgefallenen englischen Fonds verfügen könne, sollte gefordert werden dürfen. Zur Sicherheit und als Unterpfand sollten den Staatsgläubigern die beim Landammann hinterlegten ausländischen Schuldtitel dienen. Nach erfolgter Aussteuerung der Stadt Bern und Tilgung der Nationalschuld sollte der aus den hinterlegten Titeln herrührende Überschuß unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau verteilt werden; doch mit der Einschränkung, daß der Kanton Bern, der für die Aussteuerung der Stadt ausschließlich haftete, als Entschädigung dafür ein Kapital von fr. 380 000 auf den genannten Überschuß voraus

talien 107345.3½; zus. 446216.1.5; sodann jährlich: Zehnten 42444.9.3; Boden-
zinse 19963.9; Zölle 14395.3.9; Jagd 420.3.6; Fischchenzen 8.7.5. Vermischtes
1576.8.6. — Dazu kam der Besitz des Damenstifts Olsberg im Werte von rund
300 000 fr. (Einkünfte zur Zeit der Übernahme rund 15 000, wovon ungefähr
die Hälfte Feudalabgaben, S R Litt. C fasz. 1). Den linksrheinischen Besitz der
Komturei Rheinfelden, der dem Fricktal schon durch den Vertrag von Lüneville zu-
gefallen war, eignete sich der Aargau 1806 an (auf rund 40 000 geschätzt), ließ
aber den die dortigen Gebäude bewohnenden Kommandeur Freiherrn Eberhard von
Truchseß im lebenslänglichen Genusse der Einkünfte. Eberhard von Truchseß starb
am 18. Dezember 1810, von welchem Zeitpunkt an die Kommende in den voll-
ständigen Besitz des Staats überging. f. 3 D fasz. 4, 32.

⁹ Kaiser 153/67.

beziehen und erst dann mit Waadt und Aargau zu gleichen Teilen eintreten sollte. Für den Fall eines teilweisen oder ganzen Verlustes der ausländischen Schuldtitle sollten die noch vorhandenen unbeweglichen Nationalgüter der Kantone herhalten, von der Liquidationskommission auf 5 450 000 £ geschätzt; der Aargau, dessen Kantonalgüter mit 800 000 £ gewertet waren, hätte für jedes fehlende Tausend Schweizerfranken 147 Fr. bezahlen müssen (Zürich 294, Bern 275, Waadt 202, alle andern bedeutend weniger).

Das Werk der Liquidationskommission fand keineswegs den ungeteilten Beifall im Aargau,¹⁰ wo man sich hauptsächlich gegen folgende zu Gunsten Berns gefassten Beschlüsse beschwerte: 1. Gegen die unvollständige Ausscheidung der Schuldtitle durch den Beschluß vom 6. September 1803; 2. gegen die hohe Dotation der Stadt Bern laut Beschluß vom 20. September 1803;¹¹ 3. gegen den Beschluß vom 3. März 1804, wonach die zuerst als Nationalgut erklärten St. Galischen Schuldtitle als inländische behandelt und infolgedessen Bern zugestellt wurden; 4. gegen den Beschluß vom 24. Mai 1804, wonach Aargau und Waadt zu einer Entschädigung an den Kanton Bern verhalten würden, die je nach Umständen auf $\frac{1}{5}$ der für die Stadt Bern bewilligten Dotation ansteigen konnte.¹² Die Aarauerpartei blies zum Kampf um das Kantonalgut — voran Rothpletz und Herzog, gefolgt von den in diesem Stück willigen Bauern, während die Regierung, Dolder ausgenommen, allem Anschein nach hiezu eines gewissen Impulses bedurfte. Schon bei der Behändigung der bernischen Schuldtitle¹³ gerieten Bern und die abgetrennten Kantone einander, da die Berner Gemeindekammer die Wertpapiere vor vollendeter Aussteuerung der Stadt nicht herausgeben wollte und erst auf das Einschreiten des Landammanns hin nachgab (17. Mai 1803).¹⁴ Die Beschlüsse der Liquidationskommission verstärkten den

¹⁰ §. 19, 2 Bde.; EAM, p Liquid. Komm. I., II. Akten 309; 338; 340. So dann Wyß, Geschichte des Stadt- und Staatsguts d. a. Rep. Bern, bes. 127 ff.

¹¹ Kaiser 714/22.

¹² Dolders Memorial, § 19 Helvet. Liquid. I.

¹³ Aarg. Kommissäre, v. d. Reg. K. ernannt: Herzog von Effingen, nachher Samuel Suter v. Zofingen in Bern (trat die Mission nicht an), dann Daniel Pfleger in Aarau.

¹⁴ Die Titel wurden in eine mit drei Schlössern versehene und mit Petschaften der Kommissäre versiegelte Kiste gelegt und so am 20. Mai der Verwaltungskammer zu Freiburg in Verwahrung gegeben.

Widerspruch der betroffenen Kantone, sodß diese sich bei Aushändigung der Schuldtitle an den Landammann feierlich verwahrten gegen jede verfassungswidrige Verwendung der Wertpapiere (5. Juli 1804) — ohne Erfolg, da die Liquidationskommission sich als souveräne Institution und ihre Entscheide als endgültig betrachtete (s. ihre Schreiben v. 24. Okt. u. 15. Nov. 1804). Und als nun gar der Endbeschluß erschien mit einigen weiteren, die aarg. Patrioten alarmierenden Bestimmungen¹⁵, da war des Protestierens erst recht kein Ende. Dolder als Finanzdirektor riet dem KIRat zu einem Mittelweg: den Endbeschluß, dessen Revision kaum erreichbar und wegen zu befürchtender Wirren auch nicht wünschbar wäre, zwar zu vollziehen, doch mit dem Vorbehalt, die nicht liquiden Anweisungen erst nach erfolgtem Eingang der Gelder zu bezahlen, bzw. für nicht Eingehendes Ersatz aus der eidgenössischen Masse zu verlangen. Weiterhin empfahl er der Regierung, aus Rücksicht auf die Wachsamkeit des GRates im Kampf um das rechtmäßige Eigentum nicht zu erlahmen und in Betreff der dem Kanton besonders nachteiligen Verfügungen den Vermittler selbst anzurufen — mit Umgehung der Tagsatzung, die sich nicht in die Sache mischen wollte (27. Jan. 1805). Der KIRat unterbreitete das Gutachten Dolders tale quale dem Parlament, das unter dem Einfluß der Opposition die Regierung der Untätigkeit zieh und zur Fortsetzung des Widerstandes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufforderte (25. Mai 1805).¹⁶ Der KIRat war indessen, gemäß Vorschlag des Finanzrats, beim Landammann vorstellig geworden, allerdings vergeblich; sodann hatte er seine Mitglieder von Reding und Suter zu einer Konferenz von Vertretern der betroffenen Kantone mit dem französischen Gesandten nach Bern abgeordnet zwecks Herbeiführung einer Intervention Bonapartes (2. April 1805) — ebenfalls mit negativem Ergebnis.¹⁷

¹⁵ Die Klagepunkte richteten sich 1. gegen die Schätzung der aarg. Staatsgüter auf 800 000 Fr. gegenüber einem Katasterwert von 600 000 Fr.; 2. gegen die Anweisung von Zürich, Basel, Solothurn auf Rückstände des Aargaus, die nicht liquid seien (indirekte Abgaben und Schuld Wolf Dreyfus); 3. gegen die Nichtbeachtung eines Vertragspunktes betr. die Kaufsumme der Zurlaubenschen Bibliothek mit Fr. 19 072, welcher Betrag an den als liquid befundenen rückständigen Privatansprachen des Kantons Aargau abgerechnet werden sollte.

¹⁶ GRK: Herzog v. Effingen (Verfasser des Gutachtens, Stadtmänner Frey und Hünerwadel).

¹⁷ Einer Anmerkung Registrator Jägers ist zu entnehmen, daß dem franz.

„Der Endbeschluß“¹⁸ sollte schließlich doch nicht ganz zur Durchführung gelangen, indem er durch die Erklärung des Wienerkongresses vom 19./20. März 1815 eine wesentliche, für Aargau und Waadt nachteilige Modifikation erfuhr. Darnach gingen die ausländischen Schuldtitle in ihrem Bestande von 1803 an ihre früheren Besitzer zurück, während mit den von 1798 bis 1814 verfallenen Zinsen die Nationalschuld nach Möglichkeit zu tilgen war; der letzte Rest sollte durch die Kantone, außer Bern und Zürich, getilgt werden.

Unmittelbare Teilung mit Bern. Ohne Dazwischenkunft der Liquidationskommission wurden geteilt: Waffen, Munition und Artillerie, Zeughausfonds, Pulvervorräte und Pulverfonds, Salzvorräte und Salzfonds, Landsassen und Landsassenfonds.¹⁹ Das Teilungsgeschäft wurde von der Aarauerpartei mit größter Aufmerksamkeit verfolgt, erlitt aber infolge auseinandergehender Interessen der beteiligten Kantone, sowie durch Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache lagen, eine beträchtliche Verzögerung. Als erste Teilungskommissäre funktionierten Herzog v. Effingen, Stadtammann Frey von Aarau und Rittmeister Friederich Hünerwadel (letzterer bernisch gesinnt). Eine erste Etappe wurde erreicht durch die im Januar 1804 zustandegekommene und am 12. April ratifizierte „Theilungs-Convention“, die, aus drei besonderen Übereinkünften bestehend (1. für Waffen und Munition, 2. für Salz, 3. für Landsassen), eine nähere

Gesandten ein Memorial überreicht wurde, das laut Privatbriefen Rouyers an Dolder dem Kaiser bei den Krönungsfeierlichkeiten in Mailand übergeben und empfohlen worden sei — womit die Angelegenheit ihr Bewenden hatte.

¹⁸ Abrechnung der Liquid.K. mit den Kantonen Aargau und Baden: a) Rücksändige Abgaben auf den 1. März 1803 nach Abzug der Perzeptionskosten und Armenrückstände = 44 200 £; b) Kassasaldo des Ober-Einnehmers auf den 10. März 1803 = 3775.4.3; c) Katasterkosten = 6232.—5; d) der Betrag der Zurlaubenschen Bibliothek = 19 072; e) Pestalozzische Schuld = 400; f) Saldo der Stempeldirektion in Bern 6873.2, zusammen 80 552.6.8, darauf auf Rechnung bezahlt zusammen 22 185.8.3, bleibt Schuld 58 366.8.5. Das Guthaben an Dreyfuß konnte durch energisches Vorgehen eingetrieben werden; dagegen waren die rückständigen Auflagen im Bez. Brugg nicht erhältlich und wurden 1835 endgültig abgeschrieben.

Vgl. betr. die hier nicht weiter berührten Bemühungen, die einzelnen Schuldforderungen bei der Liquidations-K. zur Anerkennung zu bringen: Argovia XLII, 126 Anm.

¹⁹ AA Nr. 2, C, 1 Altenband. Die beiden Hauptverträge von 1804 und 1807 in besonderen Bänden.

Ausführung eines im Dezember 1803 abgeschlossenen Abkommens darstellte, das seinerseits das Ergebnis mannigfacher Vereinbarungen war. Wichtig war vor allem, daß nunmehr der gemäß Vertrag vom 21. Sept. 1803 vereinbarte umständliche Verteilungsmodus auf Vorschlag der Waadt durch die Teilung nach Siebteln ersetzt wurde, wobei der Aargau $\frac{1}{7}$, Waadt $\frac{2}{7}$, Bern $\frac{4}{7}$ erhalten sollten. Darnach wurden vorläufig geteilt die Artilleriestücke und die bereits inventarisierten, als ehemals bernisches Gut sicher erkennbaren Kleinwaffen. Ausgenommen von der Teilung sollten sein alle von der Entwaffnung der Kantone Bern und Aargau herrührenden, Privaten gehörenden Stücke, unter der Voraussetzung, daß die bei letzter Insurrektion aus dem Arsenal Bern gratis ausgegebenen Waffen in die Teilungssumme kamen. Sodann wurde das Salz geteilt; der Aargau erhielt 27 189 Zentner zu 85 Bz.²⁰ = 231 112 £, ferner an Geld 9691.3 und an Aktivschulden = 64 357.14 (abgesehen von kleinen, durch die Abrechnung mit der Zentralverwaltung bedingten Modifikationen). Endlich wurden im Grundsatz geteilt die Landsassen, von denen dem Aargau etwa 100 Familien (565 Einzelne) zufielen, nebst einem Fonds von 3000—4000 Franken.²¹ Noch nicht geteilt waren Pulver- und Zeughausfonds. Die Pulverrechnung war erst nach der Rechnungsablage des Liquidators Herbort möglich (14. Jan. 1804); der aargauische Anteil betrug £ 28 475.4.5, wovon im ganzen 57½ % ausbezahlt wurden. Langwieriger — trotz dem Drängen des Großen Rats —²² gestalteten sich die Verhandlungen betr. Verteilung des etwa auf 300 000 £ ansteigenden Zeughausfonds, da Bern ursprünglich diesen Fonds überhaupt nicht teilen wollte und auch nachher noch Schwierigkeiten machte wegen gewisser Anstände mit der Waadt.²³

²⁰ Für Bern zu 87 $\frac{7}{8}$ Bz., für Waadt zu 81 B.; die Festsetzung eines Einheitspreises gelang nur mühsam, war aber nötig, weil eine Verteilung ausschließlich in natura untnlich war, da nicht in jedem Kanton gleich viel Salz aufgespeichert lag.

²¹ Über Landsassen s. Armenwesen.

²² PGR I 135/37, 5. V. 1804; am 14. Mai 1806 bevollmächtigte der GRat die Regierung, die Zeughausfonds-Angelegenheit vor das eidgenössische Syndikat zu bringen (PGR I, 274), wozu es nicht kam.

²³ Der strittige Punkt war der, ob die seinerzeit der lemanischen Verwaltungskammer überlassene Summe von 95 000 £ aus dem Salzfonds nunmehr in die Teilungssumme gebracht werden solle oder nicht. Bern wollte nur den Bestand vom 5. III. 1798 in Teilung bringen, der Kanton Waadt den gegenwärtigen, da

Die ziemlich verwinkelte Abrechnung erfolgte in Verbindung mit der Erledigung der Landsassenfrage und der Behebung letzter Differenzen in der Salzangelegenheit durch die Konvention vom 24. August 1807, durch welche ausdrücklich das ganze Teilungsgeschäft als beendet erklärt wurde.

Fiktives Abrechnungsgeschäft. Das fiktive, über dessen finanzielle Ausscheidung aus dem breisgauischen Verband die Vermittlungsakte keine Silbe verlautete, brachte dem Aargau, wie schon gezeigt, eine namhafte Morgengabe, die aber beinahe zu einem Danaergeschenk geworden wäre infolge des langwierigen und unerquicklichen Abrechnungsgeschäftes, das, wie es im Schlussbericht des Kl. Rates über diesen Gegenstand heißt, „seit der Existenz des Kantons die schwierigste Aufgabe für seine Regierung gewesen,“ die „Unser Eigentumsrecht auf einen bedeutenden Theil des Staatsver-

die Ieman. VKammer auf ausdrücklichen Befehl der helvetischen Regierung das Geld verwendet habe (Beschlüsse der helv. Regierung v. 12. September 1798 und 16. April 1800); Bern versuchte vergeblich den Aargau in diesem, ihn weiter nicht berührenden Streitfall von der Waadt abzusondern. Der Schlussvertrag brachte folgende Lösung: Aargau und Waadt verzichten zu Gunsten Berns auf den Zeughausfonds und Zinsrodel, mit Ausnahme der drei Obligationen auf die Stadt Lindau, die als ausländische Schuldverschriften nach Dritteilen unter die Kantone zu verteilen sind; hingegen werden Aargau und Waadt von aller Garantie der Zinsverschriften des Rodels freigesprochen; Aargau und Bern verzichten auf die oben genannten 93 000 £; doch so, daß dem Aargau als Entschädigung für seinen Anteil am Zeughausfonds die Waadt 8000 £ und Bern 12 000 £ auszuzahlen haben. Überdies steht Bern ab von seinem Anspruch auf Entschädigung für die durch die Landsassen von 1803 bis 1807 verursachten, noch ungedeckten Verwaltungs- und Unterstützungsosten.

Abrechnung des Aargaus mit Bern:

Zeughausfonds 5. III. 98	= 230 842 £
ausstehende und bezogene Zinsen bis 1806	<u>= 84 371.2</u>
	zusammen = 315 213.2
hievon hätte der Aargau erhalten	45 030.5.—
lt. Vertrag erhält er: von Bern u. Waadt	20 000
½ v. Schuldtiteln	11 417
Berns Verzicht bezügl. Landsassen	<u>11 696.7.6 = 43 113.7.6</u>
	also 1 916.6.9 weniger

als wenn Waadt die 93 000 wieder in die Masse geworfen hätte.

Ein Versuch des Aargaus, das s. J. zu Gunsten armer Kranker vermachte Lüschersehe Legat ebenfalls zur Teilung zu bringen, mußte bald aufgegeben werden (s. Abschn. Armenwesen).

mögens in bedenkliche Erörterungen zog, die Ordnung und den festen Gang Unseres finanzwesens störte, die freundnachbarschaftlichen Verhältnisse gegen das Ausland, sowie diejenigen mit der Eidgenossenschaft gefährdete und auf Unsere wichtigsten Maßnahmen und Entschlüsse einen lähmenden Einfluß behauptete.“²⁴

Dieses Abrechnungsgeschäft i. w. S., als Folge der Vereinigung des Fricktals mit dem Kanton Aargau, bestand aus einem Bündel strittiger Gegenstände, die in drei Gruppen geteilt werden können: 1. Gegenstände, die unmittelbar die Landesherrschaft berühren; 2. Gegenstände, die die eigentliche Landesabrechnung betreffen; 3. Gegenstände, die die beidseitigen Gemeinden und Stiftungen angehen. Die erste und die dritte Gruppe fanden zuerst eine Lösung, und zwar durch den nach langen Verhandlungen in Waldshut, Zürich, Luzern und Aarau am 17. September 1808 zustande gekommenen Staatsvertrag zwischen dem Großherzog von Baden und dem Kanton Aargau (unterzeichnet vom badischen Gesandten v. Jttner und den aarg. Vertretern v. Reding u. Fezter, ausgewechselt am 8. August 1809 in Lörrach).²⁵

Der Vertrag brachte eine endgültige Bestimmung der Landesgrenze; entgegen der Forderung des Erzherzogs Ferdinand als Administrator des Breisgaus und seines Nachfolgers, auf Festsetzung des linken Rheinufers als Grenze, erlangte es der Aargau mit Hilfe Frankreichs und in Übereinstimmung mit dem Lünéviller Friedensvertrag, daß der Talweg des Rheins, bzw. die größte Tiefe des fließenden Wassers, als solche bestimmt wurde. Weitere Vereinbarungen bezogen sich auf die später zu berührenden Rheinbrücken und Zölle; dann auf die Rheinschiffahrt und Fischerei, beides im Grundsatz beim Herkommen belassen; ferner auf die Postverhältnisse; die Aktenausscheidung für die ehemalige Herrschaft Rheinfelden, die Stifter Säckingen und Beuggen, Rheinfelden und Olsberg; die Pensionierung breisgauisch landesfürstlicher Beamter und deren Witwen und Kinder, wozu sich der Aargau nur soweit verstand, als es sich um ehemals im Fricktal Angestellte handelte, und nur für die Zeit, da die Berechtigten sich im Kanton aufzuhalten würden. Als besonders wichtig muß die Regelung der wechselseitigen Herausgabe von Ge-

²⁴ AA Nr. 1, mehrere Bde. Kaiser. — Abschiede, bej. 1818/19.

²⁵ Kaiser 559 ff. Bestätigung d. Tags. 20. VI. 1810.

meinde-, Kirchen- und Stiftungsvermögen hervorgehoben werden. Laut Art. VII des Friedensvertrages von Lünéville sollten die Erbfürsten für die Verluste, die sie durch die Abtrennung des linken Rheinufers erlitten hatten, entschädigt werden, und zwar sollten gemäß den Grundsätzen des Rastatter Kongresses die Entschädigungen durch Säkularisierung der geistlichen Staaten erfolgen, im Widerspruch zu dem obgenannten siebten Artikel selbst, wonach Verluste der Fürsten vom Reich samhaft hätten getragen werden sollen, nicht bloß von den geistlichen Fürsten. Gemäß Regensburger Reichsdeputationshauptschluss sollten die Säkularisationen nicht sämtliche kirchlichen Rechtsträger erfassen: Enteignet und aufgehoben werden sollten nur jene geistlich-kirchlichen Institute, die nicht unmittelbar der religiösen Fürsorge des Volkes dienten (die reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Abteien, Propsteien, Kapitel und Klöster); in ihrem geistlich-kirchlichen Bestande gewährleistet, aber ökonomisch enteignet wurden die diözesankirchlichen Institute (Bistümer und Domkapitel); hingegen sollten in ihrem geistlichen Bestande gewährleistet und in ihrem Besitztum erhalten werden alle jene kirchlichen Institute, die unmittelbar der religiösen Fürsorge des Volkes dienten (die Inhaber örtlichen Kirchenguts und Schulfonds, sowie die frommen und milden Stiftungen).²⁶ Es hatte sich nun ergeben, daß die kraft Lünéviller Friedensvertrags unter französischer Verwaltung i. J. 1802 stattgehabte Besitznahme des Vermögens der breisgauischen Klöster und Stifter auch Gemeinde-, Armen- und Kirchengut inbegriff, was die modenesische Regierung zu entsprechenden Gegenmaßregeln veranlaßte. Der Artikel 12 des Staatsvertrags von 1808 hebt nun den gegenseitigen Sequester auf und gibt — mit rückwirkender Kraft bis zur Zeit vor dem Sequester — Vermögen und Gefälle breisgauischer Gemeinden, frommer und milder Stiftungen im Fricktal und daselbe von fricktalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau gegenseitig frei. Unter frommen und milden Stiftungen sind verstanden: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schulanstalten und zugehörige Pflegschaften. Der Grundsatz der Freigabe wird auch auf die freiherrlichen v. Rollischen Stiftungen angewendet, die auf der rechten oder auf der linken Rheinseite ihre spezielle Bestimmung haben. Sodann können auch Stiftungen, die

²⁶ Iseler, Säkularisation 53 ff.

unter den genannten Bestimmungen nicht begriffen sind, freigegeben werden, je nach den Stipulationen der Stiftungsbriebe. Dies gilt auch für die Brüderschaften, die dem vorderösterreichischen Religionsfonds nicht einverlebt waren; Besitzungen und Gefälle von Brüderschaften und geistlichen Korporationen, die dem vorderösterreichischen Religionsfonds einverlebt waren, sind von der wechselseitigen Ausfolge ausgenommen und sollen der Landesherrschaft ganz zufallen, in deren Gebiet sie sich befinden. Ein Kapital von 1000 Gl., das die Universität Freiburg von Michael Zähringer von Laufenburg zu fordern hat, wird ebenfalls freigegeben; dafür treten die studierenden Jünglinge des Fricktals wieder in den Genuss ihrer nach Herkommen bestehenden Stipendien an genannter Universität.

Hartnäckig umstritten waren die Güter und Gefälle des Stiftes Säckingen und der Kommende Beuggen. Schon das Fahrländerische Regiment hatte von der französischen Regierung die ausdrückliche Erklärung erhalten, daß Frankreich das Fricktal unter denselben Bedingungen erlangt habe, wie das linke Rheinufer von Basel abwärts, somit die auswärtigen Stifter, gemäß französischem Säkularisationssystem, ihre Besitzungen im Fricktal verloren, wie umgekehrt die fricktalischen Stifter ihren freilich weit geringeren rechtsrheinischen Besitz.²⁷ Hiegegen wehrten sich nicht nur die bedrohten geistlichen Institute, sondern auch, in deren Namen, die modenesische Regierung, die, unter Umgehung des Lünéviller Vertrags, sich auf den Regensburger Rezeß berief, wonach der Besitzstand der Dynasten, Stiftungen und Körperschaften ihren Eigentümern in Deutschland, bzw. in der Schweiz, erhalten bleiben sollte — indessen sollten die Feudalgefälle der Reichsangehörigen in der Schweiz nach helvetischen Gesetzen, die Feudalgefälle schweizerischer Perzipienten auf Reichsgebiet nach Reichsgesetzen (mit weit höherem Loskaufsfuß) abgelöst werden können. Mit Recht wies der Aargau ein derartiges Argumentieren ab, da das Fricktal auf Grund des Lünéviller Friedens und nicht des Reichsdeputationshauptschlusses abgetreten worden war. Dennoch erneuerte der durch den Preßburger Frieden auch Herr über den Breisgau gewordene Großherzog von Baden, zur Säkularisation der breisgauischen Klöster fortschreitend, die Ansprüche auf die Säckingischen und Beuggenschen Güter und Gefälle im Aargau mit der Behaup-

²⁷ Isèle, Säkularisation 95 ff.; sodann Arg. 47. Bd. 169 ff.

tung, die Abtretung des Fricktals an Frankreich habe nur österreichische Besitzungen, nicht solche selbständiger Stiftungen in sich begreifen können — eine Auslegung, die dem französischen Entscheid zuwiderlief. Nur mit Mühe war Baden dahin zu bringen, daß es diese in den Vertragsentwurf von 1808 aufgenommenen Reklamationen wieder strich. Der Grundsatz gegenseitiger Freigabe sollte darnach auf den Besitz der Stifter Säckingen und Beuggen, sowie von Stift und Kommende Rheinfelden und des Stifts Olsberg nicht angewendet werden.

Eine besondere Vermögensausscheidung war für Laufenburg vorgesehen. Was das Gemeindevermögen anbelangt, so sollen 1. die von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Untertanenverbands bezogenen Abgaben: die bürgerlichen Steuern, das städtische Ungelt, Einbürgerungsgelder, Abzug, Gerichtstage usw. inskünftig jedem Teil besonders zufallen. 2. Pfundzoll und Standgeld sind von keiner Seite zu erheben von Waren, die in der andern Stadt verkauft werden. Vom Laufenburger Rheinbrückenzoll hat die Großstadt zwei Dritteln und die Kleinstadt einen Dritteln zu beziehen, und nach demselben Maßstabe zum Brückenzoll beizutragen. 3. Realitäten, Besitzungen und Gefälle sowie Aktiv- und Passivkapitalien werden ebenfalls im Verhältnis von 2:1 geteilt (Großstadt $\frac{2}{3}$, Kleinstadt $\frac{1}{3}$). 4. Die Erträge — von der Trennung des Fricktals bis zur Abrechnung — des Brückenzolls, der Realitäten sowie der Zinse der Aktiv- und Passivkapitalien und anderer Schuldigkeiten werden im selben Maßstab geteilt wie die Vermögensobjekte; jene Auslagen ausgenommen, die ausschließlich dem einen oder andern Teil zu Nutzen waren. 5. Das Fischfangrecht soll jeder Teil auf seiner Seite gesondert ausüben. Was das Kirchen- und Stiftungsvermögen betrifft, so sollen 1. die Vermögen und Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Großlaufenburg und zum hl. Geist in Klein-Laufenburg wechselseitig ausgefolgt werden, ausgenommen der Kirchenschatz. 2. Alles übrige Kirchen- und Stiftungsvermögen, inbegriffen der Kirchenschatz der beiden Pfarreien, sowie die Erträge für das Vergangene werden nach dem gleichen Teilungsmodus wie die Gemeindekapitalien verteilt.

Unerledigt blieb die Abrechnung im engeren Sinne, da die Auffassungen über die hiebei anzuwendenden Grundsätze zu weit ausein-

andergingen. Unter den strittigen Gegenständen seien folgende hervorgehoben:

Teilnahme des Fricktals an der breisgauischen Schuldentilgung. Die rechtliche Grundlage ergab sich aus dem allerdings nicht klar gefassten VIII. Artikel des Lünéviller Friedensvertrages, worin Frankreich alle Schulden übernahm, soweit sie von Unleihen herührten, die seitens der Stände der abgetretenen Länder förmlich genehmigt oder Ausgaben darstellten, die für die unmittelbare Landesverwaltung gemacht worden waren. Die breisgauische Regierung — der Erzherzog Ferdinand, später der Großherzog von Baden — verlangte bei der Liquidation die Einrechnung aller von den Landständen bis zum 11. März 1801 eingegangenen Schulden, während der Aargau nur für jene Schulden haften wollte, die für die unmittelbare Landesverwaltung gemacht worden waren.²⁸ Die aarg. Auslegung des Friedensvertrages war nicht haltbar und wurde zum Beispiel auch von Landammann Rüttimann nicht gebilligt. Der Aargau kam bald selbst davon ab und erkannte grundsätzlich, wenn auch nicht in den Einzelheiten, die Verpflichtung des Fricktals zum Mittragen der breisgauischen Landesschulden.²⁹

²⁸ Unfänglich suchte der Aargau jegliche Abrechnung zu umgehen, und zwar unter folgender Begründung: 1. weil der Friedenschluß von Lünéville von einer solchen Abrechnung und Ausgleichung in Bezug auf das Fricktal gänzlich schweige und auch bei andern im gleichen Fall sich befindlichen Ländern keine Anwendung davon gemacht worden sei; 2. weil während der fast zweijährigen Okkupation des Fricktals durch Frankreich eine Abrechnung weder gefordert, noch versprochen, noch irgendwie angebahnt wurde; 3. weil dieser Gegenstand der nunmehrigen Landesregierung des Aargaus fremd sei und diese sich in einer ganz ungleichen und weit nachteiligeren Lage befinde als die nunmehrige breisgauische; 4. weil das Fricktal während der drückenden Jahre von aller Verbindung mit dem Breisgau abgeschnitten und in diesem herren- und schutzlosen Zustande mit ungeheuren Kriegsbeschwerden heimgesucht, genug geleistet habe. Instruktion an Dolder und Seitzer, Abgeordnete nach Waldshut, 12. Dezember 1806. — Zur Feststellung der fricktalischen Forderungen an Österreich und die breisgauischen Landstände (für Lieferungen an das Kaiserliche Militär, für Brandentschädigungen usw.), sowie zur Besorgung anderer ähnlicher Aufgaben wurde 1803 eine Liquidationskommission mit Sitz in Rheinfelden bestellt; diese wurde 1804 (bis 1805?) zur Beschleunigung der Arbeiten durch eine zweite Komm. ersetzt mit App.R. Jehle (Verwalter des Stifts Olsberg bis zur Umwandlung des letztern) als Präsidenten. Eine dritte Komm. bestand in den Jahren 1818/19. Staatsarch. A. Frickt. 6465.

²⁹ Die breisgauische Schuldenlast rührte nicht ausschließlich von den Ausgaben für die eigene Administration her. Die Verwaltungskosten, sowie die Ab-

Anteil des Fricktals an den Aktivforderungen des Breisgaus.
 In Betracht kommen vor allem die Schuldforderungen an Österreich (fast 1½ Millionen Gulden). Der Kurfürst von Baden hatte nämlich durch den Preßburger Frieden den Breisgau erhalten unter ausdrücklicher Befreiung Österreichs von seinen breisgauischen Schulden. Er glaubte, den Aargau zum Mittragen dieser Schulden verhalten zu können, während der Aargau diese Zumutung mit Recht zurückwies, da ihn der Preßburger Friede in keiner Weise berührte und er darum die Aktivforderungen an Österreich von der breisgauischen Schuldenmasse abgezogen wissen wollte. Eine Einigung wurde nicht erzielt; doch war Baden während der Verhandlungen von 1808 zum Abzug wenigstens eines Teils der österreichischen Schulden bereit gewesen. Außerdem waren nach aargauischer Forderung abzuziehen: die sog. Supererogaten = Ausgaben, welche die landständische Kasse für die breisgauische Regierung bestritten hatte und ihr in jährlichen Raten von 1245 Gl. zurückerstattet werden sollten (bis 1801 = 3416, 1801 bis 1825 = 29 855 Gl.); sodann der Wert der landständischen Gebäude und anderer Realitäten; endlich die Schuldforderungen der Stifter Rheinfelden und Olsberg, Säckingen und Beuggen an die breisgauischen Stände.

Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu welchem das Fricktal an der breisgauischen Schuldentilgung teilnehmen sollte. Baden betrachtete als Normaldatum den 11. März 1801, den Tag der Ratifikation des Lünéviller Friedensvertrags. Auch der Aargau nahm grundsätzlich dieses Datum als Terminus ad quem an, machte aber geltend, daß

gabe an das Kaiserhaus (das sog. militare ordinarium) wurden normalerweise gedeckt durch die jährlich erhobenen sog. Dominikal- und Rustikalsteuern, sowie aus dem Ertrag einiger Gefälle (z. B. Weinungelt, Salzaccise, Stempelpapier). Es wurden aber auch Kapitalien aufgenommen: 1. zur Milderung des Steuerdrucks in harten Zeiten und zur Bestreitung von Kriegsleistungen (Passiv-Kapitalien); 2. zum Ausleihen an den Landesfürsten, an Korporationen oder auch an Partikularen (Aktiv-Kapitalien). Als Zahlungsmittel wurden ausgegeben: Domestikalobligationen, d. h. gegen bar geliehenes Geld zur Bestreitung der Landesadministration; Ararialobligationen, ebenfalls gegen bares Geld ausgestellt zur Anleihe an den österreichischen Hof; sitt. II Obligationen zur Begleichung von Lieferungen an die österreichische Armee. Zuschufkapitalien entstanden durch Arosierung minderprozentiger Kapitalien zur Erhöhung des Zinsfußes derselben. Alle diese außerordentlichen Finanzmaßnahmen, Extrasteuern und Kapitalanleihen konnten nur von dem landständischen Deputationskonvent (nicht vom landständischen Conseß oder Ausschuß) verfügt werden.

die faktische Trennung des Frichtals schon einige Jahre früher stattgefunden habe, und verweigerte darum die Teilnahme an Schulden, die während dieser Zeit die Landstände ohne Mitwirkung des Frichtals zur Deckung von Kriegskosten eingegangen seien, zumal es seine Kriegslasten durch eigene Mittel getilgt habe. Eine Einigung ergab sich nicht.

Festsetzung des Teilungsfußes („Concurrenz-Typus“). Baden und Aargau nahmen übereinstimmend als Maßstab der Schulden teilung das Verhältnis an, in welchem der Breisgau und das Frichtal zu den Dominikal- und Rustikalsteuern beizutragen hatten. Nicht einig war man in Bezug auf die arithmetische Seite des Verhältnisses: Baden nahm $1:8^{1/18}$, der Aargau $1:9$ an. Doch ergab sich später, nach genauer Nachprüfung, eine Einigung auf Grund folgender Steuerbeiträge an die Gesamtsteuer: Frichtal 12 976 Gl., Breisgau 92 413 Gl.

Anlässlich der Waldshuter Konferenz (20. Dezember 1806 bis 22. Januar 1807; 25. Februar bis 6. März 1807), die zum Austrag der mannigfachen Differenzen dienen sollte, präsentierte der Großherzog von Baden, unter Zugrundlegung des 11. März 1801 als Normalepoch u. von $1:8$ als Teilungsfuß, eine Rechnung von nicht weniger als 691 763 Gulden.³⁰ Der Aargau berechnete seine Gesamtschuld auf den 10. März 1808, unter Abzug der breisgausischen Aktivforderungen, auf rund 218 000 Gulden; nach einer andern Berechnung, unter weiterem Abzug der nach 1798 errichteten Obligationen, auf bloß 131 000 Gl.; hier und dort inbegriffen rund 29 000 Gl. Anteils an Ausgaben für die unmittelbare Administration des Breisgaus, unter Abzug diesbezüglicher Gegenforderungen.³¹ Da der Großherzog

³⁰ Anteil an den durch die Landstände kontrahierten Passiven = 337 500 Gl.; Anteil an 2 Schuldbriefen auf das Haus Österreich = 206 370 Gl.; Entschädigung von Brandbeschädigten als Folge einer zwischen den breisgausischen Ständen bestehenden Versicherungsgesellschaft = 13 893 Gl.; die Hälfte der vom Frichtal erhobenen und durch Vereinbarung dem Großherzog abgetretenen Zölle, jährlich 5950 Gl. = Kapital 119 000 Gl.; die Hälfte dieser vom Großherzog geforderten Zölle, verfallen von 1803 bis zum Tage der Vereinbarung 10. III. 1808 = 15 000 Gl.

³¹ Abrechnungsübersicht.

Passiva.

Passiven der breisgausischen Landeskasse auf 10. III. 1801 Gl. 2 635 355
Es gehen ab die nach 1798 errichteten Obligationen, an welchen
Frichtal jede Teilnahme verweigert:

zugleich die Säckingischen und Beuggischen Güter zurückforderte, brach die aargauische Regierung die Verhandlungen ab und wandte sich durch Vermittlung des Landammanns an den französischen Kaiser um einen endgültigen Entscheid (April 1807). Baden seinerseits ging den Landammann um Intervention an und drohte mit allgemeinen Repressalien, sofern der Aargau sich nicht zu weiteren Ver-

	Übertrag Gl. 2 635 355
Domestikal-Oblig.	9 700
Lit. A Oblig.	39 600
Lit. B Oblig.	90 429
	<u>139 729</u>
Kapitalzustand, an dem das Fricktal teilnimmt	2 495 626
Dazu Zinsen v. 10. III. 1801 bis 10. III. 1808	<u>780 185</u>
Summa der ständischen Passiven, woran das Fricktal teilzunehmen hat	3 275 811
Es wäre weiter abzuziehen	
1. 9 % von Dom. Obl. laut badischem Dekret	156 423
2. 40 % von A. Obl.	436 328
	<u>592 751</u>
Ständische Passiven nur noch	2 683 060
1/8 dem Fricktal	= 298 118
Weitere Forderungen der Landeskasse an das Fricktal	
laut Ausweis	49 367 . 5 1/4
Guthaben des Fricktals	<u>20 419 . 3 4</u>
Bleibt Passiv-Saldo für das Fricktal	28 947
Anforderungen auf Rückstände des	
Kaiserzolls	5 000
	<u>33 947</u>
Summa der Anforderungen an das Fricktal	= 332 065 Gl.
Aktiva.	
Kapitalforderung an das Haus Österreich	= 1 215 560
Zins daran, bezahlte und liquide	
unbezahlte	201 875
	<u>38 380</u>
	<u>240 255</u>
	Summa = 1 455 815
1/8 dem Fricktal	= 161 757
Kassabestand, Realitäten nicht gewürdigt, nur	
angenommen	= 5 000
Es werden widersprochen, mit Ausnahme der Feuer-	
sozietsbeträge, die jenseits in Unrechnung ge-	
brachten Steuerrückstände	28 947
Zollrückstände	<u>5 000</u>
	Gegenforderungen
	200 704
Fricktal hat noch zu bezahlen	131 361.
All Nr. 1, Abrechn. zwischen Breisgau und Fricktal 1807/13, 211/12.	

handlungen bereit erkläre. Dies lehnte der Aargau ab, solange die Gegenpartei nicht auf ihre willkürlichen Forderungen verzichte, und wehrte sich gegen jedwede Dazwischenkunst der Tagsatzung, was dem Großherzog gestattet hätte, einen wohlberechneten Druck auf den Aargau auszuüben. Die Tagsatzung beschränkte sich dann darauf, den Aargau zur Wiederanknüpfung der Unterhandlungen und den Landammann zu einer billigen Unterstützung der aarg. Forderungen einzuladen (8. Juli 1807).³² Da Baden von seinen anstößigsten Begehren abließ und die Anrufung des Kaisers unwirksam blieb,³³ gab der Aargau nach und beschickte unter Vermittlung des Landammanns Reinhard die vom badischen Abgesandten Jttner nach Zürich angeordneten Verhandlungen (Oktober 1807), die dann in Luzern, im Hause des Landammanns Rüttimann, fortgesetzt wurden (März 1808). Rüttimann, der übrigens die schroffe Abweisung der badischen Forderung rücksichtlich der österreichischen Schulden nicht restlos unterstützte, regte die Ausmittlung einer Aversalssumme an zur Tilgung der gegenseitigen Ansprüchen, was geschah. Der badische Vertreter forderte zuerst 280 000 Gl. Rh., dann 185 000; zuletzt, aber ohne Vollmacht, 165 000; die aarg. Regierung bot zuerst 80 000, dann 100 000 (nebst vier halben Lehnshöfen im Schwarzwald = 1838 Gl.) und fügte zuallerletzt unter dem Drucke der Tagsatzung noch weitere 10 000 Gl. hinzu in Form von 3000 Kübeln Eisenerz samt dem Verzicht der aarg. Forderungen an Österreich zu Gunsten des Großherzogs (Konferenz in Aarau, August 1808). Zu einer Einigung kam es nicht, da der KtRat, wie er dem Landammann schrieb, „bei der Sensation, die schon unser letztes Angebot in unserer Kantonsbehörde erregt hatte, es nicht wagen dürfte, die beschränkten Kantonalfinanzen, denen die angetragenen 100 000 Gulden empfindlich genug fallen werden, durch eine neue Anerbietung in Barschaft nochmals zu schwächen.“ Damit ließ der Aargau — warum, ist nicht recht ersichtlich — die Gelegenheit zu einer erträglichen Beilegung des Handels ungenutzt vorbeigehen. Zwar kam im September 1808 der nicht eben für den Aargau vorteilhafte, schon mehrfach genannte Staatsvertrag zustande; das eigentliche Abrechnungsgeschäft wurde dadurch nicht berührt, das sich nun gleichsam im Kreis drehte, indem anstelle einer

³² Kaiser 54 ff.

³³ Laut Notiz des Registrators Jäger soll Napoleon in einer mündlichen Äußerung jegliche Einmischung in die Angelegenheit abgelehnt haben.

Pauschalabfindung wieder zur detaillierten Abrechnung gegriffen werden sollte.

Inzwischen hatte sich zu den bisherigen Konfliktstoffen ein neuer gesellt: der Streit um das Priorat Sion.³⁴ Dieses Kloster war eine schweizerische Stiftung des Wilhelmiterordens, die 1724 wegen disziplinarischer und ökonomischer Zerrüttung auf Ansuchen des Abts von St. Blasien und des Bischofs von Konstanz der Benediktinerregel unterworfen und der Abtei St. Blasien inkorporiert wurde. St. Blasien betrachtete die Inkorporation tam quoad spiritualia quam temporalia und nahm daher Sion nicht bloß in seine klösterliche Zucht, sondern auch unter seine mit eigenen finanziellen Opfern verbundene ökonomische Administration. Doch hatten sich die regierenden Orte der Grafschaft Baden das Jus advocatiae (Schirmvogtei), sowie die Prüfung der Jahresrechnungen vorbehalten. Nach der Säkularisation St. Blasiens erhob der Großherzog von Baden Anspruch auf Sion, da dieses durch die einstige Einverleibung Eigentum des nunmehr säkularisierten Stifts geworden sei; der Aargau hingegen betrachtete die damalige Vereinigung Sions mit St. Blasien lediglich als eine geistliche Angelegenheit, da bei der Transaktion keine käufliche Abtretung stattgefunden und die eidgenössischen Orte auf ihre Herrschaftsrechte nicht verzichtet hätten. Die aarg. Regierung protestierte daher gegen die Besitznahme seitens des Großherzogs (Dezember 1806) und gestattete den badischenseits beabsichtigten Verkauf der Immobilien Sions nicht, während sie der Veräußerung der Propsteien Klingnau und Wislikofen, die St. Blasien seinerzeit kauflie erworben hatte, keine Hindernisse in den Weg legte.³⁵ Ende 1809, nach erregtem, aber ergebnislosem Notenwechsel, wobei der jeweilige Landammann den aarg. Standpunkt teilte, nahm der Aargau Sion gänzlich in staatliche Verwaltung und pensionierte im folgenden Jahre die drei Klosterinsassen auf deren Wunsch hin, ihnen den wei-

³⁴ KW 3 E. — Über die „Sioner Frage“ Herm. Baier in der Festgabe zum 70. Geburtstag H. Finkes, 508 f., sowie i. Tsch. f. Gesch. d. Oberrh. II. f. 50, 568 ff.

³⁵ Der Kt. Aargau brachte die St. Blasianischen Gefälle in den Bezirken Zurzach und Baden kauflie an sich aus den Händen des Juden Moses Joseph und Moses Hänsli Guggenheim von Lengnau und nach gepflogenen Verhandlungen mit der Großherzogl. Regierung über die Dotations der Pfarreien Kirchdorf, Schneisingen, Wislikofen um die Summe von 270 000 Fr. (Kaufkontrakt, vom KIRat ratifiziert unterm 26. Oktober 1812). § 1 H, Angekaufte St. Blas. Gefälle.

teren Aufenthalt im Klösterchen gewährend. Baden gab der Ungelegenheit eine neue Wendung dadurch, daß es als Repressalie für Sion die seinerzeit von Österreich inkamerierten, inzwischen aus dem Besitz Württembergs unter seine Gebietshoheit gelangten, in der Grafschaft Nellenburg gelegenen Güter Schaffhausens, des Thurgaus und Zürichs (letzteres nur wenig betroffen), unter Sequester behielt. Nunmehr zeigte sich der Aargau zur Bezahlung einer Universalsumme bereit vor allem aus Rücksicht auf die geschädigten Mitstände, vielleicht auch in Unbetracht der ehemals von St. Blasien zu Gunsten Sions — allerdings freiwillig — gemachten Zuschriften, die sich nach aargauischer Feststellung auf über 20 000 Gl. beliefen. Nach langem Feilschen, zuerst in Schaffhausen im Herbst 1811 (Zschoppe als aarg. Abgeordneter), sodann in Basel anlässlich der Tagsatzung, kam unter Besürwortung des Landammanns und seines Vermittlungskommissärs Stockar von Neunforn am 19. Juli 1812 ein Vertrag zustande, wonach der Aargau als Abfindung Badens für dessen Verzicht auf das badischeits auf rund 120 000 Gl., aargauischerseits (abzüglich Beschwerden für Pensionen der Konventionalen usw.) bloß auf 68 000 geschätzte Sionsche Reinvermögen zwei Schuldtitel im Betrage von 28000 Gl., die die Abteien Wettingen und Muri von St. Blasien, bzw. vom Großherzog zu fordern hatten, zur Bezahlung übernahm. Der Rat des Aargaus ratifizierte nunmehr, trotz bisheriger Weigerung, ohne weiteres den Vertrag, während ihn der Großherzog Karl erst ein Jahr zurückbehielt und dann verwarf (27. Juni 1813), da er nach wie vor $\frac{2}{3}$ seines Anschlags von Sion (zirka 80 000 Gl.) verlangte und auf seinen Entschluß, für die unerledigten Streithändel betreffend Sion sowohl wie betreffend das Fricktal die Intervention der Eidgenossenschaft anzurufen, zurückkam.

So war man am Ende der Mediationszeit nicht viel weiter als am Anfang derselben. Neue Verhandlungen, zu denen man sich gegenseitig bald wieder verstand, mußten wegen der Unruhe der Zeit verschoben werden.

Erst Ende 1816 nahm die großherzogliche Regierung^{35a} auf erneutes nachdrückliches Gesuch hin um Herausgabe der sequestrierten Schweizergüter im Nellenburgischen, den abgebrochenen Faden wieder auf, und zwar rücksichtsloser denn je zuvor. Sie hielt nicht nur

^{35a} Karl Friedrich regierte bis 1811, Karl bis 1818, Ludwig bis 1830.

ihre bisherigen Forderungen aufrecht, sondern machte auch eine Reihe durch den Staatsvertrag von 1808 erledigter Gegenstände strittig, und da dies nicht den gewünschten Erfolg erzielte, so erklärte sie kraft Epavenrecht (Heimfallsrecht)³⁶ die bisher nur unter Sequester gestellten Nellenburger Besitzungen als ihr Eigentum zu ihrer vollen Schadloshaltung gegenüber dem Aargau (augenblicklich im Betrage von über 600 000 Gl. bei einem Gesamtwert der sequestrierten Güter von über 700 000 Gl.) und beschlagnahmte schließlich (19. Dezember 1817) alles in Baden befindliche schweizerische Staats- und Korporationsgut mit der Begründung, für Schulden des Fricktals hafte der Gesamtstaat, dem es seinerzeit abgetreten worden sei. Nun musste sich die Eidgenossenschaft energischer als bisher ins Mittel legen. Gegen den Gesamtsequester erhob der Vorort sofortigen Einspruch und lud die durch denselben geschädigten Kantone zu einer Konferenz nach Bern ein (Ende Januar 1818; vertreten waren Bern, Zürich, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Aargau). Man einigte sich auf die schon früher von der Tagsatzung vorgesehene eidgenössische Abordnung³⁷ mit dem doppelten Auftrag: die Aufhebung des allgemeinen Sequesters zu fordern und die Freigabe der beschlagnahmten Güter Schaffhausens und des Thurgaus zu erwirken unter gleichzeitiger Einleitung eidgenössischer Dazwischenkunft im badisch-aargauischen Konflikt. Der Aargau war bereit, den Gedanken einer Pauschalsumme wieder aufzunehmen und das frühere Angebot etwas zu erhöhen im Sinne eines mit Schaffhausen und dem Thurgau vereinbarten Aversalausgleichs;³⁸ er war auch mit einer eidgenössischen

³⁶ Das damals vielfach gehandhabte Epavenrecht (Epaven = herrenlose Güter) stellte sich als eine ausgeklügelte Rechtskonstruktion dar, deren sich die Fürsten bedienten zur Begründung, bzw. Beschönigung, ihrer gewaltsamen Uneignung von innerhalb ihres Hoheitsgebietes befindlichen Besitzungen und Gefällen auswärtiger Klöster und Stiftungen, die wirklich aufgehoben worden waren oder als aufgehoben präsumiert wurden. Siehe Iseler 95/96; Baier, Finkes Festgabe 500.

³⁷ Abschied 1816, 9. Aug.

³⁸ Da angeblich allein die Haltung des Aargaus in der Sioner und fricktalser Liquidationsfrage an den Vergeltungsmaßregeln Badens schuld war, so hatten sich Schaffhausen und Thurgau auf Betreiben des Vororts hin und um die sequestrierten Güter im Nellenburgischen so rasch als möglich frei zu bekommen, bereit erklärt zur Übernahme von zwei Dritteln der Aversalsumme, die Baden, falls überhaupt die Differenzen durch einen Pauschalbetrag beglichen werden sollten — über des Aargaus letztes Angebot (138 000 Gl. = 110 000 Gl. für das Fricktal + 28 000 Gl. für Sion) hinaus fordern würde, sofern die Gesamtforde-

Fürsprache einverstanden, lehnte jedoch einen schiedsrichterlichen Entscheid der Tagsatzung für den Fall, daß keine gütliche Einigung zu stande käme, ab. Dem gegenüber behielt der Vorort, sofern durch die Haltung des Aargaus der Zweck der eidgenössischen Einwirkung nicht erreicht werden könnte, der Tagsatzung den endgültigen Entscheid vor (5. Februar 1818). Als eidgenössischer Bevollmächtigter wurde der schon vor einiger Zeit zu dieser Mission ernannte a. Burgermeister v. Escher nach Karlsruhe gesandt, dem die Beseitigung des allgemeinen Sequesters, außer gegenüber dem Aargau, rasch gelang. Dagegen war die Aufhebung der seit Jahren bestehenden Beschlagnahme der Nellenburger Besitzungen nicht erhältlich. Dem eidgenössischen Unterhändler blieb nur die badischerseits gebotene Alternative, sofort auf die Grundlage des 1810 mit Württemberg verhandelten Inkameralisationsvertrags über die Nellenburger Epaven einzutreten oder auf diese Zusicherung hin zuerst über die aus dem Lünéviller Frieden und Regensburger Rezeß sich ergebenden schweizerischen, bzw. aargauischen Verbindlichkeiten zu unterhandeln. v. Escher wählte letzteres unter vorörtlicher Zustimmung. Zur Prüfung der badischen Akten sandte der Vorort im Einverständnis mit dem Aargau den als sachkundigen, besonders geeigneten Appell. Gerichtspräs. Jehle nach Karlsruhe, bzw. Freiburg. Da Baden mit der systematischen Steigerung seines Drudes fortführ und sogar Freigabe des gesamten Stiftsvermögens Säckingens und Beuggens verlangte (Juni 1818), wurde der Konflikt vor die Tagsatzung gebracht, die dem vorörtlichen Standpunkt (Bern) beipflichtete und sich den endgültigen Schiedsspruch vorbehielt (24. Juli 1818), sowie das von ihrer Kommission vorgeschlagene Verfahren sanktionierte (28. Aug. 1818): Der Vorort möge die eingefädelte Untersuchung des landständischen Rechnungswesens fortsetzen lassen und zur Liquidation des fridatalischen Abrechnungsgeschäfts durch eine Aversalsumme den geeigneten Augenblick wahrnehmen und gegebenenfalls Verfahren und Pauschalbetrag bestimmen, unter Mitwirkung der interessierten Kantone; der Vorort erhält weiterhin den Auftrag, sich um die Befreiung der sequestrierten Besitzungen Schaffhausers, des Thurgaus und Zürichs zu be-

rung 200 000 Gl. nicht übersteige (Konferenzen zu Bassersdorf vom 18. IV., 2. XI. 17). Offenbar war der Aargau einem solchen Aversalausgleich grundsätzlich nicht abgeneigt (Instruktion zur Konferenz in Bern auf 27. Jan. 1818). Das Auskunftsmitte erwies sich jedoch als zu einfach. II 1, frid. Abrechn. 1816—18.

mühen, doch getrennt von den aargauischen Angelegenheiten und unter stillschweigender Ablehnung der vom badischen Hofe fälschlich angesprochenen Gesamtverbindlichkeit der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung behält sich das „Abschließliche“ vor, sofern keine Einigung in der Festsetzung der Uversalsumme zustande käme oder sonstige unvorhergesehene Schwierigkeiten sich ergäben oder der Vorort sich vor Maßnahmen gestellt sähe, die nicht in seiner Kompetenz lägen. Die Tagsatzung billigte auch die mit der konsequent bleibenden Stellungnahme des Aargaus im großen und ganzen übereinstimmenden Kommissionsanträge zu den einzelnen Streitobjekten.³⁹ Der Aargau

³⁹ Die badischen Forderungen sind zusammengefaßt zuerst in der Note des Gesandten v. Ittner vom 5. Dez. 1816 und wiederholt in der Note v. 6. April 1818 des Ministers v. Verstett; hiezu kommt die Note v. Verstetts vom 18. Juni 1818 betreffend die Freigabe des im Fricktal befindlichen Eigentums der Stifter Säckingen und Beuggen. Mit diesen Ansprachen setzen sich auseinander die dem Vorort eingereichte „Erörterung“ des Aargaus vom 27. April 1818 (aus Renggers Feder) und das Gutachten der Tagsatzungskommission (Reinhard, Amrhy, Heer, Müller v. Friedberg, Kirchberger von Roll) vom 27. Aug. 1818. Baden verlangte vom Aargau: 1. und 2. Anteil des Fricktals an den breisgauischen Landesschulden (324 392 Gl. + Zinsrückstände bis 1801 = 9873 Gl. + Zinse von 1801—1818 = 277 263 Gl.) und an der Abrechnung mit der breisgauischen Landeskasse (28 947). Der Aargau erkennt grundsätzlich die Pflicht des Schuldenanteils; von seinen gegen die Berechnung erhobenen Einwänden ist schon die Rede gewesen. Die Tagsatzungskommission (TK) nimmt grundsätzlich ebenfalls den 11. 3. 1801 als terminus ad quem an, verlangt daher Abzug der Aktivforderungen an Österreich und eine allfällige „Epuration“ für die zwei vorangehenden Jahre. In Bezug auf weitere Einwendungen des Aargaus gegen Mängel der Komptabilität, Nichtanrechnung von Aktiven und dgl. will sie ihr Urteil bis nach fortgeschrittener Prüfung des Rechnungswesens zurückhalten. 3. Rükersatz für das Kloster Sion (124 000 Gl.) — wird nun aargauischerseits gänzlich abgelehnt. Die TK beurteilt die Rechtsfrage zu Gunsten des Aargaus, hält aber eine Uversalsumme oder Einschluß in ein allgemeines Uversum für rätlich, allenfalls unter Berücksichtigung der von Schaffhausen und Thurgau zu Bassersdorf gemachten Anerbieten. 4. Rheinfelder Zollrückstände, d. h. Ersatz für den früheren vom Gesamtbreisgau allein bezogenen Kaiserzoll, und zwar aus „Mäßigung“ nur vom 2. März 1803 an, da der Erzherzog Ferdinand vom Breisgau Besitz ergriffen habe (15 189 Gl. + Zinse ab 1. Jan. 1807) — vom Aargau zurückgewiesen, da dem Vertrag von 1808 zuwider, der als Anfang der Rechnung den 1. Jan. 1807 festsetzt. 5. Beitrag an die Schulden des Stifts Säckingen und der Kommende Beuggen — wird vom Aargau zurückgewiesen, ausgenommen gemäß Lunéviller Frieden Art. VIII die übrigen schon bezahlten Schulden, für welche fricktalische Besitzungen als Spezialhypotheken hafteten. 6/7. Vergütung von Gefällsrückständen an beide Stifter bis zum

pflichtete den Bundesbeschlüssen bei, verwahrte sich jedoch wiederum gegen jeden ihn berührenden, ohne seine Zustimmung gefällten Entschied.

Das fridtaler Abrechnungsgeschäft trat in sein letztes Stadium, indem ohne unmittelbares Zutun der Eidgenossenschaft eine Einigung zustande kam. Am 17. Mai 1819 konnte der Aargau den Vorort ersuchen, keine Schritte mehr zu seinen Gunsten bei Baden zu tun, da eine Übereinkunft bevorstehe. Nach weiteren fruchtlosen Verhandlungen war man nämlich beiderseits zur Einsicht gelangt, daß nur durch eine Pauschalsumme dem Streit ein Ende gemacht werden könne, zumal eine eigentliche Abrechnung infolge der mangelhaften Buchführung der breisgauischen Landstände unmöglich war. Zur Behebung der letzten, die Bestimmung der Aversalsumme und der gegenseitig freizugebenden frommen und milden Stiftungen betreffenden Schwierigkeiten wurden im Einverständnis mit dem Vorort Rengger und Jehle von der aarg. Regierung nach Karlsruhe gesandt, die rasch ans Ziel gelangten. Unterm 27. Juli 1819 kamen zwei Verträge zustande. Gemäß dem ersten, allgemeinen Vertrag verzichtet der Großherzog gegen einen Aversalbetrag von 275 000 Gulden rhein. oder

legalen Anfall an die Schweiz, sowie Pensionsbeitrag für die Angehörigen derselben (jährlich 2420 an Beuggen, 7441 an Säckingen) — beides aargauischerseits abgelehnt, weil dem Staatsvertrag von 1808 § XII zuwider. 8. Ausgleichung über gegenseitig freizugebendes Kirchen- und Stiftungsvermögen — Baden suchte den Art. XII und XV des Staatsvertrages von 1808 eine Ausdehnung zu geben, die ihm gestattet hätte, für einen namhaften Teil des an den Aargau verloren gegangenen Stiftsguts sich am Stiftungsgut im fridtal schadlos zu halten. Dem gegenüber hält sich der Aargau strikt an den Wortlaut des Vertrags und will nur Ansprüchen berücksichtigen, die urkundlich beglaubigt sind. 9. Rückgabe gemäß Regensburger Rezess § XXIX des im fridtal befindlichen Eigentums der Stifter Säckingen (jährl. Ertrag 29 531 + die vom Aargau erhobenen Ausstände und Naturalvorräte = rund 35 000 Gl.) und Beuggen (jährl. Ertrag 15 085 + aargauischerseits erhobene Vorräte und Ausstände) — vom Aargau selbstredend zurückgewiesen gemäß Lunéviller Frieden und Staatsvertrag von 1808. In Bezug auf die Nummern 4—9 unterstützt die TK den Aargau restlos.

Der Aargau stellt folgende Gegenforderungen: 1. Zollrückstände von 1807/15 = rund 10 000 Gl., 2. Schuldposten aus dem Stammvermögen der Kommande Leuggern auf die Provinzialkasse zu Heitersheim errichtet = rund 6 000 Gl.; 3. dem Großherzog zur Last fallender Wiederaufbau der 1817 eingestürzten Brücke zu Kaiserstuhl; 4. Bestätigung der Trennung Kaiserstuhls von Thengen durch Baden. Die TK unterstützt diese Gegenforderungen; für Nr. 2 erwartet sie noch den Beleg.

400 000 Fr. auf alle Ansprüche unter dem Titel Landesabrechnung, auf das Kloster Sion, auf die Rheinfelder Zollrückstände von 1803 bis 1807, auf die im Aargau befindlichen Besitzungen der Stifter Säckingen und Beuggen, auf deren rückständige Einkünfte sowie auf Beiträge zu deren Schulden und Pensionen, und anerkennt die Rheinfelder Zollrechnungsrestanz von 9776 Gl. zu Gunsten des Aargaus.⁴⁰ Der bisher bestehende Sequester auf gegenseitiges Staats- und Korporationseigentum wird aufgehoben und beschlagnahmte Einkünfte deren Eigentümern zurückstattet. Die zweite Übereinkunft bildet eine Ergänzung zu den Art. XII und XV des Staatsvertrags von 1808 zwecks Behebung der wegen Herausgabe, bezw. Auswechslung frommer und milder Stiftungen entstandenen Differenzen. Die weltlichen und geistlichen Stiftungen und Korporationen im Fricktal, beziehungsweise im Breisgau, deren Vermögen in ihrem Bestande von 1802 dem Aargau, bezw. dem Großherzogtum verabfolgt oder an dieselben so weit möglich ausgetauscht werden soll, werden mit Namen aufgeführt. Gegen ein weiteres, aargauischerseits zu bringendes Opfer von 15 000 Gulden entsagt Baden seinen Ansprüchen auf folgende, besonders umstrittene Stiftungen: Chorpräsenzstiftung, Custorie, Jahreszeitenamt und Fabrikamt, Dekan Freyische Stiftung, Pfarrer Gerberische und Pfeifferische Recollectionsstiftungen, Fridolin- und Rosenkranz Bruderschaft zu Säckingen; Maria Himmelfahrtsbruderschaft zu Todtmoos; Freiherr v. Rollische Stiftung für die Kapuziner in Waldshut, die v. Rollische Fräulein Stiftung. Alle im Vergleich nicht ausdrücklich genannten Stiftungen sollen ohne weiteres als gänzlich unangefochten angesehen und freigegeben werden. Zur Liquidation des Vermögensaustauschs sollen gegenseitig Kommissarien bestellt werden, die spätestens 14 Tage nach der Ratifikation ihre (langwierige!) Arbeit zu beginnen haben. Der GRat genehmigte die Verträge gemäß Antrag der begutachtenden Kommission am 16. August 1819. Die Tagsatzung bestätigte ebenfalls die beiden Übereinkünfte und legte auch der sofortigen Vollziehung derselben kein Hindernis in den Weg (2. Sept. 1819), trotzdem Baden den Sequester auf die Nellenburger Besitzungen Schaffhausen, des Thurgaus und Zürichs nicht aufhob.⁴¹ Der Großherzog war also nicht gewillt, auf den Gebrauch

⁴⁰ Siehe Anmerkung 39.

⁴¹ Großherzog Karl hatte sich anno 1811 bereiterklärt, die Nellenburger Epaven herauszugeben, sobald die Sionerfrage zu seiner Zufriedenheit gelöst sein

des Epavenrechts zu verzichten — da es nun nicht in seinem Interesse lag. Wenn der eben in den Besitz des Breisgaus gelangte Kurfürst Karl Friedrich die Schweiz versicherte (anfangs 1806), das Inkamerationsprinzip niemals auf sie anzuwenden, so geschah dies in Rücksicht auf die ihm gemäß Regensburger Rezept zufallenden, nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in der Schweiz befindlichen Besitzungen der breisgausischen Klöster (säkularisiert 1806). Seit 1810 besaß er in den epavierten Gütern im Nellenburgischen ein Mittel, in seinem Konflikt mit dem Aargau auf diesen einen Druck auszuüben; umgekehrt hintertrieb er — wenigstens nach aargauischer Version — die Beilegung seiner Anstände mit dem Aargau, um aus den sequestrierten Nellenburger Besitzungen so viel als möglich herauszuholen. Da der Austrag mit dem Aargau, obwohl für Baden verhältnismäßig günstig, die überspannten Forderungen des Großherzogs nur in bescheidenem Maße erfüllte, so waren die strittigen Vermögensobjekte nur nach weiteren langwierigen und unter namhaften Opfern seitens der beteiligten Kantone erhältlich.⁴²

werde. Anno 1813 machte er dieselbe Bereitwilligkeit abhängig von einer ihn befriedigenden Lösung des Sioner und Fridtaler Geschäfts.

⁴² Das Abrechnungsgeschäft behandelt auch — unter Betonung des badischen Vorgehens — Herm. Baier in der schon genannten Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins (N. Folge 50. Bd. Heft 2/3, 531 ff.). Baier kommt zu dem Schluß, daß Baden, dessen Forderungen rechtlich auf sehr schwankendem Fuß gestanden hätten, mit dem Ergebnis der Abrechnung habe zufrieden sein können. Als ein Haupthindernis der Einigung wird der Umstand bezeichnet, daß die badischen Unterhändler nie mit zuverlässigen Zahlen zur Hand gewesen seien; bald habe man 264 613 Gl., bald 628 879, bald 962 995, bald fast 3 Millionen fordern zu können geglaubt — „und dabei wollte man vom Verhandlungsgegner noch ernst genommen werden“ (S. 572).

Der Streit des Thurgaus, Schaffhausens und Zürichs um ihre Nellenburgischen Güter und Gefälle fand unterm 24. Dezember 1820 seine Erledigung; $\frac{3}{5}$ gingen an die Städte zurück, $\frac{2}{5}$ behielt Baden. S. auch Baier in der oben genannten Zeitschrift, pag. 577 ff.

Schon früher war eine Übereinkunft zwischen der Schweiz und Württemberg zustande gekommen (29. August 1813), betreffend die im Königreich Württemberg gelegenen und daselbst inkamerierten Besitzungen und Gefälle schweizerischer Stiftungen (z. B. des Klosters Muri). Darnach gab Württemberg alle eben genannten Besitzungen, die einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden und Korporationen und Privaten der Schweiz angehörten und von Österreich inkameriert worden waren, ungeschmälert zurück, von den Gütern und Gefällen schweiz. Stiften u. Klöster nur die Hälfte. Diese Übereinkunft sollte

Einnahmen und Ausgaben.

Bilanz. für das finanzgebaren galt im ganzen die Maxime, daß „man in einem wohlverwalteten, besonders republikanischen Staat mit unendlich größerer Sorgfalt bedacht seyn müsse, die Staatsbedürfnisse zu vermindern als die Einkünfte desselben zu vermehren.“⁴³ Dank dieser Spartendenz war es möglich, trotz den nicht überreichlich fließenden Einnahmequellen und trotz einigen beträchtlichen Leistungen (Staffelegg, Armenfonds) einen bescheidenen Überschuß zu erzielen. Zu Beginn der Epoche betrug das bewegliche Vermögen 156 000 Franken, anfangs 1813 rund 725 000. Der Zuwachs ist allerdings nicht als reines Mehreinnehmen zu betrachten, da zur Bestreitung der Auslagen auch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen (z. B. vom Erlös verkaufter Immobilien) verwendet wurden und außerdem in Betracht gezogen werden muß, daß das fridtaler-Abrechnungsgeschäft infolge der langwierigen Liquidierung die Vermittlungsepoke nicht mehr belastete, sondern erst die Restaurationszeit. Der durchschnittliche Reinertrag dürfte daher nur etwa auf jährlich 20 000 bis 30 000 Fr. ansteigen. Einen beinahe katastrophalen Rückschlag bedeuteten die bewegten Jahre 1813/15, indem für rund 565 000 Fr. Schulden gemacht werden mußten, wozu dann noch weitere Verbindlichkeiten kamen (kleine Kantone, fridtaler Geschäft).

Um dem Vorwurf verschwenderischen Haushalts die Spitze abzubrechen, führte die Regierung in den Staatsrechnungen von 1807

aber nicht angewendet werden auf die von der Krone Württemberg während der Unterhandlungen an Baden abgetretenen Landsteile (1810) Kaiser, 525/26. Unterm 9. Juli 1830 erfolgte die Liquidation der Entschädigungsforderung des Stifts Muri an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen.

Rein privatrechtlicher Natur war die Forderung der Stadt Baden an den Prälatenstand des Breisgaus und die gesamten breisgauisch-elsässischen Stände (5000 Gl. v. Jahre 1611, 6000 v. J. 1620). Als Unterpfand waren Einkünfte und Gefälle von St. Blasien verschrieben. Nach resultatlosen Verhandlungen wurden die fürstäbtlichen Besitzungen vom Bezirksgericht Zurzach mit Arrest belegt. Der Fürstabt bewirkte durch Vermittlung Barons v. Crumpipen das Eingreifen des Landammanns. Die aarg. Regierung wollte in einem entgegenkommen, ohne Erfolg. Der Kurfürst als Nachfolger des Fürstabtes erlangte die Aufhebung des Arrests durch den Landammann. Am 28. Januar 1807 kam der Ausgleich zustande, wonach der Großherzog $\frac{3}{4}$ der Schuld übernahm (8250 Gl.). U U I C; Kaiser 520/21.

⁴³ Bericht der Rechnungsprüfungskommission von 1804.

an eine ängstliche Scheidung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den außerordentlichen durch. Als ordentliche Einnahmen und Ausgaben werden die regelmäßig wiederkehrenden betrachtet, wie Feudalabgaben, Erträge der Domänen, Regalien, Auflagen, Gebühren und Bußen; bezw. die Kosten des verwaltungstechnischen Apparats, der Unterhalt von Gebäuden, Straßen, Brücken, Dämmen. Unter den außerordentlichen Einnahmen, bezw. Ausgaben figurieren: Erlös von verkauften Staatsgütern, Kapitalablösungen, zurückerstattete Vorschüsse, ausnahmsweise einmal ein Kriegssteuerrest von rund 50 000 Fr.; anderseits Kapitalanlagen, Ankäufe von Liegenschaften, Neubauten, neue Straßen, Brücken und Dämme. Hiernach betrugen die ordentlichen Einnahmen für 1807/14 durchschnittlich 590 000 Fr., die ordentlichen Ausgaben rund 530 000 Fr. Der hier angewendete Begriff außerordentlicher Ausgaben wurde jedoch, z. B. von der Rechnungsprüfungskommission für 1813 mit Recht als zu eng betrachtet, da mindestens neue Gebäude, Straßen, Brücken usw. zum normalen Staatsbedarf zu rechnen seien.⁴⁴

44

Einnahmen.*				
	in Naturalien	in Geld	total (inbegr. Gewinst od. Verlust auf Preisen)	
1803/04	224 991	626 682	851 674	
1804/05	478 350	656 373	1 134 724	
1805/06	601 202	623 246	1 234 543	
 Verfallen vor dem Rechnungsjahr				
	außerordentl. Einnahmen	ordentliche Einnahmen		total
1807	493 334	154 988	528 526	1 144 688
1808	527 375	106 468	558 491	1 170 077
1809	462 382	48 219	516 991	1 046 924
1810	468 160	109 470	628 549	1 223 857
1811	613 900	189 364	703 921	1 508 853
1812	767 140	110 307	654 456	1 547 268
1813	893 118	86 725	607 934	1 580 273
1814	868 025	291 389**	515 715	1 647 209
Ausgaben.*				
	in Naturalien	in Geld	total	Saldo
1803/04	101 133	484 767	585 901	265 772
1804/05	232 317	574 116	806 454	328 289
1805/06			986 598	247 945

Einnahmen. Die durchschnittlichen Reineinnahmen der Jahre 1804/14 ergeben folgende Beträge (auf Tausender abgerundet):

Privatrechtliche Erträge:		Einkünfte öffentlich rechtlicher Natur:			
Bodenzinsen und Zehnten (schwankend)	234 000	Regal. u. Monopole:	Abgaben:		
Domänen	27 000	Salz	70 000	Öhmgeld	33 000
Kapitalzins (von 1807 an Bodenzins- und Zehnt- gelder inbegriffen)	25 000	Zölle (meist stabil)	40 000	Emolumente, Postregal	Gerichts- gebühren,
Forstwesen	14 000	(meist sta- bil)	23 000	Bußen	20 000
		Münz	3 000	Kloster- beiträge	11 000
		Bergwerke	1 500	Armen- unterstüt- zungsgel- der	6 000
				Erbschafts- steuer	5 000

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die privatrechtlichen Einkünfte mehr als die Hälfte der ordentlichen Einnahmen ausmachten, etwa $\frac{4}{7}$. Bei dem starken Einschlag an Naturaleinkünften war ein gemischtes Finanzsystem gegeben; neben der Geldwirtschaft wurde das Naturalsystem beibehalten. Die ersten Staatsrechnungen führen die Einnahmen und Ausgaben in barem Geld und in Naturalien getrennt auf (bis 1806). Als zweite Einnahmengruppe folgen die Regalien und Monopole, die zusammen etwa 120 000 bis 140 000 Fr. eintrugen, also etwa $\frac{2}{7}$. Die dritte Gruppe bilden die Abgaben, und zwar a) die Gebühren (Emolumente, Gerichtstage, Bußen); b) die Steuern, indirekte (Öhmgeld, Rekognitionen, Schenkungs- und Erbschaftssteuer); direkte (außerordentliche Kriegssteuer, Reservegelder, Klosterbeiträge): zusammen ungefähr $\frac{1}{7}$. Die Gering-

Verfallen vor d. Rechnungsjahr	außerordentl. Ausgaben	ordentliche Ausgaben	total	Mehreinnahmen
1807	244 512	111 982	460 711	817 206
1808	202 992	145 387	478 743	887 123
1809	128 728	116 588	526 037	771 354
1810	211 070	101 712	526 922	839 706
1811	238 886	170 984	522 266	932 137
1812	189 850	138 089	494 147	822 067
1813	168 947	132 378	579 674	881 000
1814	171 801	305 437	629 808	1 107 046

* In a. Schw. Fr. (f). ** Infl. Emprunt v. 206 000 f.

fügigkeit dieser aus dem Privatbeutel fließenden Staatsauflagen zeigt, daß sich die Aargauer Volksregenten ein nicht allzubeschwerliches Finanzregime auswählten.

Privatrechtliche Einkünfte. Zehnten und Bodenzinse. Diese in ihrem Ertrage fast gleichmäßigen Einnahmen waren für die Staatsfinanzen von fundamentaler Bedeutung, da sie nahezu die Hälfte der regulären Einkünfte überhaupt ausmachten. Das Bodenzinskapital betrug nach vierjährigem Durchschnitt 1803/7 = 2 254 000 Fr., dasjenige der Zehnten 2 800 000 Fr. Gering war der Zuwachs durch Ankauf. Dagegen wurden bis 1814 abgekündet: an Bodenzinsen 289 267 Franken; an Zehnten 1 043 786 Fr. Mitunter ergaben sich Verluste beim Verkaufe der Naturalien als Folge der obrigkeitlichen Absicht, die Preise zu Gunsten der konsumierenden Bevölkerung zu regulieren; deshalb riet die großrätliche Kommission, so anno 1813, der Regierung, auch der Spekulation einen Spielraum zu gewähren, damit der Staat vor Verlusten auf Fruchtpreisen bewahrt bleibe.

Kapitalzinse.⁴⁵ Diese rührten von vielerlei Zinsschriften her: 1. von gewöhnlichen Staatskapitalien; 2. von verkauften Staatsgütern; 3. von Bodenzins- und Zehntloskaufsgeldern; 4. von Gantterminen (nur im Fricktal). Die Zinsschriften von frommen Stiftungen des Fricktals wurden vom Staatszinsrodel abgeschrieben. Im übrigen hatte laut Organisationsgesetz der Finanzrat dafür zu sorgen, daß die angelegten und neu anzulegenden Kapitalien von den Schuldner — unter ihnen auch Privatpersonen — die erforderliche Sicherheit erhielten. Die zinsbare Kapitalsumme sollte nie vermindert werden.

Domänen.⁴⁶ Gebäude und Grundstücke stellten zu Beginn der Epoche einen Wert von rund 800 000 Fr. dar, ohne die auf etwa 300 000 Fr. geschätzten Waldungen. Einen bedeutenden Zuwachs erhielt der Kanton später durch die Besitznahme der Güter und Gebäude von Leuggern, Olsberg und Sion im Betrage von rund 200 000 Fr. Die Besorgung war den verschiedenen Schaffnern o. den Bezirkswaltern anvertraut (Aarau, Aarburg, Kastelen, Biberstein, Königsfelden, Laufenburg, Laufenburg-Schaffnerei, Lenzburg, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach, Kulm). Bewirtschaftet wurden die Domänen entweder in Regie oder durch Verpachtung. Welche Art der Nutzung vor-

⁴⁵ § 2 (Kapitalien) II, B.

⁴⁶ § 3 II—E.

zuziehen sei, darum drehte sich ein unablässiger Streit. Der Umstand, daß die an sich beträchtlichen Domänen damals einen verhältnismäßig geringen Ertrag abwarfen, nahm die der staatlichen Regie abgeneigte bürgerliche Opposition zum Anlaß, auf eine durchgreifende Verpachtung zu dringen oder auf Veräußerung, wozu der GRat verfassungsmäßig die Bewilligung und nach erfolgtem Verkauf die Sanktion zu erteilen hatte. Die Rechnungsprüfungskommission pro 1808 z. B. wies darauf hin, daß die verpachteten Güter 4 % der Anschlagssumme ergaben, während die unverpachteten keinen Gewinn abwiesen, ja nicht einmal die Kosten herausschlagen ließen. Die unverpachteten Güter hätten, bei der neuen niedrigen Taxation und unter Ausschaltung der darauf befindlichen Gebäude auf 264 000 £ geschätzt, bloß 19 133 £ gegen 20 137 £ Unkosten ergeben, also einen Verlust von über 1000 £ statt eines zu erwartenden Gewinnes von ca. 13 000 £. Die Regierung, in Übereinstimmung mit dem Finanzrat, stand einer Verpachtung oder Veräußerung nicht unbedingt entgegen, wie dies die vielfachen vom GRate sanktionierten Güterverkäufe beweisen. Bis zum Jahre 1809 verblieben unverpachtet nur noch die Domänen von Königsfelden und Kastelen, sowie die Schloßreben von Lenzburg, Biberstein und Fric, ebenso die damals neu hinzukommenden Domänen von Leuggern, Olsberg und Sion. Aus verschiedenen Gründen sah sich die Regierung bewogen, diese Güter selbst zu bewirtschaften. Einmal habe die Erfahrung gezeigt, daß die verpachteten Güter von den Pächtern ausgenützt und nach abgelaufener Pachtzeit in minderwertigem Zustande dem Staate zurückgegeben würden. Wichtiger noch sei der Umstand, daß die unverpachteten Güter nicht so schlecht rentierten, wie es die gegnerische Kritik darstelle. Eine objektive Würdigung dürfe nicht übersehen, 1. daß die anno 1798 erfolgte Schätzung viel zu hoch sei und eine künftige eidliche Schätzung — wozu es allerdings nicht kam — geringer ausfallen würde; 2. daß die Schlösser und andere Gebäude nicht in Anschlag gebracht werden dürften, da sie keinen reellen Ertrag abwürfen, sondern im Gegenteil noch bedeutende Unterhaltskosten verursachten, und ebensowenig die Besoldungen der unentbehrlichen Schaffner; 3. daß zum Maßstab der Rentabilität nicht ein einzelner Jahresertrag, wie es seitens der Prüfungskommission geschehe, sondern der Durchschnitt einer Reihe von Jahren genommen werden müsse; 4. daß außerordentliche Umstände, wie Mischwachs, Hagelschlag und dgl. das Resultat einzelner Rechnungs-

jahre unverhältnismäßig stark beeinträchtigten. Auf Ende 1814 wurden die unabträglichen Staatsgüter auf rund 350 000 Fr. geschätzt; die abträglichen auf 394 458 Fr., die nach finanzieller Berechnung durchschnittlich, d. h. auf zehn und elf Jahre bezogen, 19 000 Fr. abwarfen, also nur 7½ % weniger als 5 %.

Verschiedene Dominialkomplexe erforderten die Berücksichtigung besonderer Umstände, die von der gegnerischen Kritik zu wenig beachtet wurden. Dies gilt vor allem für Königsfelden.⁴⁷ Eine Verpachtung oder Veräußerung der dortigen Domänen — immer nach dem regierungsrätslichen Rechenschaftsbericht — sei untulich; einmal weil dieselben als Stütze des Armeninstituts von diesem nicht füglich getrennt werden könnten; sodann weil deren Ertrag, z. B. pro 1809, alles eingerechnet — namentlich auch die nicht in Anschlag gebrachten, der Anstalt zufließenden Produkte an Obst, Küchengewächsen, Erdspeisen, Hanf — 4½ % ausmachen würden, also mehr als bei den augenblicklichen Zeitumständen ein Landbesitzer nach Abzug der Unkosten und der Kapitalzinse erwarten könne.

Was hingegen Kastelen anbelange, so betrage der Nutzen allerdings nur 1⅞ % (pro 1809). Auch hier liege der Grund hiervon nicht in der mangelhaften Besorgung der Güter, sondern einmal in deren unwirtschaftlicher Lage, indem Kastelen, weil zu weit entfernt von Städten, seine Milch nicht absetzen könne, die Mästung aber weniger abträglich sei; sodann in der technisch unvorteilhaften Beschaffenheit eines beträchtlichen Teils der Domänen (zusammen über 40 Jucharten), die, hoch am Berge gegen den Wald hin gelegen, nur mühsam bebaut werden könnten und qualitativ wenig ergiebig seien. Zu Unrecht veranschlage die Rechnungskommission die Rendite auf 1 %, indem sie die Schaffnerbesoldung und den Unterhalt der Gebäude abziehe, trotzdem jene auch bei Verpachtung nicht vermindert werden könnte und die Schlossgebäude in keinem Zusammenhang mit den Domänen stünden. Die 1⅞ % entsprächen also dem Menschenmöglichen. Eine Verpachtung des ganzen Hofs würde somit wegen der schwierigen und kostspieligen Bearbeitung keinen annehmbaren Liebhaber finden; bei stückweiser Verpachtung würde nur das bessere Land einen Pächter finden, was noch schlimmer wäre als Selbstbewirtschaftung. Ebensowenig könnten die Reben zu Kastelen — etwa 18

⁴⁷ Vgl. auch Abschnitt Armenwesen (Königsfelden).

Jucharten — für sich verliehen werden; sie aber allein, ohne die übrigen Güter, zu behalten, hätte den noch größeren Nachteil, daß es alsdann am nötigen Dünger fehlen würde und für die Rebarbeit besondere Hilfskräfte zugezogen werden müßten. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als günstigere Aussichten zur Verpachtung oder zur Veräußerung des Gesamtkomplexes abzuwarten.⁴⁸

Eine besondere Bewandtnis hatte es auch mit den Domänen Leuggerns, Olsbergs und Sions. Die Leuggernschen Güter, im Werte von rund 43000 Fr., wovon 3000 Fr. unabträglich, trugen durchschnittlich 1809/14 nur 1242 Fr. ab (= $2\frac{4}{5}\%$), also 926 Fr. weniger als 5 %, was nicht nur fehljahren, sondern auch ihrem beim Unfall an den Kanton verwahrlosten Zustande zuzuschreiben war. Versuche zur Verpachtung hatten keine annehmbaren Angebote gezeitigt; dagegen sprach die seither bessere Bewirtschaftung namhafte Erfolge. Anno 1818 wurden die Gebäude und Güter, zu deren Verkauf der K.Rat schon 1807 die Vollmacht erteilt hatte, veräußert zu 91 550 £ (geschätzt 92 007 £). Die Olsberger Güter (abträgliche rund 135 000 Fr., ohne Ertrag rund 10 000 Fr.) warfen $3\frac{1}{4}\%$ ab und waren, ähnlich wie die Königsfelder Domänen, zum Unterhalt des Instituts unentbehrlich. Befriedigend war der Ertrag der Sionschen Güter, zu nahezu 5 % (abträgliche 49 000, ohne Ertrag rund 13 000).

Die hier angedeuteten Auseinandersetzungen decken schlagartig die Schwierigkeiten auf, mit denen die Dominialverwaltung zu kämpfen hatte. Sie widerlegen zum Teil die gegnerische Polemik, die aber ihrerseits den Erfolg hatte, daß der K.Rat sich je länger je ausgiebiger zur Veräußerung von Staatsgütern entschloß. Einem totalen Verkauf der Domänen stand einstweilen auch die Verpflichtung entgegen, wonach diese als Hypothek der noch ungetilgten helvetischen Schulden dienten. Bis Ende 1806 waren verkauft worden rund 135 000 Fr., bis Ende 1811 (insgesamt) rund 300 000, bis Oktober 1816 für rund 390 000.⁴⁹

⁴⁸ Antwort des K.Rats vom 27. Nov. 1810 auf die Aussetzungen der Rechnungsprüfungskommission pro 1809.

⁴⁹ Detailliertes Verzeichnis in den Akten. — Unter den Verkaufsobjekten mögen etwa genannt werden: die Schlösser Brunegg (6050), Baden bei der Brugg (7070), Wildenstein (erst anno 1818 für 69 333); „Rudera“ des Schlosses Laufenburg nebst einigen Grundstücken (2814, an die Stadt); das Kapuzinerkloster zu Rheinfelden (4675), die dortigen Kommenderiegebäude samt Kirche (zus. mit eini-

Regalien und Monopole.⁵⁰ Pulvermonopol. Handel und Fabrikation des Pulvers wurden als Regalien erklärt und der Aufsicht des Kriegsrats unterworfen.^{50a} Der Aargau stellte kein Pulver her, sondern bezog es von Bern. Laut Vertrag vom 24. Juni 1805 durften die Aargauer Pulververwaltung und deren Auswäger nur bernisches Pulver einkaufen; der Kleinverkauf sollte stets zu einem für Bern und Aargau gemeinsamen Preis erfolgen. Dafür lieferte Bern dem Aargau das Pulver um $12\frac{1}{2}\%$ wohlfeiler als den Kleinverkäufern im Kt. Bern.⁵¹ Den Verkauf regelte eine ausführliche Verordnung des KIRats vom 3. Dezember 1804. Darnach bedarf der Verkauf oder die Herstellung von Pulver eines Patents, das der Kriegsrat gegen Ausweis über einen sicheren Aufbewahrungsort und Bezahlung von 16 Fr. auf zwei Jahre ausstellt. Für jeden Bezirk wird ein patentierter Pulververkäufer ernannt. Kein Verkäufer darf auf einmal mehr als 10 Pfund abgeben ohne besondere Bewilligung zum Verkauf eines größeren Quantum. Pulver soll nur an Bekannte und Erwachsene abgegeben werden. Wer mehr als ein Pfund kauft, wird

gen Grundstücken rund 9 000 an Private Mai 1813), Johanniter Haus u. Kirche in Klingnau (ca. 1300, bezw. 1600, an die Stadt Kl.); das alte Amtshaus in Rheinfelden (2265); die ehemalige Landschreiberei zu Brugg (9346), das sog. Bernerhaus zu Baden (6532); größere Gutskomplexe: Löwenhof (Bez. Aarau 25 101), Itthaler Hof (Bez. Brugg 27 382), Kellerhofgüter zu Sulz und Mettau (7702, 5322), Kellerhof und Meyerhof zu Kaisen (11 280, 14 152), Wydumhof zu Sulz und Mettau (4385, 9566), Kellerhof zu Ittenthal (7676), Hartmatten zu Kaisen (6114), Mühle samt Land zu Etzgen (15 939), Keller- und Bannwartgüter zu Zuzgen und Niederhofen (6060), das Bifanggut (Bez. Zof. 28 140), das ehemalige Pfarrhaus samt Garten in Aarburg (6663); (aus dem Besitz der ehemaligen Komturei Leuggern:) Auwhof bei Klingnau (7110), dortiges Matt-Uferland und Baumgarten (9806), Hof zu Hettenschwil (7557), Wirtshaus zur Jüppen und Land (6453) usw.

⁵⁰ Über Post, Münzwesen und Zölle s. Abschn. Wirtschaft. Über den Unterschied von Regalien und Monopolen vgl. Hans Karrer, Das Bergbauregal i. Aargau. Als Hoheitsrechte werden hier wesentliche Bestandteile der Staatsgewalt bezeichnet, wie Gerichtshoheit, Polizeihoheit, Steuerhoheit; auch das Münzrecht und die Post, soweit sie nicht auf der Stufe eines Regals verblieben seien. Die eigentlichen Regalien werden geschieden in grundherrschafliche (Bergbau, Jagd und Fischfang) und in gewerbliche Regalien oder Monopole, die sich auch zum privaten Betrieb eignen (Salz- und Pulverhandel).

^{50a} Das Salpetergraben wurde im Aargau nicht als Regal angesprochen, sondern freigegeben (9. IV. 1810). C 1 B 38.

⁵¹ K 5, II Nr. 30.

in ein besonderes Buch eingetragen. Der Ertrag des Pulverhandels war unbedeutend und litt unter fraudulöser Verwaltung.⁵²

Salzhandel.⁵³ Dieses Regal stand in Rücksicht auf den Ertrag oben an (durchschnittlich 70 000 Fr.). Die Bestimmungen des Finanzgesetzes in Bezug auf den Salzhandel (II. Tit. C 38/43) waren infofern schon antiquiert, als der Kanton bereits sich zum Regiebetrieb entschieden hatte und niemand mehr daran dachte, davon abzukommen.

Laut Defensiv-Allianz und Militärkapitulation war die Schweiz zur Abnahme von 200 000 Zentner französischen Salzes verpflichtet; der Pflichtteil des Aargaus betrug 20 000 Zentner. Bei Unlaß der

⁵² Pulververwalter und zugleich Zeugwart auf Aarburg war Johann Franz Strauß v. Lenzburg, ein Parteigänger der Ultherner (Unterführer im Stedlikrieg!), der sich allerlei Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen ließ und sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen suchte (Februar 1809). Zur Feststellung der Verfehlungen wurden die Kleinräte Herzog und Zimmermann, sowie die Großeräte Major Pfleger und Hauptmann Bächli (lauter Vertreter der Aarauerpartei!) als Kommissäre auf die Festung abgeordnet. Es ergaben sich verschiedene Veruntreuungen, sowie ein nicht genauer kontrollierbares Manövriertalente von 4215 Fr., wofür an Stelle des vergeldstagsen Strauß dessen Bürgen aufzukommen hatten. Die nachweisbaren Delikte überwies man, unter Umgehung Zofingens, zuerst dem Bezirksgericht Aarau und nach dessen Ablehnung einem Kriegsgericht, das den inzwischen eingefangenen Delinquenten zu 12 Jahren Kettenstrafe verurteilte, und zwar wegen Veruntreuungen im Betrage von 497 Fr. 6 Bz. (April 1811). Diese Summe war der Erlös gewesen aus verkauftem Metall einer Kanone, die Strauß in Stücke hatte zersägen und unter Angabe, es handle sich um Seife (Strauß betrieb auf Aarburg eine Seifensiederei!) hatte fortschaffen lassen. Schon im Mai 1814 begnadigte der GRat den mehr als sechzigjährigen und kränklichen Häftling, und zwar auf 1. Januar 1815 und unter dem Vorbehalt, daß er durch die Lenzburger Behörden bis 1817 beaufsichtigt würde. — Im September 1815 wandte sich Strauß zwecks Entschädigung gehabter Auslagen für Bern an den dortigen Geheimen Rat. Aus dem Gutachten, das der frühere aarg. Regierungsrat und Kriegsrat Ludwig May von Perroy bei diesem Unlaß abgab, geht hervor, daß Strauß seine Stelle der Protektion Mays und Dolders zu verdanken gehabt hatte. Sodann erklärt sich May überzeugt, daß an der Strafverfolgung politische Leidenschaft mitgespielt habe.

Auch der Vorgesetzte Straußens, Zeughausdirektor Müller von Zofingen, wurde wegen Vernachlässigung anvertrauter Effekten verurteilt, erst zu sechs Jahren Zuchthaus, dann — nach Revision des 1. Urteils — zu 2 Monaten Hausarrest und den Kosten (Jan. 1812). K V, Bd. III 1811/15. PkrR I, a. v. O. Geheimrats A. XXXIV, Bern, Sept. 15.

⁵³ § 7 (Salzwesen) II, B. — GRAL 1803.

ersten Tagsatzung wurden die nötigen Verträge, ein Lieferungs- und ein Transporttraktat, zwischen dem Vertreter des Hauses Cattoire-Dusquesnoy et Comp. in Paris — als Verwalter der französischen Salzwerke und mit dem Verkauf in der Schweiz beauftragt — und den Ehrengesandten des Aargaus vereinbart (12. September 1803). Laut Lieferungsvertrag waren die französischen Salzverwalter verpflichtet, dem Aargau das pflichtige Salz aus den Werken des Departements de Meurthe mit einer Zugabe von 2 %, fein gekörnt, wohl ausgekocht, gelagert und in den dazu nötigen Fässern zu liefern. Der Preis pro Zentner Markgewicht, das Fäß inbegriffen, betrug Fr. 5.15, bei Mehrbedarf und nach dreimonatiger Voranzeige nur Fr. 4.50. Weitere Paragraphen betrafen die Zahlungsbedingungen. Der Vertrag sollte zunächst drei Jahre dauern, konnte aber je nach dem Belieben des Aargaus auf 6 oder 9 Jahre verlängert werden, sofern die Salzverwaltung sechs Monate zuvor davon benachrichtigt wurde. In ähnlicher Weise regelte der zweite Vertrag den Transport des Lothringersalzes. Die Kosten pro Zentner bis Basel waren auf 5 Franken festgesetzt, auch bei allfälligem Mehrbezug. Der KIRat genehmigte beide Verträge (10. Oktober 1803). Er hatte sich indessen in Bezug auf den inländischen Vertrieb für die Salzpacht entschieden (25. August 1803) und zu diesem Zwecke einen mit der firma Stettler, Zimmermann und Falcini und Comp. vorbereiteten Pachtvertrag genehmigt. Der vierundzwanzig Paragraphen umfassende Pakt überträgt den Salzhandel im Kanton ausschließlich der genannten firma auf 9 Jahre. Zu Beginn des letzten Jahres hat die beidseitige Erklärung zu erfolgen, ob der Vertrag zu verlängern sei oder nicht. Die Regierung überläßt den Pächtern unentgeltlich alle für die Salzniederlagen bestimmten obrigkeitlichen Gebäude unter der einzigen Bedingung, dieselben in brauchbarem Zustande zu erhalten. Sodann verspricht sie den Salzpächtern Befreiung von Auflagen oder Zöllen im Innern oder an der Grenze des Kantons, sowie den Schutz gegen Schleichhandel oder Salzverkauf außerhalb der Auswägerstellen. Endlich gewährt sie den Vertragspartnern ihren Beistand bei allfälligen Misshelligkeiten mit den Salzfaktoren. Andererseits sind die Pächter gebunden an die unterm 12. September mit der fränkischen Régie des Salines und dem Haus Cattoire & Co. abgeschlossenen Traité de vente et de transports des Sels; sie verpflichten sich weiter, den in den Magazinen vorfindlichen Salzvorrat zu übernehmen zum selben

Preis wie das franz. Salz franco Basel, und zwar jährlich 8000 q bis zum gänzlichen Verbrauch des Vorrats. Zu Abänderungen im bisherigen Salzwesen sind die Pächter ohne kleinrästliches Einverständnis nicht ermächtigt; dagegen behält sich die Regierung die Vermehrung der Salzbütten vor und ernennt auch die Salzfaktoren aus einem doppelten Vorschlag der Pächter. Diese sind ferner verpflichtet, den Preis des Salzes pro Pfund zu 16 Unzen Markgewicht für den ganzen Kanton auf 12 Rappen festzusetzen; falls die Regierung nach drei oder sechs Jahren einen billigeren Preis von Frankreich erlangen kann, sind die Pächter gehalten, den daraus resultierenden Mehrgewinn dem Aargau alljährlich über den Pachtzins hinaus einzuhändigen. Der jährliche Pachtzins ist auf 56 000 Fr. festgesetzt, zahlbar in vier Raten und in gegenwärtig anerkanntem Münzwert. Streitigkeiten, die sich aus der Verpachtung zwischen Regierung und Pächtern ergeben, sollen durch das Administrationsgericht summarisch entschieden werden. Die Regierung legte, unter dem Druck der Opposition und unter Verwahrung ihrer Rechte, die Salztraktate dem GRate vor, der zur Begutachtung eine aus Rothpletz als Präsidenten, Appellationsrichter Bertschinger, Friedensrichter Laubacher, Stadtammann Frey von Aarau und Appellationsrichter Baldinger bestehende Kommission einsetzte. In dem von Rothpletz verfassten Gutachten wird der Pachtvertrag abgelehnt, unter Hinweis auf formelle und sachliche Mängel. Als Formfehler wird zum Beispiel angeführt, daß der Pachtvertrag von neun Jahren sich auf den französischen Vertrag von bloß drei Jahren stütze und ohne besonderen Anlaß über die Amtsdauer des gegenwärtigen K.Rats hinausreiche. Weiterhin wird gerügt, daß trotz grundsätzlicher Annahme des Pachtsystems die Verpachtung nicht öffentlich vorgenommen worden sei, wobei, wie die Kommission erfahren habe, höhere Angebote erfolgt wären. Sodann verstößt die Bestimmung, daß Streitigkeiten zwischen den beiden Kontrahenten vom Administrationsgericht zu entscheiden seien, gegen das Dekret vom 23. Juni 1803, wonach derartige Differenzen einem eigenen Tribunal unterworfen werden sollten. Als materiellen Mangel erachte die Kommission vor allem den zu niederen Pachtzins, da der Salzkonsum höher sei, als er bei Abfassung des Traktats angenommen wurde. Nebenbei wird auch die Bevorzugung außerkantonaler Elemente gerügt, ohne daß dabei auf Gegenrecht gehofft werden könnte. Die Kommission empfahl eine bessere Wahrung der Staats-

interessen, sofern nicht Selbstverwaltung vorgezogen würde. Das Gutachten schlug ein; während der KRRat ohne weiteres die Lieferungsverträge annahm, wies er den Pachtvertrag mit dem Ausdruck des Missfallens zurück und empfahl Übernahme durch den Staat (31. Oktober 1803), was dann auch geschah. Die Angelegenheit hatte noch ein kleines finanzielles Nachspiel infolge der Entschädigungsansprüche der durch die einseitige Aufhebung des Salzvertrags geschädigten Pächter, die im stillen befriedigt wurden.⁵⁴

Die Durchführung der Salzversorgung vollzog sich ohne Schwierigkeiten, nur gegen den Schleichhandel waren besondere Maßnahmen nötig (so 7. Nov. 1803, 4. Jan. 1805, 25. Mai 1808).^{54a} Die Salzeinnahmen bestätigten die Erwartungen der Pachtgegner. Auch der laut Finanzorganisation vorgeschriebene Salzfonds wurde angelegt und betrug in den letzten Jahren der Epoche stets 260 000 Fr.

Neben dem französischen Salz^{54b} wurde auch bayrisches bezogen und zu diesem Behufe mit dem kgl. bayr. Salzhandlungskommissariat, dem Hause Clais & Co., ein Lieferungsvertrag auf drei Jahre abge-

⁵⁴ Unterm 16. Nov. reklamierten die Stettler & Co. eine Entschädigung und schlugen ein Schiedsgericht dazu vor, worauf sich der KRRat nicht einließ, da er die Sache im geheimen reglieren wollte. Am 18. Nov. erhielt Stettler 85 Louis d'or für gehabte Auslagen, und laut Geheimprotokoll wurde der Firma Stettler, Falcini, Zimmermann & Co. 8 000 Fr. bewilligt, dazu noch 200 Fr. Reisekosten für Stettler. Die Abfindungssumme wurde Oberst Stettler in Schafisheim in einem „Kistli“ zugesandt, nicht durch Anweisung auf Salzfaktoren, damit „in keinem Fall nichts ostensible zum Vorschein komme.“ Die beiden als Associés beteiligten Hünerwadel von Lenzburg (Hünerwadel-Tobler und Gottlieb Heinrich Hünerwadel) schenkten ihren Anteil = 1984 £ dem Staate zum Ankauf von Waffen (28. April 1804) mit der bezeichnenden Begründung, „Aargaus Einwohnere (:wenigstens ein großer Teil:) haben gezeigt, daß Ihnen solche nicht nur ruhig dürfen anvertraut werden, sondern daß sie solche im Fall auch mit Ehren und zum Heil des lieben Vaterlandes zu tragen wissen.“ Unterm 1. Mai wird die Gabe verdankt — 300 Gewehre seien angekauft worden und sollen auf 1200 ansteigen; der zurückgestattete Betrag sei jedoch wieder in die Salzkasse geflossen. Geheimarchiv, Akten.

^{54a} Unter letztem Datum bevollmächtigte der KRRat den Finanzrat nicht nur zur Verschärfung des Überwachungsdienstes, sondern auch zu geeigneter Kontrolle der Salzabgabe der Salzbütten in all den Grenzgemeinden (z. B. i. Bez. Laufenburg), wo diese Maßregel sich als nötig erweisen sollte.

^{54b} Der Salzertrag mit der franz. Salzadministration wurde je auf Beginn d. J. 1807 u. 1811 erneuert, wobei der Kanton jedesmal einen etwas höhern Salzpreis mit in Kauf nehmen mußte.

schlossen (1809/12) für je 2000 Faß. Die ursprünglich sehr vorteilhaften Vertragsbestimmungen verloren durch den im Großherzogtum Baden erhobenen Salzzoll beträchtlich an Wert.

Nicht ganz reibungslos erfolgte die Bestimmung des Salzpreises, der unterm 7. Oktober 1803 trotz bäuerlichem Widerstand auf 12 Rappen festgesetzt wurde. Dabei verblieb es auch späterhin, nur daß der GRat sich die jährliche Bestätigung des Preisansatzes vorbehält.

Bergwerke. Diese standen zusammen mit dem Forstwesen unter der Oberleitung Zschokkes. Ausgebeutet wurden die Eisenerzgruben von Küttigen und Tegerfelden; letzteres wurde vor 1808 eingestellt und erstes schwächer betrieben (1 Bergmeister und 4 Mann). Bemühungen um eine Salzquelle bei Sulz, um Steinkohlengewinnung am Heitersberg und bei Gontenschwil wurden bald aufgegeben. Desgleichen wurde 1808 die Ausbeute des Alabasterbruches auf der Staffelegg eingestellt. In Betrieb blieb die Torfstecherei bei Niederrohrdorf. 1809 ruhten die Bergwerke vollständig; was in den ersten vier Jahren gewonnen wurde, ging so von 1808/9 wieder verloren. Von 1810 an wurde die Torfstecherei fortbetrieben, hauptsächlich um dadurch den Holzverbrauch zu vermindern und den dortigen Bewohnern etwas Verdienst zu beschaffen. Dann wurde auch das Eisenerzgraben wieder aufgenommen, von 1812 an sogar in Tegerfelden. Auch wurde versucht, durch Raubbau Eisenerze zu gewinnen bei Villnachern und Windisch. Zur Aufrechterhaltung des Bergbaus war ein fonds da, der 1807 25 000 Fr. betrug, 1814 rund 22 000 Fr. Das verlustreiche Wirtschaften wurde vom GRat scharf gerügt. Doch rührte der Misserfolg, laut kleinrätslichem Bericht, nicht von der mangelschaften Administration her, sondern von der Konkurrenz. Der Aargau war nämlich in Ermangelung einer eigenen Eisenschmelze auf den Absatz an die ennetrheinischen Hüttenwerke angewiesen, die seit 1807 ihr Erz anderswo billiger erhielten. Der Aargau mußte daher seine Preise senken (seit 1810). Das Küttiger Bergwerk wurde durch einen Fachmann geleitet, hatte aber mit allerlei Betriebschwierigkeiten zu kämpfen.

Jagd und Fischenzen.⁵⁵ Durch das Gesetz vom 29. Brachmonat 1803 wurde die Jagd wieder straffer geregelt; sie wurde im ganzen

⁵⁵ § 11, II (B).

Kanton für sechs Jahre vom Staate verpachtet, die Verpachtung auf öffentlicher Versteigerung vorgenommen und das Reviersystem angewendet. Alle vor der Revolution erteilten Jagdprivilegien wurden durch das Gesetz beseitigt und die Jagd grundsätzlich als Staatsmonopol erklärt. Trotzdem reklamierten verschiedene Junker (C. May von Rued, v. Diezbach, von Liebegg, Ludwig v. Effinger von Wildegg) ihre ehemaligen Jagdgerechtigkeiten zurück, wurden aber von der Regierung abgewiesen, da keine Ausnahmen gegenüber Bürgern von Bern und anderen Partikularen möglich seien (21. Juli 1803). Zur Ausführung des Jagdgesetzes erließ der KtRat ziemlich strenge (1809 verschärzte) Bestimmungen gegen unerlaubtes Jagen, ordnete sodann die Verpachtung an und teilte die elf Bezirke in 56 Reviere. Die Fricktaler Reviere kamen diesmal nicht zur Verpachtung, da sie anfangs Dezember 1802 auf 10 Jahre an die Meistbietenden vergeben worden waren (Verpachtung auf weitere 10 J. i. Dez. 1812).

Der KtRat hatte 1803 die Jagdverpachtung durch den GRat sanktionieren lassen, um dadurch allen Jagdrechtsstreitigkeiten vorzubeugen; bei der erneuten Verpachtung von 1809 geschah dies nicht mehr, was von der großrätlichen Rechnungskommission nicht ohne Rüge vermerkt wurde. Bei der ersten Verpachtung betrug der Erlös 2200 Fr.; bei der zweiten 3075 Fr. (die Fricktaler Reviere inbegriffen).

Auch die Fischchenzen wurden nach und nach verpachtet und bildeten ebenfalls eine wenig einträgliche Finanzquelle (7—800 Fr. jährlich).

Abgaben: Gerichtsgebühren, Emolumente, Tagen und Bußen. In den Staatsrechnungen sind unter den Emolumenten aufgeführt: Sanitätsgebühren, Niederlassungs- und Bürgerrechtsankaufsbewilligungen. Die Gerichtsgebühren sind gesondert verzeichnet, ebenso die Gerichts- und Sanitätsbußen. Die Einnahmen betrugen: Emolumente durchschnittlich 6500 Fr.; Bußen 4500 Fr.; Gerichtsgebühren nahezu 10 000 Fr. Emolumente und Bußen flossen ohne weiteres dem Armenfonds zu; die Gerichtsgebühren dienten zur Besoldung der Richter.

Um meisten zu schaffen gab die Festsetzung eines Gebührentarifs. Laut Beschluss vom 15. Juni 1803 beauftragte der GRat die Regierung mit einer zeitgemäßen Umarbeitung der bisherigen Tarife, bzw. mit einem neuen Entwurf, den sie einstweilen einführen

und bei der Wiederversammlung der Legislative zur Annahme vorlegen sollte. Der KIRat arbeitete einen Entwurf aus, legte ihn aber ohne weiteres dem GRat vor, der ihn verwarf, wie auch einen zweiten, dem Parlament unmittelbar vorgelegten Vorschlag (15. Mai 1805). Endlich gehorchte der KIRat; unterm 24. Juni 1805 erschien der provisorische „Tagentarif“ für die Gerichtsbehörden des ganzen Kantons. Die Anwendung des Tagentarifs war allerdings erschwert durch den Mangel eines gleichmässigen Zivilgerichtsganges. Der im Mai 1806 — also nach gehöriger Probezeit — dem GRat vorgelegte Entwurf wurde in zweiter Vorlage angenommen. Ein dringend erwünschter Tarif für Schuldenböte folgte im November desselben Jahres.⁵⁶

Steuern. Indirekte Steuern. Hieher sind zu rechnen: Ohmgeld, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Beamtensteuer, Militärpflichtersatz, Hundesteuer.

Ohmgeld. Dies war die einzige Verbrauchssteuer, die der Staat bezog. Laut Abgabengesetz vom 8. Juli 1803 bezog der Aargau eine Getränkesteuer (Ohmgeld = Ungelt) von 7 %, wovon jedoch nur 3 % dem Kanton zufielen, die übrigen 4 % erhielten die Gemeinden, denen der Gesamtbezug zur Pflicht gemacht war. Städten und grösseren Gemeinden war gestattet, im Einverständnis mit der Regierung die Getränksteuern bis auf 10 % zu erhöhen, ohne daß der Anteil des Kantons dadurch sich änderte.⁵⁷

Am 17. August 1803 folgte eine ausführliche Ohmgeldsverordnung. Danach ist das festgesetzte Ohmgeld vom Kleinverkauf, d. h. bei einer einmaligen Abgabe von weniger als 25 Maß zu beziehen. In jeder Gemeinde sind zwei Ohmgeldner anzustellen, der eine vom Gemeinderat, der andere durch den Bezirksamtmann auf gemeinderätlichen Vorschlag. Den Wirten kann für den Hausgebrauch bis zu sechs Saum durch den Bezirksamtmann und auf dessen Bericht hin — gemäß Kreisschreiben des KIRats v. 28. Dezember 1803 an die Amtleute betr. nähere Bestimmungen zur Ohmgeldsverordnung — durch die Regierung ein noch grösseres Quantum bei der Rechnungsablage in Abzug gebracht werden. Sowohl der Ohmgeldner als der Trott-

⁵⁶ PGR I 179, 184, 201/04; KBl V 17/30, 311/30; VI 19/22.

⁵⁷ KBl I 182, 204, 283/93; KBl II 193/95.

Das Ohmgeld erhöhten z. B. Aarau, Laufenburg, Rheinfelden. — § 10 Wirtschaften und Ohmgeld, II—§.

meister und die Wirthschaften selbst werden vereidigt. Auch von fremden Weinen und von Liqueurs war gemäß Verordnung vom 7. August 1808 das Ohmgeld zu entrichten. Zur Verminderung der Ohmgeldverschwendungen ordnete der Finanzrat neben den gewöhnlichen Kellervisitationen noch alljährlich durch die Bezirksverwalter vorzunehmende außerordentliche an, die sich als sehr nötig erwiesen. Im übrigen war das Ohmgeld eine nennenswerte Einnahmequelle und wies eine langsame Steigerung auf: in den ersten sechs Jahren betrug es durchschnittlich 30 000 fr., in den letzten fünf Jahren 37 000 fr.

Erbschafts- und Schenkungssteuer:⁵⁸ die einzigen Abgaben, die vom helvetischen System beibehalten wurden. Die Steuer beträgt laut Gesetz vom 7. Oktober 1803 auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschaftsgrad (Bruder und Schwester) $\frac{1}{2}\%$, im $1\frac{1}{2}$ Grad (Vheim und Neffe usw.) 1 % bis 6 %. Ausgenommen sind Schenkungen zu wohltätigen Zwecken, sodann Erbschaften und Schenkungen von weniger als 200 fr. Wert und solche zwischen Ehegatten, sodann von Meistern an Dienstboten bis zu 400 fr., sofern die Dienstboten wenigstens ein Jahr bei ihrem Meister gedient haben. Unterm 22. Dezember folgte eine ausführliche Vollziehungsverordnung, die den Bezug dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Amtmanns übertrug gegen ein Entgelt von 3 % der eingezogenen Steuern, und zwar 1 % zu Gunsten des Amtmanns und 2 % zu Gunsten des Gerichtsschreibers. Der Ertrag dieser Steuer war gering, weil an sich schon mäßig bemessen; sodann auch infolge der Nachlässigkeit, bzw. Nachsicht der Steuerbeamten, besonders auch der Gemeinderäte, denen die Anzeigepflicht aller Erbschaften oder Schenkungen oblag. Die jährlichen Erträgnisse schwankten von 800 fr. bis zu 9000 fr.; durchschnittlich betragen sie rund 4000 fr.

Amtstarzen. Als schwacher Ersatz für eine allgemeine Besoldungsreduktion wurde sämtlichen Würdenträgern und Beamten eine Steuer auferlegt in Form von Taxen für Amtspatente und Legitimationen. Ein auf 6 Jahre gewähltes Mitglied des KIRats zahlte 32 fr., ein Appellationsrichter 24 fr., ein Bezirksrichter 8 fr., ein Friedensrichter 4 fr. usw. Eine Strömung wollte ein ähnliches Opfer auch von den Geistlichen verlangen, drang aber nicht durch. Erst später wurde von dieser Art Besteuerung (Amtstarzen) ausgiebiger Gebrauch gemacht.

⁵⁸ § 12, sowie Staatsrechnungen.

Direkte Steuern. Solche wurden nur ausnahmsweise erhoben, und zwar als außerordentliche Kriegssteuern in den Jahren 1805 und 1809 im Betrage von je 200 000 Fr. und 1813 im Betrage von 100 000 Fr. (und weitere 200 000 Fr. laut KlRatsbeschluß vom 22. März 1815 gemäß großerl. Vollmacht vom 11. November 1813) zur Deckung der Grenzbefestigungskosten.⁵⁹ Trotzdem blieb die Opposition nicht aus. Die begutachtende Kommission von 1805 ging nur ungern auf den Steuervorschlag ein, und eine Minderheit empfahl ein gezwungenes Unleihen auf Gemeinden nach approximativem Verhältnis, unter Hypothecierung der Nationalgüter, zurückzahlbar in mehreren festgesetzten Terminen, die durch indirekte Abgaben zu decken gewesen wären, „die richtiger sind und sich gleichmässiger und billiger auf das allgemeine vertheilen“. Erst nach mehrmaligem Verwerfen ging die Steuer durch (17. September 1805). Der allgemeine Wortlaut dieses Beschlusses wurde bei späteren Erlassen dieser Art einfach wiederholt. Danach ist die Steuer auf jede Gemeinde „nach einer annähernden Würdigung“ ihres Vermögenszustandes zu verteilen; Verteilung und Erhebung innerhalb der Gemeinden bleibt den Gemeinderäten überlassen. Die Klöster und übrigen Körperschaften sind ebenfalls zur Beisteuer verpflichtet für ihr im Kanton liegendes Vermögen; die Anlage bleibt dem KlRat vorbehalten.⁶⁰ Die Steuerbetreffnisse sind unbedingt zu leisten; doch können „unter der Hand“ Reklamationen angebracht werden. Über die Verwendung der Steuer ist eine gesonderte Rechnung zu führen und dem G.Rat ungesäumt Rechenschaft abzulegen. Der Steuer sollte damit der außerordentliche Charakter streng gewahrt werden. Daher kommt es, daß man sich um die Verwendung der rund 50 000 Fr., die von der ersten Kriegssteuer übrig blieben, eifrig stritt: Der KlRat wollte die Summe in die gewöhnliche Staatsrechnung einsetzen (Rekrutierungsgeschäft, Staffel-

⁵⁹ § 15, B u. C. — KBI V 67/68; 72/74; VII 87/89, 103/5, 144/6, 147/50, 177/79; VIII 399/401, 401/4; IX 81/83.

⁶⁰ An den Gesamtbetrag zahlten die auswärtigen Klöster 17 329 Fr., die einheimischen 26 350. Das steuerbare Vermögen wurde berechnet für das Stift Münster auf 947 000 Fr. St. Blasien 785 000; Einsiedeln 133 000; Stift Schänis 103 700; Engelberg 76 000; Beuggen 65 000; Kommenden Hitzkirch 45 700 und Hohenrain 36 700; Stift Schönenwerd 38 800; Chorherrenstift Luzern 26 200; Kloster Frauenthal 23 000, Kloster St. Urban 13 400, Kl. Sädingen 12 000, Kl. Waldshut 3 000, Kl. Sarnen 3 000, Gotteshaus Rothausen 2 900, Kl. Seedorf 1 600; Kl. Eschenbach 1 300, zusammen auf 2 317 300 Fr. (anno 1805).

egg, Münzgebäude), die großräumliche Kommission jedoch speziell der Kantonschule zuwenden, welch letzteres nicht durchdrang. Die Vollzugsverordnung des KIRats (25. September 1805) stellt sich dar als eine ziemlich selbständige Auslegung des allerdings knappen und nicht durchwegs klaren Gesetzestextes. Die Steuer soll danach auf alle Liegenschaften, Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten, Kapitalien und Kaufmannsvermögen sämtlicher Einwohner des Kantons und auf das darin gelegene Eigentum auswärtiger Gemeinden, Klöster, Stiffter, Korporationen und Partikularen verteilt werden. Sodann wird den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, das ihr auferlegte Steuerkontingent aus dem Gemeindevermögen (Armen- und Kirchengüter ausgenommen) aufzubringen oder aus einer sämtlichen Gemeindebewohner erfassenden Vermögensauflage. Entscheidet sich die Gemeindeversammlung für letzteres, so gilt das Wohnsitzprinzip, d. h. jeder Steuerpflichtige hat sein Betrefffnis da zu entrichten, wo er haushäblich ist, auch für Güter in einem andern Gemeindebezirk. Auswärtige Eigentümer, die Liegenschaften und Gefälle im Kanton besitzen, zahlen ihren Betrag an diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die Steuerobjekte liegen.

Natürlich genügten diese Vorschriften zu einem reibungslosen Steuerbezug nicht, da ja den Gemeinderäten weithin frei stand, nach welchen Grundsätzen sie verfahren wollten, ob z. B. die Steuer mit Einberechnung oder unter Abzug der auf den Gütern haftenden Schulden erhoben werden sollte. Nicht einmal die Regierung hielt sich an einen festen Modus bei der Bestimmung der auf die Gemeinden fallenden Gesamtbeiträge. Streitfälle zwischen Staat und Gemeinden, Gemeinden und Partikularen waren daher nicht selten. Die Steuerreglemente, die sämtliche Gemeinden seit Erlass des Steuergesetzes von 1809 aufzustellen verpflichtet waren, galten eben nur für die kommunalen Steuern. Wünsche nach Abhilfe für den kantonalen Bezug wurden daher immer lauter. Hierauf nahm das Gesetz vom 9. November 1813 Rücksicht,⁶¹ und der Finanzrat hielt es für dringend nötig, das bisherige System zu revidieren und die Steuerpflich-

⁶¹ § 3 lautete: Der KIRat wird diese Verteilung nach den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 18. Mai 1809 anordnen und dabei auf diejenigen Verbesserungen Rücksicht nehmen, welche die seitdem gemachten Erfahrungen ihm dargeboten haben, damit hierin die höchstmögliche Gleichheit gegen die Steuerbaren beobachtet werde. Vgl. auch PFR XXII 149 (26. Sept. 1814).

tigen „nach dem Verhältnis ihres besitzenden Vermögens“ anzulegen. Rothpletz und Scheurer wurden beauftragt, ein zweckentsprechendes Reglement zu entwerfen — wobei es vorderhand verblieb.

Ausgaben. Die ordentlichen Ausgaben betrugen gemäß Staatsrechnungen für die Jahre 1804/14 durchschnittlich (auf Tausender abgerundet):

Geistlichkeit	78 000	Polizei	39 000
Justiz	74 000	Finanzrat, Gehälter d. Bez.V. u. Schaffner, Staatskasse ca.	33 000
Kleiner Rat (Mitgl., Gesandte, Kanzlei, Zentralkontingente usw.)	54 000	Bauwesen (ohne Neubauten)	19 000
Militär (inkl. außerord. Aus- gaben = 70 000)	52 000	Straßenwesen (ohne Staffelegg usw.)	18 000
Armenwesen	52 000	Schule	10 000
		Sanität	5 000

Die Zahlen zeigen deutlich das Ungenügen des Staates in der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit finanzielle Opfer erforderlich waren. Das Ungenügen trifft jedoch die einzelnen Verwaltungszweige nicht gleichmäßig. So ergibt sich eine starke Betonung des Polizei- und Rechtsstaats gegenüber der stiefmütterlichen Behandlung der geistigen Kultur, insbesondere der Jugendbildung. Eine Ausnahmestellung nahmen die Geistlichen ein, deren hohe Besoldungen — die oben genannte Summe umfaßt nur das staatliche Pfarrereinkommen, also nicht einmal die Hälfte der Pfarrereinkünfte überhaupt — der traditionellen Bevorzugung des geistlichen Standes zuzuschreiben sind, der zufolge Mittel und Fonds ohne weiteres vorhanden waren oder gesetzlich wiederhergestellt werden mußten.

Im übrigen ließ der Staat einen großen Teil der öffentlichen Lasten die Gemeinden tragen, die den an sie gestellten Anforderungen allerdings nur unvollkommen gerecht wurden, sei es aus Mangel an Opfersinn oder an Mitteln. Schwache Anläufe zu einem finanzausgleich zugunsten armer Gemeinden sind jedoch festzustellen.

Wie sich die Spartendenz des Mediationsregiments in den einzelnen Verwaltungszweigen ausgewirkt hat, ergibt sich aus den einschlägigen Abschnitten. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß trotz dem Sparsystem die Kosten des Verwaltungsapparats im Verhältnis zu den Staatseinkünften beträchtlich waren — allerdings, gemessen an der Unmenge von Kleinarbeit, wie sie z. B. im Finanzwesen zu leisten war, gemessen auch an der damaligen Umständlichkeit überhaupt — als bescheiden bezeichnet werden müssen. Laut erscholl zwar

der Ruf der großerlichen Opposition nach Abbau der „Bureaucratie“ — schließlich ging es doch nur um Kleinigkeiten. Am ehesten schienen im Justizapparat Ersparnisse möglich, dessen Kosten unverhältnismäßig hoch waren; doch erschöpfte sich der Sparwille in einigen unbedeutenden Besoldungsänderungen.⁶² Die auffallende Schonung, mit der überhaupt die Kritik des Großen Rats die Justizkosten behandelte, entsprang offenbar nicht allein der natürlichen Wertschätzung dieses Administrationszweiges, sondern hatte auch einen materiellen Hintergrund, da die Gerichte aus derselben Schicht besetzt wurden, aus der sich die Volksrepräsentanten rekrutierten. Man halte sich daneben die Knausigkeit des Großen Rats auf anderen Gebieten vor Augen! So lehnte er z. B. den vom KIRat vorgelegten und von der großerlichen Kommissionsmehrheit unterstützten Vorschlag, die Bezirkskommandanten und Adjutanten mit 100 Fr. zu besolden, ab und bewilligte nur — 80 Fr.⁶³ Ähnlich wurde an den Exerziermeistern gespart; die Belohnung von $7\frac{1}{2}$ Batzen, die jeder derselben pro Instruierenden von jeder Gemeinde jährlich bezog, wurde in der Weise vermindert, daß je nach der Zahl der Mannschaft die Exerziermeister in drei Klassen eingeteilt wurden, von denen die erste 35, die zweite 28, die dritte 18 Fr. erhielt; dadurch konnte für die Gemeinden eine Gesamtersparnis von 7000 Fr. jährlich erzielt werden.⁶⁴

⁶² K Bl. VII 79/81.

⁶³ GRU 6. V 1808.

⁶⁴ K Bl. VII 31/33. GRU 5. Mai 1809.